

Stenographisches Protokoll.

34. Sitzung des Nationalrates der Republik Österreich.

VI. Gesetzgebungsperiode.

Mittwoch, 22. November 1950.

Inhalt.

1. Personalien.

- a) Krankenkurlaube (S. 1276).
- b) Entschuldigungen (S. 1276).

2. Bundesregierung.

Schriftliche Beantwortung der Anfragen 159, 161, 165, 167 und 171/J (S. 1276).

3. Ausschüsse.

Zuweisung des Antrages 41 A (S. 1276).

4. Regierungsvorlagen.

- a) Außenhandelsverkehrsgesetznovelle 1950 (238 d. B.) (S. 1276) — Handelsausschuß (S. 1277);
- b) 5. Novelle zum Sozialversicherungs-Überleitungsgesetz (244 d. B.) (S. 1276) Ausschuß für soziale Verwaltung (S. 1277);
- c) Gewerbesteuerausgleichsgesetz 1951 (245 d. B.) (S. 1276) — Finanz- und Budgetausschuß (S. 1277);
- d) Bundesgesetz über Änderungen des Weinsteuergesetzes (248 d. B.) (S. 1276) — Finanz- und Budgetausschuß (S. 1277);
- e) Bundesgesetz, betreffend den Aufbausezuschlag zur Biersteuer und die Ertragsbeteiligung der Länder und der Stadt Wien (249 d. B.) (S. 1276) — Finanz- und Budgetausschuß (S. 1277);
- f) Vereins-Reorganisationsgesetz-Novelle 1950 (250 d. B.) (S. 1276) — Ausschuß für Verfassung und Verwaltungsreform (S. 1277);
- g) 4. Novelle zum Wiedereinstellungsgesetz (251 d. B.) (S. 1276) — Ausschuß für soziale Verwaltung (S. 1277);
- h) Bundesgesetz, betreffend die Abänderung der Bundesstatistik (253 d. B.) (S. 1276) — Ausschuß für Verfassung und Verwaltungsreform (S. 1277);
- i) Bundesgesetz, betreffend Ausnahmsbestimmungen für Ziviltechniker (254 d. B.) (S. 1276) — Handelsausschuß (S. 1277);
- j) Arbeitszeitgesetz (255 d. B.) (S. 1267) — Ausschuß für soziale Verwaltung (S. 1277);
- k) 3. Novelle zum Arbeitsinspektionsgesetz (256 d. B.) — Ausschuß für soziale Verwaltung (S. 1277).

5. Rechnungshof.

Berichte des Rechnungshofausschusses

- a) über 114 d. B. und Zu 114 d. B.: Tätigkeitsbericht des Rechnungshofes für das Verwaltungsjahr 1949 (183 d. B.);
- b) betreffend den Entwurf eines Bundesgesetzes über die Genehmigung des Bundesrechnungsabschlusses für 1949 (239 d. B.).
Berichterstatte: Aigner (S. 1277);
Redner: Honner (S. 1279), Dr. Stüber (S. 1286), Eibegger (S. 1290 und S. 1306), Geisslinger (S. 1294), Rammer (S. 1298), Neuwirth (S. 1302), Weikhart (S. 1304);
Kenntnisnahme des Tätigkeitsberichtes (S. 1306);
Genehmigung des Bundesrechnungsabschlusses (S. 1306).

6. Immunitätsangelegenheit.

Auslieferungsbegehren gegen den Abg. Rammer — Immunitätsausschuß (S. 1277).

7. Verhandlungen.

- a) Bericht des Finanz- und Budgetausschusses über die Regierungsvorlage (236 d. B.), betreffend das Besatzungskostendeckungsgesetz 1951 (241 d. B.).
Berichterstatte: Grubhofer (S. 1306 und S. 1317);
Redner: Scharf (S. 1308), Dr. Tončić (S. 1310), Dr. Stüber (S. 1313), Ferdinanda Flossmann (S. 1315).
Annahme des Gesetzentwurfes (S. 1317).
- b) Bericht des Ausschusses für soziale Verwaltung über die Regierungsvorlage (206 d. B.), betreffend die Lebensmittelgesetznovelle (240 d. B.).
Berichterstatte: Wilhelmine Moik (S. 1317);
Redner: Elser (S. 1318);
Annahme des Gesetzentwurfes (S. 1320).
- c) Bericht des Justizausschusses über die Regierungsvorlage (210 d. B.), betreffend das Geschwornengerichtsgesetz (242 d. B.).
Berichterstatte: Mark (S. 1320);
Redner: Elser (S. 1323), Dr. Scheff (S. 1327), Dr. Pfeifer (S. 1329), Czernetz (S. 1334);
Annahme des Gesetzentwurfes (S. 1337).
- d) Bericht des Justizausschusses über die Regierungsvorlage (231 d. B.), betreffend die Aufhebung der Volksgerichte und die Aburteilung der bisher diesen Gerichten zur Aburteilung zugewiesenen Verbrechen (246 d. B.).
Berichterstatte: Eibegger (S. 1337);
Redner: Honner (S. 1338 und S. 1342), Bundesminister für Justiz Dr. Tschadek (S. 1341);
Annahme des Gesetzentwurfes (S. 1342).
- e) Bericht des Handelsausschusses über die Regierungsvorlage (233 d. B.), betreffend die Verlängerung der Geltungsdauer des Rohstofflenkungsgesetzes 1949 (243 d. B.).
Berichterstatte: Geisslinger (S. 1342);
Annahme des Gesetzentwurfes (S. 1343).
- f) Bericht des Ausschusses für Verfassung und Verwaltungsreform über die Regierungsvorlage (232 d. B.), betreffend die Neuordnung des Wirkungsbereiches von Bundesministerien in den Angelegenheiten der Luftfahrt (247 d. B.).
Berichterstatte: Olah (S. 1343);
Annahme des Gesetzentwurfes (S. 1344).
- g) Bericht des Ausschusses für Verfassung und Verwaltungsreform über die Regierungsvorlage (235 d. B.), betreffend Abänderung des Staatsbürgerschafts-Überleitungsgesetzes 1949 (252 d. B.).

1276 34. Sitzung des Nationalrates der Republik Österreich. — VI. G. P. — 22. November 1950.

Berichterstatte: Horn (S. 1344);
Ausschußentschließung (S. 1344);
Annahme des Gesetzentwurfes und der Ausschlußentschließung (S. 1344).

Eingebracht wurden:

Anträge der Abgeordneten

Dr. Bock, Ferdinanda Flossmann, Strommer, Böhm u. G., betreffend Schaffung eines Bundesgesetzes über Änderungen auf dem Gebiete der direkten Steuern (2. Steueränderungsgesetz 1950) (42/A);

Lakowitsch, Dipl.-Ing. Raab, Dworak u. G., betreffend Änderung der Gewerbesteuer Vorschriften (43/A);

Scheibenreif, Dipl.-Ing. Hartmann, Dipl.-Ing. Pius Fink u. G., betreffend die Abänderung des § 102 (3) Punkt 3 des Sozialversicherungs-Überleitungsgesetzes 1947, BGBl. Nr. 142 (44/A).

Anfragen der Abgeordneten

Horn, Holzfeind, Singer u. G. an den Bundesminister für Finanzen, betreffend Entbindung vom Amtsgeheimnis (178/J);

Neuwirth, Alois Gruber u. G. an den Bundesminister für soziale Verwaltung, betreffend Rotkreuz-Schutz-Gesetz (179/J);

Dr. Stüber, Klautzer u. G. an den Bundeskanzler, betreffend Erscheinungsverbot der Wochenzeitung „Der Unabhängige“ (180/J).

Anfragebeantwortungen:

Eingelangt sind die Antworten

des Bundesministers für Unterricht auf die Anfrage der Abg. Mark u. G. (147/A. B. zu 161/J);

des Bundeskanzlers auf die Anfrage der Abg. Dr. Häuslmayer u. G. (148/A. B. zu 165/J);

des Bundesministers für Inneres auf die Anfrage der Abg. Dr. Tončić u. G. (149/A. B. zu 171/J);

des Bundesministers für Inneres auf die Anfrage der Abg. Honner u. G. (150/A. B. zu 159/J);

des Bundesministers für Finanzen auf die Anfrage der Abg. Dr. Pfeifer u. G. (151/A. B. zu 167/J).

Beginn der Sitzung: 9 Uhr 25 Minuten.

Präsident **Kunschak**: Die Sitzung ist eröffnet.

Das stenographische Protokoll der 32. und 33. Sitzung ist in der Kanzlei aufgelegt, unbeanstandet geblieben und daher genehmigt.

Mit Zustimmung des Hauses wird den Abgeordneten Seidl, Rainer, Wimberger und Dr. Krawland auf Grund ärztlicher Zeugnisse ein ein- bis dreimonatiger Krankenurlaub gewährt.

Präsident: Entschuldigt haben sich die Abgeordneten Dipl.-Ing. Waldbrunner, Dr. Rupert Roth, Dr. Koref, Dr. Neugebauer, Cerny, Bleyer, Eichinger und Dr. Gschnitzer.

Der eingelangte Antrag 41 wurde dem zuständigen Ausschuß zugewiesen.

Die schriftliche Beantwortung der Anfragen 159, 161, 165, 167 und 171 wurde den anfragenden Mitgliedern des Hauses übermittelt.

Ich ersuche den Schriftführer, Herrn Abg. Dr. Stüber, den Einlauf zu verlesen.

Schriftführer **Dr. Stüber**:

Von der Bundesregierung sind folgende Vorlagen eingelangt (*liest*):

Bundesgesetz, womit das Außenhandelsverkehrsgesetz 1948 vom 24. November 1948, BGBl. Nr. 251, abgeändert und ergänzt wird (Außenhandelsverkehrsgesetznovelle 1950) (238 d. B.);

Bundesgesetz, womit das Bundesgesetz vom 12. Juni 1947, BGBl. Nr. 142, über die Überleitung zum österreichischen Sozialversicherungsrecht abgeändert wird (5. Novelle zum Sozialversicherungs-Überleitungsgesetz) (244 d. B.);

Bundesgesetz, betreffend den Gewerbesteuer ausgleich 1951 und 1952 zwischen Wohngemeinden und Betriebsgemeinden (Gew.St. Ausgl.G. 1951) (245 d. B.);

Bundesgesetz über Änderungen des Weinsteuergesetzes (248 d. B.);

Bundesgesetz, womit das Bundesgesetz vom 2. Juli 1947, BGBl. Nr. 157, betreffend Änderung des Aufbauszuschlages zur Biersteuer und die Ertragsbeteiligung der Länder und der Stadt Wien, abgeändert wird (249 d. B.);

Bundesverfassungsgesetz, womit das Vereins-Reorganisationsgesetz vom 31. Juli 1945, StGBI. Nr. 102, ergänzt wird (Vereins-Reorganisationsgesetz-Novelle 1950) (250 d. B.);

Bundesgesetz, betreffend Abänderung des Wiedereinstellungsgesetzes 1950, BGBl. Nr. 185/1950 (4. Novelle zum Wiedereinstellungsgesetz) (251 d. B.);

Bundesgesetz, womit das Bundesgesetz vom 12. Juli 1950, BGBl. Nr. 160, über die Bundesstatistik abgeändert wird (253 d. B.);

Bundesgesetz, womit das Bundesgesetz vom 25. Jänner 1950, BGBl. Nr. 57, betreffend Ausnahmsbestimmungen für Ziviltechniker, abgeändert wird (254 d. B.);

Bundesgesetz über die Regelung der Arbeitszeit (Arbeitszeitgesetz) (255 d. B.);

34. Sitzung des Nationalrates der Republik Österreich. — VI. G. P. — 22. November 1950. 1277

Bundesgesetz, betreffend Abänderung des Bundesgesetzes vom 3. Juli 1947, BGBl. Nr. 194, über die Arbeitsinspektion (3. Novelle zum Arbeitsinspektionsgesetz) (256 d. B.).

Vom Bezirksgericht Wels ist ein Auslieferungsbegehren gegen das Mitglied des Nationalrates Rammer eingelangt.

Es werden zugewiesen:

245, 248 und 249 dem Finanz- und Budgetausschuß;

238 und 254 dem Handelsausschuß;

244, 251, 255 und 256 dem Ausschuß für soziale Verwaltung;

250 und 253 dem Ausschuß für Verfassung und Verwaltungsreform;

das Auslieferungsbegehren dem Immunitätsausschuß.

Präsident: Wir kommen zur Tagesordnung. Im Einvernehmen mit den Parteien schlage ich vor, die Debatte über die Punkte 1 und 2 der Tagesordnung unter einem abzuführen, was um so leichter möglich ist, als für beide Gesetze der gleiche Berichterstatter fungiert.

Keine Einwendung.

1. Punkt ist der Bericht des Rechnungshofausschusses über 114 d. B. und Zu 114 d. B.: **Tätigkeitsbericht des Rechnungshofes für das Verwaltungsjahr 1949** (183 d. B.).

2. Punkt ist der Bericht des Rechnungshofausschusses, betreffend den Entwurf eines Bundesgesetzes über die **Genehmigung des Bundesrechnungsabschlusses für 1949** (239 d. B.).

Berichterstatter **Aigner:** Hohes Haus! Der Bericht über die Einschaütätigkeit des Rechnungshofes im Verwaltungsjahr 1949 erstreckt sich nicht nur auf die Kontrolle der Bundesgebarung, sondern umfaßt auch die verstaatlichten Unternehmungen. Die Wahrnehmungen, die der Rechnungshof bei seiner Einschaütätigkeit gemacht hat, sind bei allen Ministerien und bei den untergeordneten Dienststellen und Ämtern in einer ganzen Reihe von Fällen immer wieder dieselben gewesen. So stellte der Rechnungshof ein sehr starkes Überhandnehmen der Verlagsgebarung fest, die in einzelnen Fällen so weit geht, daß die Zahlungen durch die Ministerien nicht mehr im Wege des Postsparkassenamtes vollzogen werden. Der Mangel an geschulten und geprüften Rechnungsbeamten hat zu einer Reihe von Beanstandungen geführt, weil die Kassen- und Rechnungsvorschriften nicht immer eingehalten worden sind.

Vor allem war es die Zahl der Kraftfahrzeuge und die Führung der Fahrtenbücher, die wiederholt beanstandet wurden und wo der Rechnungshof mit größtem Nachdruck auf

die Notwendigkeit von Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit hinwies.

Die Frage der Konsulenten wurde im Zuge der Durchführung des Kompetenzgesetzes geregelt. Derzeit stehen sechs Konsulenten in Verwendung.

Die Einhaltung der Unvereinbarkeitsbestimmungen war ebenfalls ein Grund, der zu wiederholten Beanstandungen führte, und der Rechnungshof weist mit Nachdruck darauf hin, daß auch das Finanzministerium an die Bestimmungen der Unvereinbarkeit gebunden ist.

Die Einschaütätigkeit bei den verstaatlichten Betrieben hat bei der Veröffentlichung des Tätigkeitsberichtes größtes Aufsehen in der Bevölkerung hervorgerufen. Der Rechnungshof stellt in seinem Bericht einleitend fest, daß die Mehrzahl der verstaatlichten Unternehmungen bedeutende Kriegsschäden erlitt. Die meisten von ihnen waren auf Kriegsindustrie umgestellt, und viele waren in ihrer Kapazität den Erfordernissen des österreichischen Wirtschaftsgebietes nicht angepaßt.

Der Rechnungshof vertritt die Meinung, der sich der Rechnungshofausschuß angeschlossen hat, daß im Bundesrechnungsabschluß in Hinkunft auch die Anteilsrechte des Bundes an den verstaatlichten Unternehmungen nachzuweisen sind.

Über die Leistungen der verstaatlichten Industrieunternehmungen stellt der Rechnungshof folgendes fest: Bei seiner Einschaütätigkeit hat der Rechnungshof bei diesen Unternehmen positive Leistungen, die in gleicher Weise dem hohen Aufbauwillen der österreichischen Arbeiterschaft und einer umsichtigen Betriebsführung zu danken sind und die besonderes Lob verdienen, feststellen können. Vorstand und Belegschaft der einzelnen Gesellschaften haben durch Opferbereitschaft, hohe Arbeitsmoral, Fleiß und zähe Ausdauer unter den schwierigsten Verhältnissen oft Leistungen vollbracht, die an das Optimum grenzen. Die Beanstandungen dürfen daher nur in Verbindung mit den Ausführungen über die positiven Leistungen betrachtet und behandelt werden. Immerhin stellte der Rechnungshof bei allen Unternehmungen eine Reihe von Vorkommnissen fest, die sich immer wiederholen. So ist es vor allem der Aufwand für Repräsentations- und Vertrauensspesen, die große Zahl der Reisen im Inland und ins Ausland, die Anlaß zu Beanstandungen ergaben. Der Rechnungshof kommt daher in seinem Bericht hier zu folgender Feststellung: Der Rechnungshof hält es für eine selbstverständliche Pflicht verstaatlichter Unternehmungen, sich in dieser Hinsicht äußerste Zurückhaltung aufzuerlegen. Nach Meinung des Rechnungs-

1278 34. Sitzung des Nationalrates der Republik Österreich. — VI. G. P. — 22. November 1950.

hofes können Hinweise auf frühere Zeiten oder auf die bei vergleichbaren Betrieben der Privatwirtschaft bestehende größere Freizügigkeit nicht als stichhältig anerkannt werden.

Daß die Frage der Konkurrenzangebote wiederholt Grund zu Beanstandungen gab, ist aus dem Tätigkeitsbericht ebenfalls ersichtlich. Der hohe Sozialaufwand einzelner Unternehmungen, im besonderen für Zuschüsse an Pensionisten, wurde vom Rechnungshof hervorgehoben. Auch Mängel in der Organisation wurden aufgezeigt und deren Abstellung verlangt. Der Rechnungshof stellt in seinem Bericht abschließend fest, daß die einzelnen Ministerien bemüht waren, den Anregungen des Rechnungshofes nachzukommen und Beanstandungen, die erfolgt sind, abzustellen.

Im Rechnungshofausschuß wurde über den Tätigkeitsbericht eine sehr eingehende Debatte abgeführt, und die einzelnen Ressortminister und ihre Beamten beantworteten alle Fragen, die von den Mitgliedern des Ausschusses gestellt wurden. Auch der Präsident des Rechnungshofes griff wiederholt in die Debatte ein.

Ich möchte noch einmal feststellen, daß aus dem Bericht des Rechnungshofes, aber auch aus den Darstellungen der Minister hervorgegangen ist, daß die Ministerien immer bereit sind, den Anregungen des Rechnungshofes nachzukommen und Mängel abzustellen. Wo der Einschaubericht besonders krasse Fälle feststellt, handelt es sich um Einzelfälle aus den früheren Jahren. Aus der Debatte ging weiter hervor, daß die Ministerien bemüht sind, die Gebarung in einer Art zu führen, die den Bestimmungen der Kassen- und Rechnungsvorschriften entspricht.

Der Rechnungshofausschuß nahm einstimmig folgenden Antrag an, den ich dem Hohen Hause vorzutragen habe (*liest*):

„Der Nationalrat nimmt den Bericht des Rechnungshofes über seine Tätigkeit im Verwaltungsjahr 1949 (114 der Beilagen) zur Kenntnis.

Der Nationalrat stellt auf Grund des Berichtes des Rechnungshofausschusses fest, daß nach den Ausführungen der zuständigen Ressortminister im Rechnungshofausschuß eine Reihe von Beanstandungen aufgeklärt werden konnte, beziehungsweise deren Bereinigung bereits in die Wege geleitet wurde.

Es wird weiter festgestellt, daß wohl Unzukömmlichkeiten vorgekommen sind, daß dies aber nur Ausnahmefälle waren und die österreichische Beamtenschaft und — soweit es sich um Betriebe handelt — auch die Arbeiterschaft in treuer Pflichterfüllung für die österreichische Heimat und den Wiederaufbau tätig ist.“

Der Bundesrechnungsabschluß für das Jahr 1949 lag dem Rechnungshofausschuß ebenfalls zur Beratung vor. Die Grundlagen, auf denen er beruht, sind die Bestimmungen des Bundesfinanzgesetzes desselben Jahres.

Das Bundesfinanzgesetz für das Jahr 1949 sah für die laufende Gebarung Ausgaben in der Höhe von 6.089,442.100 S und Einnahmen von 6.090,789.900 S vor. Daraus ergab sich rechnungsmäßig ein Überschuß von 1,347.800 S. Für Zwecke des Wiederaufbaues und für Investitionen waren im Rahmen des außerordentlichen Aufwandes 1.442,250.300 S vorgesehen. Der Gesamtabgang bezifferte sich laut Voranschlag auf 1.440,902.500 S.

Demgegenüber weist der Bundesrechnungsabschluß ein Gebarungsergebnis auf, das folgendes Bild zeigt:

In der laufenden Gebarung betrugen die Ausgaben 8.100,228.648 S, die Einnahmen 8.213,982.731 S. Die laufende Gebarung schließt demnach mit einem Überschuß von 113,754.083 S ab.

Die außerordentliche Gebarung hat bei einem Aufwand von 1.425,289.554 S einen Abgang von 472,910.862 S zu verzeichnen, da den Ausgaben in der außerordentlichen Gebarung Einnahmen aus Freigaben aus Hilfskonten in der Höhe von 952,378.692 S gegenüberstehen.

Zur Bedeckung des Gesamtabganges in der Höhe von 359,2 Millionen Schilling wurden die Erlöse von Bundesschatzscheinen in Beträgen von 30 Millionen und 218,3 Millionen Schilling herangezogen. Der Rest von 110,9 Millionen Schilling wurde aus Kassenbeständen gedeckt.

Die Ausgaben waren gegenüber dem Voranschlag um 2010,8 Millionen Schilling oder um rund 33 Prozent, die Einnahmen um 2123,2 Millionen oder um 34,8 Prozent höher.

Von den Ausgabenüberschreitungen entfallen 868,4 Millionen Schilling oder 15,2 Prozent auf den Personalaufwand und 1525,2 Millionen oder 26,7 Prozent auf den Sachaufwand. Die Überschreitungen gegenüber dem Voranschlag sind begründet in den Besatzungskosten, für die im Voranschlag nur durch einen Verrechnungsansatz vorgesorgt war, in den den aktiven Bundesbediensteten und den Pensionsparteien des Bundes gewährten Teuerungszulagen — Teuerungszuschläge, dreizehnter Monatsbezug und Überbrückungshilfe — und in den im Jahre 1949 erfolgten Preiserhöhungen.

Bei Durchsicht des Bundesrechnungsabschlusses fallen einige Überschreitungen besonders auf:

34. Sitzung des Nationalrates der Republik Österreich. — VI. G. P. — 22. November 1950. 1279

Bei Kapitel 26, Übergangsmaßnahmen, waren die Ausgaben mit 382 Millionen Schilling veranschlagt; tatsächlich wurden aber 1085 Millionen Schilling verausgabt. In diesen Übergangsmaßnahmen sind enthalten: die nicht veranschlagten sachlichen Besatzungskosten in der Höhe von 525 Millionen Schilling, die Aufwendungen für die Heimkehrerfürsorge, die Kosten der Ausländerbetreuung mit 163 Millionen, für die im Budget nur 80 Millionen Schilling vorgesehen waren, und die Ernährungsbeihilfen für Kinder mit 379 Millionen für die lediglich 276 Millionen Schilling veranschlagt waren.

Bei Kapitel 6, Pensionen, ist der Mehraufwand begründet durch die Ergänzung von Pensionsvorschüssen auf den vollen Pensionsbezug, ferner durch die Gewährung von Teuerungszuschlägen und durch die Erhöhung der Beiträge des Bundes zur Krankenversicherung.

Bei Kapitel 15, Soziale Verwaltung, ist die Überschreitung neben einem erhöhten Personal- und Sachaufwand durch das Mehrerfordernis für Arbeitslosenunterstützungen und Beiträge zur Krankenversicherung unterstützter Arbeitsloser entstanden.

Die Bundesbetriebe weisen neben erhöhten Ausgaben erhöhte Einnahmen auf, ebenso sind Mehrerfordernisse der Monopole durch einen gesteigerten Geschäftsumfang begründet, der in erhöhten Einnahmen seinen Ausdruck findet.

Soweit im Bundesrechnungsabschluß Abweichungen von den Ziffern des Budgets nicht eindeutig aufgeklärt werden konnten, wurden von den Mitgliedern des Rechnungshofausschusses Anfragen an die Vertreter der Ministerien und an den Präsidenten des Rechnungshofes gestellt, deren Beantwortung die nicht genügend aufgeklärten Verschiebungen eindeutig aufklärte und verständlich machte.

Der Rechnungshofausschuß stellt demnach den Antrag,

der Nationalrat wolle dem folgenden Gesetzentwurf die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen (*liest*):

„Bundesgesetz vom 1950 über die Genehmigung des Bundesrechnungsabschlusses für 1949.

Der Nationalrat hat beschlossen:

Dem vom Rechnungshof dem Nationalrat vorgelegten Bundesrechnungsabschluß der Republik Österreich für das Verwaltungsjahr 1949 wird die Genehmigung erteilt.“

Abg. Honner: Sehr geehrte Damen und Herren! Im vorigen Jahr hat der Sprecher der ÖVP, Ing. Schumy, der nicht mehr

dem Nationalrat angehört, erklärt (*liest*): „Das Parlament hat durch die Annahme des Rechnungshofgesetzes vom 16. Juni 1948 deutlich zum Ausdruck gebracht, daß es die Absicht hat, das ihm zustehende Recht und die ihm zustehende Pflicht, die Gebarung des Staates durch ein eigenes unabhängiges Amt zu kontrollieren, richtig zu handhaben.“ Er bezeichnete es seinerzeit als Fortschritt, daß die Befugnisse des Rechnungshofes erweitert wurden. Er war der Auffassung, daß die vom Rechnungshof geübte Kritik eine Garantie dafür ist, daß sauber und ordentlich gewirtschaftet wird.

Inzwischen aber hat sich die Auffassung über die Rolle der Kritik an der Wirtschaft des Staates bei beiden Regierungsparteien sehr wesentlich von dieser Auffassung des Sprechers der ÖVP entfernt. Es genügt, darauf hinzuweisen, daß der Rechnungshofbericht für das Jahr 1948 bereits am 22. Juni des vorigen Jahres behandelt wurde, während man sich dieses Jahr so lange Zeit gelassen hat, um ihn in einem Aufwaschen mit dem Bundesrechnungsabschluß für 1949 zu erledigen. Offenbar ist dies aus dem Grunde geschehen, um in der Öffentlichkeit Gras über die Dinge wachsen zu lassen, die der Rechnungshof in seinem Bericht enthüllt und kritisiert hat.

Die Feststellungen des Rechnungshofes über die Verletzungen der Finanzdisziplin und die Mißbräuche in der Finanzverwaltung haben seinerzeit in der Öffentlichkeit größtes Aufsehen erregt, so daß sich die Abgeordneten der Regierungskoalition, die Herren Geisslinger und Eibegger, im Rechnungshofausschuß zu Erklärungen veranlaßt sahen, an die man heute erinnern muß. Abg. Geisslinger sagte damals, daß die gesamte staatliche Verwaltung durch einseitige und tendenziös gefärbte Berichte leider in Mißkredit gekommen sei und daß man davon absehen müsse, aus parteipolitischen Gründen Beanstandungen an dem einen oder anderen Ministerium vorzunehmen. Abg. Eibegger stimmte dem zu und erklärte weiter, daß der Bericht des Rechnungshofes und seine allfälligen Beanstandungen nicht die Grundlage für politische Kämpfe im Parlament bilden könnten.

Diese gegenseitigen Liebeserklärungen der beiden Koalitionsparteien und das Versprechen, die Minister der Gegenpartei zu schonen, wurden durch einen Entschließungsantrag der Abg. Geisslinger und Eibegger gekrönt, in dem festgestellt wird, daß wohl Unzukömmlichkeiten vorgekommen sind, daß diese aber nur Ausnahmefälle waren und die österreichische Beamtenschaft und — soweit es

1280 34. Sitzung des Nationalrates der Republik Österreich. — VI. G. P. — 22. November 1950.

sich um Betriebe handelt — auch die Arbeiterschaft in treuer Pflichterfüllung für die österreichische Heimat und den Wiederaufbau tätig ist.

In dieser Feststellung könnte man sehr wohl den Versuch erblicken, die Ergebnisse der Prüfungstätigkeit des Rechnungshofes zu verwischen und den Rechnungshof selbst zu diffamieren. Es müßte den Abgeordneten bekannt sein, daß der Rechnungshof sich überhaupt nicht mit der Geschäftsführung einzelner Beamter und noch weniger mit der einzelner Arbeiter befaßt. Die Feststellungen des Rechnungshofes beziehen sich nicht auf die Tätigkeit von Beamten, sondern auf die Geschäftsführung der Minister. Nicht die Beamten oder die Arbeiter der Staatsbetriebe, sondern die Minister sind dem Parlament verantwortlich. Der Rechnungshof als oberstes Kontrollorgan hat zu überprüfen, ob in den Ministerien die zugewendeten Budgetmittel gesetzmäßig verwendet werden. Seine Beanstandungen beziehen sich daher nicht auf die Amtsführung einzelner Beamter, sondern auf die der Minister oder der Verwaltung als ganzes. Wenn also irgendwo in einem Teil der Verwaltung ein Fall von Mißwirtschaft aufgedeckt wird, so ist dafür der Minister und nicht der Portier des Ministeriums verantwortlich. Jeder Versuch, es so darzustellen, als ob die Kritik an der Amtsführung eines Ministers gleichzeitig auch ein Angriff auf die Beamten oder die Arbeiterschaft eines Staatsbetriebes wäre, ist reine Demagogie, ist der Versuch, von den Schuldigen abzulenken.

Die Bemerkungen, die der Linksblock zum Rechnungshofbericht zu machen hat, beziehen sich also keineswegs auf die Tätigkeit einzelner Beamter, sondern auf das System der staatlichen Verwaltung der Koalitionsregierung, von dem der Rechnungshof trotz aller Vertuschungsversuche manche Einzelheiten aufgedeckt hat.

An der Spitze der Ministerien, die der Rechnungshof beanstandet, finden wir das inzwischen aufgelöste Ministerium für Vermögenssicherung und Wirtschaftsplanung, das damals noch vom Minister Krauland geführt wurde und dessen Nachfolge das Finanzministerium und das Ministerium Waldbrunner übernommen haben. Die Presse hat sich schon sehr eingehend mit der Tätigkeit dieses Ministeriums beschäftigt und die Öffentlichkeit hat schon längst ihr Urteil über die Mißbräuche dort und über dessen seinerzeitigen Chef gesprochen. Einige der Schuldigen, insbesondere die Leitung der VÖEST in Linz, sitzen heute bereits im Gefängnis; aber die anderen, mit dem Minister Krauland an der Spitze, sind glücklich in die Privat-

wirtschaft hinübergerutscht, wo heute offenbar die Mittel, die sie im Ministerium, wie es heißt, schlecht verwaltet haben, das Kapital jener Unternehmungen bilden, die die Geschäfte jener Herren besorgen.

Nach der Veröffentlichung des Rechnungshofberichtes stellte das angesehene Wirtschaftsblatt „Der Österreichische Volkswirt“ fest, daß der Bericht ein umfangreiches Sündenregister organisatorischer Unzulänglichkeiten, von Unwirtschaftlichkeit, Schlampelei, mangelhaften Überwachungen, übermäßigen Repräsentationen und Repräsentationsaufwänden, Wohnungsluxus, offenkundiger Korruption und Unterschlagungen aufgedeckt hat. So der „Volkswirt“ über den Bericht des Rechnungshofes.

Halten wir diesen Feststellungen, die sich auf den Bericht des Rechnungshofes stützen, das Gentlemenabkommen Geisslinger—Eibegger gegenüber, so sehen wir ganz klar, daß die Absicht beider Regierungsparteien nicht so sehr das Aufdecken von Mißständen als ihr Zudecken ist, wenn man auch hier und da bereit ist, einen Sündenbock zu opfern.

Es ist leider unmöglich, hier in allen Einzelheiten auf den Rechnungshofbericht einzugehen, der ja 71 Druckseiten umfaßt. Ich werde daher nur einzelne Fragen herausgreifen, die für die arbeitende Bevölkerung von besonderer Wichtigkeit sind. Ich beginne dort, wo der Rechnungshofbericht die Staatsfinanzen als Ganzes berührt, bei der Kritik an der Tätigkeit des Finanzministeriums und seiner Organe.

Auf Seite 22 des Berichtes ist festgestellt, daß der Rechnungshof in seiner Prüfungstätigkeit insofern beeinträchtigt ist, als das Finanzministerium trotz wiederholtem Ersuchen, dem Rechnungshof alle Erlässe, deren Kenntnis für seine Prüfungstätigkeit notwendig ist, zukommen zu lassen, diesem Wunsche nur sehr dürftig nachkommt. Das Finanzministerium hält also nicht nur vor den Kontrollorganen des Staates Dinge geheim, die zur Kontrolle notwendig sind, sondern es macht auch durch sein Verhalten eine richtige Kontrolle geradezu unmöglich. Was gibt es da zu verschleiern? Wie muß es in der Verwaltung der Staatsfinanzen aussehen, wenn man Angst vor einer wirklichen und durchgreifenden Kontrolle, die ja auch heute noch nicht gegeben ist, empfindet!

Es ist bekannt, daß die Geheimerlässe des Finanzministeriums auch die Grundlagen für den berühmten Grazer Sperrkontenskandal geboten haben und daß durch die Geheimhaltung dieser Erlässe nicht nur große Rechtsunsicherheit, sondern auch schwere wirtschaftliche Nachteile für jene hervorgerufen wurden,

34. Sitzung des Nationalrates der Republik Österreich. — VI. G. P. — 22. November 1950. 1281

die nicht imstande sind, sich's bei den Finanzämtern so zu richten, wie die großen Steuerhinterzieher.

In Verbindung damit möchte ich gleich auf eine andere Stelle im Bericht des Rechnungshofes hinweisen. Der Rechnungshof war auch diesmal wie im Vorjahr zur Feststellung gezwungen, daß die von den Steuerpflichtigen eingereichten Steuererklärungen, Bilanzen und Ertragsrechnungen vielfach kritiklos zur Kenntnis genommen — auf Seite 21 des Berichtes nachzulesen — und die Zusammenhänge mit den Erklärungen, Bilanzen usw. der Vorjahre zu wenig beachtet werden. Aus dem Rechnungshofbericht ist auch zu entnehmen, daß die Finanzbehörden bei der Ausstellung der Steuerbescheide für die großen Kapitalisten sich ungewöhnlich lange Zeit lassen und, wie die Praxis zeigt, mit Steuergeschenken an diese Kreise nicht sparen, während einfache Leute, kleine Gewerbetreibende und kleine Geschäftsleute durch übermäßig hohe Steuern und Steuerforderungen des Staates zum Selbstmord getrieben werden.

In diesem Zusammenhang verdient die Feststellung des Rechnungshofes Beachtung, daß die Wiener Finanzämter die Spekulationsgewinne aus den sogenannten § 3-Wohnungen steuerlich überhaupt nicht erfaßt haben.

Ein besonders krasser Beweis für die Mißwirtschaft in der Buchhaltung des Finanzministeriums, zumindest zu der Zeit noch, als der Rechnungshof Einschau in die Buchhaltung genommen hat, ist die Feststellung des Rechnungshofes auf Seite 19 des Berichtes, daß in den Jahren 1947 und 1948 vom Finanzministerium Anteile und Aktien von Privatunternehmen im Werte von 58.6 Millionen Schilling erworben wurden, die jedoch im Wertpapierbestand des Finanzministeriums nicht verzeichnet sind. Wenn man 58 Millionen Schilling ausgibt, ohne den Gegenwert ordnungsgemäß zu verbuchen, ist das keine Schlaperei mehr, sondern eine höchst bedenkliche, höchst verdächtige Geschäftsführung.

Wenn derartige Dinge im Finanzministerium vorgekommen sind, wo man eigentlich wissen sollte, wie man mit Geld und Geldeswert umzugehen hat, kann man sich wohl vorstellen, wie die Dinge in den anderen Ministerien aussehen.

Bei der Behandlung des Rechnungshofberichtes für das Jahr 1948 habe ich darauf hingewiesen, daß im Bundesministerium Krauland unter dem Titel Konsulenten eine Menge Leute beschäftigt werden, die wegen ihrer politischen Vergangenheit nicht in den Staatsdienst übernommen werden können, und daß diese Leute weit über die Sätze

hinaus bezahlt werden, wie sie für gewöhnliche Staatsbeamte desselben Dienstgrades normiert sind.

Der Rechnungshof hat diese im Krauland-Ministerium bestehende Praxis wiederholt kritisiert und ihre Abstellung verlangt. Statt diese Gesetzwidrigkeit abzustellen, wurde sie aber weiter aufrechterhalten. Der Rechnungshof stellte fest, daß im Mai 1949 noch immer rund 50 dieser Konsulenten im Krauland-Ministerium tätig waren — nach dem Bericht des Herrn Berichterstatters sind es gegenwärtig noch sechs — und daß diese Konsulenten außer den hohen Honoraren noch sehr weitgehende Sondervergütungen erhielten und dazu noch sehr hohe Spesensätze verrechneten, die über den Rahmen der gewöhnlichen Reisevergütungen weit hinausgingen. Diese Konsulenten waren die Protektionskinder des gewesenen Ministers Dr. Krauland und wahrscheinlich auch die Helfershelfer bei seinen diversen Schiebungen, mit denen das Haus sich ja noch zu beschäftigen haben wird. Man hat noch nichts gehört, daß der Nachfolger oder die Nachfolger Kraulands mit diesem Unfug aufgeräumt hätten, aber man darf erwarten, daß es ehestens geschieht.

Im vorigen Jahr habe ich zum Bericht des Rechnungshofausschusses bei Aufzeigung der Beispiele von Mißwirtschaft auch auf die Mißwirtschaft bei der sogenannten „Österreich-Hilfe“, einer Dienststelle beim Bundeskanzleramt, hingewiesen. Ich habe dabei auf die Millionenprofite hingewiesen, die eine Gruppe von Großhändlern bei Einkäufen ausländischer Waren machen konnte, wobei festgestellt wurde, daß es sich dabei um große Mengen unverwendbarer, unverkäuflicher amerikanischer Waren, sogenannter Heeresgüter, gehandelt hat. Zur Feststellung des Tatbestandes wurde seinerzeit ein Untersuchungsausschuß der beiden Koalitionsparteien eingesetzt, aber bis heute haben wir noch keinen Bericht über die Tätigkeit und die Ermittlungen dieses Ausschusses erhalten. Das wirft ein sehr bezeichnendes Licht auf die Tatsache, daß bei uns die großen Parasiten am Körper unseres Volkes mit sehr großer Milde behandelt werden.

Ebenso habe ich mir schon im vorigen Jahre erlaubt, die Wirtschaft der sogenannten Bundesgebäudeverwaltung II einer Kritik zu unterziehen, die Tätigkeit einer Abteilung, die auch heuer wieder vom Rechnungshof beleuchtet und kritisiert wird. Aus dem Bericht des Rechnungshofausschusses geht hervor, daß dieses Amt eine unzulässige Großzügigkeit bei Bezahlung der Baufirmen an den Tag legte, deren Rechnungen es nicht einmal genau überprüfte. Ich habe damals

1282 34. Sitzung des Nationalrates der Republik Österreich. — VI. G. P. — 22. November 1950.

gesagt, diese Bundesgebäudeverwaltung II verfügt über eine reichdotierte Handverlagskasse, aus deren Mitteln sie auch noch einzelne Abteilungen sowie die unterstellten Bauleitungen der Gebäudeverwaltungen mit Unterverlägen beteilte. Offenbar, so sagte ich damals, verfügt diese Bundesgebäudeverwaltung über einen sehr reichlichen sogenannten „Schwarzen Fonds“, dessen Ursprung und Quellen der Rechnungshof hätte aufdecken müssen.

Nun hat sich der Rechnungshof auch diesmal wieder mit den Manipulationen in diesem Amt beschäftigt und mußte bezeichnenderweise feststellen: Zu den im vorjährigen Tätigkeitsbericht besprochenen Ergebnissen der Einschau bei der Bundesgebäudeverwaltung II hat das Bundesministerium für Handel und Wiederaufbau trotz wiederholter Betreibung bisher nicht Stellung genommen. Wie man sieht, gibt es bei uns eben Dienststellen, die sich nichts vorschreiben lassen, auch nicht vom Rechnungshof und auch nicht vom Parlament, und die, wenn man versucht, in ihre Gebarung hineinzuleuchten, einfach die Jalousien herunterlassen. Zu diesen Ämtern gehört die Bundesgebäudeverwaltung II. Wenn man weiß, daß diesem Amt die Durchführung der Renovierung und Wiederherstellung ehemaliger militärischer Objekte und der Neubau militärischer Anlagen und Einrichtungen übertragen ist, dann ist es sehr wohl verständlich, daß die Bundesgebäudeverwaltung II bestrebt ist, ihre Tätigkeit in undurchdringliches Dunkel zu hüllen.

Der Bericht des Rechnungshofes führt unzählige Beispiele dafür an, wie das Geld des Volkes verschleudert wird, während zur gleichen Zeit den Rentnern, Witwen und Waisen die Renten und Fürsorgebezüge gekürzt werden.

Bei der Vergebung von Arbeiten seitens öffentlicher Körperschaften, insbesondere seitens des Bundes, wird in den seltensten Fällen die Frage aufgerollt, ob die verlangten Preise auch wirklich entsprechend kalkuliert und erstellt sind.

Diese Schleuderwirtschaft erstreckt sich nicht nur auf die Ämter, sondern auch auf die verstaatlichten Betriebe. So lesen wir auf Seite 34 des Rechnungshofberichtes: „Im Zuge seiner Kontrollhandlungen hat der Rechnungshof die Wahrnehmung gemacht, daß der Brennstoffbezug aus verstaatlichten Gruben durch Betriebe der öffentlichen Hand (Länder und Gemeinden) nicht unmittelbar, sondern nur über den privaten Großhandel erfolgen kann. Seit kurzer Zeit wird der Umweg über den privaten Handel auch für Fälle verlangt, in denen bisher die direkte Belieferung genügte und voll entsprochen hat.“

Nach der Meinung des Rechnungshofes — einer Meinung, der wir uns anschließen — stellt die Einschaltung des privaten Handels keine volkswirtschaftliche Notwendigkeit dar und wirkt für die Wirtschaftsführung der öffentlichen Gebietskörperschaften nur verteuern. Solche Beispiele führt der Rechnungshof fast bei jeder der von ihm besuchten Stellen an.

Am empörendsten aber ist der Fall bei der VÖEST. Im Bericht des Rechnungshofes auf Seite 62 heißt es: „Bei der Vergebung von größeren Aufträgen an fremde Firmen wurden nicht immer Konkurrenzangebote eingeholt, wie für die Instandsetzung der elektrischen Einrichtung des Hochofens Nr. VI. In diesem Zusammenhang“ — so sagt der Rechnungshof — „erscheint es bemerkenswert, daß der Rechnungshof bei der später durchgeführten Prüfung einer anderen verstaatlichten Gesellschaft feststellen mußte, daß diese Firma offenbar gezwungen war, an drei Angestellte der VÖEST — gegen die in einem anderen Zusammenhang nachträglich die gerichtliche Untersuchung eingeleitet worden ist — einen größeren Betrag auszubezahlen, um Aufträge der VÖEST zu erhalten.“ Wie groß dieser Betrag ist, wird nicht gesagt.

Zahllos sind die im Rechnungshofbericht angeführten Beispiele, wo das Vermögen der öffentlichen Hand allein deshalb verschleudert werden konnte und noch immer verschleudert werden kann, weil man den Bestand nicht inventarisiert hat. Es gibt vielfach keine Aufzeichnungen über den Vermögensbestand, so daß Schiebungen Tür und Tor geöffnet ist. Der Rechnungshof verweist in seinem Bericht dabei besonders auf die Bundesforste und führt aus, daß die Kontrolle der Forstverwaltung Mayrhofen im Zillertal einen besonders ungünstigen Eindruck ergab, und zwar sowohl hinsichtlich der Führung der Verwaltungs- und Rechnungsangelegenheiten als auch hinsichtlich der vorgeschriebenen Aufzeichnungen über die Holzbestände. Diese Aufzeichnungen, so sagt der Rechnungshof, erfolgten nicht laufend und derart mangelhaft, daß der Sollbestand an Holz überhaupt nicht feststellbar war. Die Zahl solcher Beispiele ist erschreckend groß und der Öffentlichkeit leider nicht genügend bekannt.

Ein wenig mehr ist dem Steuerzahler über die Kraftwagenmißwirtschaft der öffentlichen Hand zu Ohren gekommen. Auch dieser Bericht des Rechnungshofes enthält haarsträubende Einzelheiten über die Großzügigkeit, mit welcher auf diesem Gebiet in den Ministerien, Ämtern und staatlichen Stellen mit den Steuergeldern des Volkes umgegangen wird. Das Vorhandensein dieser Tatsache ist

34. Sitzung des Nationalrates der Republik Österreich. — VI. G. P. — 22. November 1950. 1283

um so trauriger, als sich schon der letzte Rechnungshofbericht, nämlich der für das Jahr 1948, mit dieser Art von Mißbräuchen befaßt hat. Leider scheinen die mahnenden Worte des Rechnungshofes auf taube Ohren gestoßen zu sein und noch immer zu stoßen, da sich die mißbräuchliche Handhabung des öffentlichen Kraftwagenparks eher verstärkt zu haben scheint. So hat der Rechnungshof diesmal festgestellt, daß der Kraftfahrzeugpark beim Ministerium für Handel und Wiederaufbau gegenwärtig mehr als achtmal so groß ist wie der des ehemaligen Bundesministeriums für Handel und Verkehr.

An vielen Stellen des Rechnungshofberichtes gewinnt man den Eindruck, daß eine gewisse Kategorie von Leuten den Bund und seine Institutionen als Melkkuh ansieht und als solche auch behandelt. Wie könnte es denn sonst zu solchen Fällen kommen, wie es die Verpachtung des Kaffeehauses im Schönbrunner Tiergarten darstellt, wobei der Pächter in einem halben Jahr 45.000 S Einnahmen bezog, wie der Rechnungshof feststellte, während auf den Bund der bescheidene Anteil von 9.690 S entfallen ist. Zugegeben, daß dieser Fall angesichts der Milliardenausgaben des Staates nicht besonders ins Gewicht fällt, aber wenn man zu diesem Fall die Fülle gleichgelagerter oder ähnlicher Fälle hinzufügt, dann muß man zu dem Schluß kommen, daß eine ganze Reihe staatlicher Stellen der Meinung zu sein scheint, daß der Staatssäckel dazu da ist, daß sich gewisse Protektionskinder aus diesem Säckel bereichern. Die Arbeiter und die Angestellten, die kleinen Gewerbetreibenden und die kleinen Geschäftsleute, die aus ihren geringen Einkünften diesen Staatssäckel zu füllen haben, sind jedoch anderer Meinung.

Und nun eine kurze Bemerkung zu der Frage der Subventionen, vor allem zur Frage der Subventionen in der Landwirtschaft, die ja zum Teil noch weiter bestehen. Solange solche Subventionen erteilt werden müssen, ist jedermann und jeder Steuerzahler interessiert, zu wissen, wie eigentlich diese Subventionen verteilt und wem sie gegeben werden. Darüber sagt der Rechnungshofbericht auf Seite 26 und 27 folgendes (*liest*):

„Anlässlich der Einschau beim Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft hat der Rechnungshof insbesondere die Frage einer wirksamen Kontrolle der für landwirtschaftliche Förderungsaktionen gewährten Bundesbeiträge aufgerollt. Wiewohl nämlich die Landeslandwirtschaftskammern und die sonstigen landwirtschaftlichen Körperschaften dem Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft die Verwendung der Bundesbeiträge

mittels „entsprechend belegter Verwendungsausweise“ nachzuweisen haben, werden die Verwendungsausweise wegen Schwierigkeiten der Dokumentierung zumeist ohne die zugehörigen Rechnungsbelege vorgelegt. Da überdies von einigen Körperschaften die für die einzelnen Förderungsaktionen verwendeten Bundesbeiträge nur summarisch nachgewiesen werden, können die Aufwendungen vom Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft zumeist nicht in Hinsicht auf ihre ziffernmäßige Aufgliederung überprüft werden. Solche unvollständig dokumentierte Verwendungsausweise gestatten aber auch keine meritorische Überprüfung der einschlägigen Aufwendungen und bieten daher keine Gewähr, daß die als verwendet ausgewiesenen Bundesbeiträge tatsächlich ihrer widmungsgemäßen Bestimmung zugeführt wurden.“

So der Rechnungshof. Diese Feststellungen des Rechnungshofes lassen allerhand Schlüsse in bezug darauf zu, wie die Mittel, die die Steuerträger zur Subventionierung der Landwirtschaft aufzubringen haben, verwendet werden. Wenn man sich die von Zeit zu Zeit wiederkehrenden Meldungen über Protektions- und Freunderlwirtschaft in den Ämtern unserer Land- und Forstwirtschaft vor Augen hält, dann muß man sagen, daß es höchste Zeit ist, daß diese Zustände ehestens bereinigt und abgestellt werden. Wir haben schon bei wiederholten Anlässen darauf hingewiesen, daß die Landwirtschaftskammern, die ja augenblicklich von der stärksten Regierungspartei in diesem Hause ganz oder fast ausschließlich beherrscht werden, mit den vom Bund bereitgestellten Mitteln in erster Linie die Protektionskinder der leitenden Herren der Bauernkammern subventionieren. Ein wirklich bedürftiger Bauer, ein Keuschler, Klein- oder Mittelbauer, kann sich die Füße wundlaufen — er kriegt dennoch keine Subvention, wenn er nicht über die Protektion hoher und einflußreicher Herren der Bauernkammer und des Landwirtschaftsministeriums verfügt. Aber dazu, daß die ÖVP ihre Protektionskinder subventioniert, ist das Geld der Steuerträger nicht da.

Der vorliegende Rechnungshofbericht enthält zum erstenmal einen ausführlichen Teil über die verstaatlichten Betriebe. Das ist sehr zu begrüßen, ebenso insbesondere die Feststellung des Rechnungshofes, daß die Arbeiter und die Angestellten dieser Betriebe mit beispielgebender Aufopferung seit 1945 an der Wiederherstellung dieser Betriebe gearbeitet haben. Es ist aber notwendig, auch an die Feststellungen des Rechnungshofes über die Schleuderwirtschaft, besonders in der VÖEST, aber auch in einigen anderen verstaatlichten Betrieben, zu erinnern, die be-

1284 34. Sitzung des Nationalrates der Republik Österreich. — VI. G. P. — 22. November 1950.

sagen, daß oft leichtfertig verschwendet wird, was die Arbeiter mit größten Opfern und Entbehrungen aufgebracht haben.

Bei der Behandlung dieser Frage im Rechnungshofausschuß hat Minister Waldbrunner die Kritik damit zu beschwichtigen versucht, daß er sagte, daß die vom Rechnungshof festgestellten Mängel zu dem Zeitpunkt, in dem der Bericht herausgekommen ist, bereits abgestellt waren. Die spätere Verhaftung von leitenden Funktionären der VÖEST ist jedoch ein schlagender Beweis dafür, daß diese Behauptung des Ministers Waldbrunner unbegründet war. Mit dem Leitungswechsel in irgendeinem Ministerium ist noch lange keine Abhilfe geschaffen.

Nehmen wir nun das Beispiel der VÖEST, des größten Betriebes Österreichs. Dort wird so vorzüglich für die Arbeiter gesorgt, daß der Betrieb geradezu den Rekord an tödlichen Arbeitsunfällen für ganz Österreich hält. Ein großer Teil der Arbeiterschaft ist in werkseigenen Baracken untergebracht, die vielfach kaum den bescheidensten Anforderungen der Hygiene entsprechen. Da wird gespart. Dafür aber wurden für leitende Werksfunktionäre auf Kosten des Betriebes Luxuswohnungen eingerichtet. Im Bericht des Rechnungshofes wird auf Seite 63 festgestellt, daß für drei leitende Angestellte in zwei werksfremden Wohnhäusern Wohnungen mit einem Kostenaufwand von rund 200.000 S eingerichtet wurden, davon eine einzige Wohnung mit einem Kostenaufwand von nahezu 100.000 S, und dies alles auf Kosten des Betriebes.

Also Barackenbehausungen für die Arbeiter und teure Luxuswohnungen für die leitenden Herren! Besonders empörend ist dabei die Feststellung des Rechnungshofes, daß für diese Wohnungen der drei Herren aus dem Ledigenheim des Betriebes Möbel, Wäsche und Geschirr weggetragen wurden. Jeder volksdeutsche Arbeiter bei der VÖEST muß alle Kosten, die mit der Erwerbung der österreichischen Staatsbürgerschaft verbunden sind, aus seiner eigenen Tasche bezahlen. Den ausländischen Chefs der VÖEST jedoch, die sich ebenfalls um die österreichische Staatsbürgerschaft bewarben und die sich dazu eines Anwalts bedienten, zahlte der Betrieb die Anwaltskosten.

Ich greife absichtlich diese vermeintlichen „Kleinigkeiten“ — im großen gesehen, sind es auch solche — heraus, weil sie die antisoziale Einstellung der Leitung dieses Betriebes zeigen. Aber bei der VÖEST haben die Herren Richter-Brohm, Bielohrazky und andere sich nicht nur mit Luxuswohnungen und Staatsbürgerschaften auf Kosten des

Betriebes versorgt. Die vom Minister Krauland eingesetzten und vom Minister Waldbrunner zum größten Teil weiter beschäftigten „Fachleute“, wie man sie bezeichnet, haben bei den Exportgeschäften der VÖEST den österreichischen Staat um Riesensummen an Devisen bestohlen. Richter-Brohm und Bielohrazky wurden Ende August dieses Jahres wegen schwerer Mißbräuche im Zusammenhang mit Exportgeschäften verhaftet. Aber bereits am 29. Dezember 1949, also neun Monate vor ihrer Verhaftung, schon in der Amtszeit des Ministers Waldbrunner, hat der Rechnungshof unter der Zahl 4700-13/49 dem Sektionschef Straubinger in einem 12 Seiten langen vertraulichen Bericht über die Mißbräuche der beiden Direktoren und über die eigenartigen Geschäfte mit der Schweizer Firma Tolas A.-G., die unter anderem auch die Provisionen für Richter-Brohm kassierte, erstattet.

In diesem vertraulichen Bericht des Rechnungshofes heißt es unter Punkt 5 (*liest*):

„Wie bereits erwähnt, bekleidete der öffentliche Verwalter der VÖEST die Stelle eines Vorstandstellvertreters bei der Schweizer Firma Tolas A.-G., Zürich. Er, der als öffentlicher Verwalter vom Bundesministerium berufen ist, das Interesse des Unternehmens, einer österreichischen Erzeugungsfirma“, also der VÖEST, „zu vertreten, kommt zufolge seiner Funktion bei der Schweizer Firma, einem Unternehmen mit ganz anders gelagerten Interessensphären, in eine Kollision, wenn die Interessen des letzteren“, also der Tolas A.-G., Zürich, Schweiz, „sich mit denen der VÖEST“ in Linz, Österreich, „nicht decken oder ihnen zuwiderlaufen.“

So der vertrauliche Bericht des Rechnungshofes am 29. Dezember 1949 an den Sektionschef Straubinger vom Ministerium Waldbrunner (*Abg. Weikhart: Die sitzen aber schon!*) Ja, aber es hat lange Zeit gedauert. Der Bundesminister Waldbrunner hat nahezu neun Monate gebraucht, um aus den Feststellungen des Rechnungshofes die notwendigen unvermeidlichen Konsequenzen zu ziehen. Er tat es erst, als der Skandal in der Öffentlichkeit so groß war, daß die VÖEST-Affäre nicht mehr vertuscht werden konnte. Statt diesen Skandal dazu zu benutzen, um die Öffentlichkeit gegen die in unserem Lande herrschende Korruption zu mobilisieren, versuchte die „Arbeiter-Zeitung“, das Zentralorgan der zweitstärksten Koalitionspartei, die Öffentlichkeit mit einem Leitartikel, betitelt: „Das Gerede von der Korruption“, zu beschwichtigen.

Der zweite verstaatlichte Betrieb in Österreich, der eine wahre Knochenmühle ist und ebenfalls Rekordzahlen an Arbeitsunfällen

aufweist und wo ebenfalls an der Unterbringung der Arbeiter überall gespart wird, sind die Tauernkraftwerke in Kaprun. Auch dort mußte der Rechnungshof feststellen, daß wohl an den Arbeitern, nicht aber am leitenden Personal gespart wird. Auf Seite 61 des Rechnungshofberichtes heißt es, daß den Tauernkraftwerken eine weitgehende Zurückhaltung hinsichtlich der Ausgaben für Repräsentationen, Reisekosten, Instandsetzungen von Wohnungen für leitende Personen sowie bei Verwendung von Devisen empfohlen wurde. Also auch dort Verschwendung oben, aber Sparsamkeit an dem wertvollsten Gut, über das Österreich verfügt, an seinen Arbeitern.

Das ist eine Photographie der unsozialen Politik, die nicht nur in den verstaatlichten Betrieben herrscht, sondern eine allgemeine Charakteristik der gegenwärtigen Politik der Regierung ist.

Im engen Zusammenhang mit dieser Politik stehen die in der Öffentlichkeit schon bekannt gewordenen Fälle von Korruption und Amtsmissbrauch hoher staatlicher Funktionäre. Ich erinnere an die Sperrkontenskandale, in deren Verlauf zutage getreten ist, daß Geheimweisungen des Finanzministeriums die Handhabe dazu geboten haben, den beispiellosesten Mißbrauch mit Staatsgeldern auf Kosten der armen Sparer zu treiben.

Im Grazer Sperrkontenprozeß, der im April dieses Jahres durchgeführt wurde, kam zutage, daß reiche Kontoinhaber mit Beziehungen zum Finanzministerium und anderen einflussreichen Stellen von ihrem Sperrkonto hunderttausende Schilling freibekamen, während man armen Teufeln — Pensionisten, Kriegerwitwen, Rentnern — jede Freigabe von ihren kärglichen Spargroschen, die durch das Schillinggesetz gesperrt wurden, verweigert.

Aus den Aussagen der führenden Beamten des Finanzministeriums in diesem Grazer Prozeß geht jedoch eine noch viel ungeheuerlichere Tatsache hervor! Auch bei den Rückbuchungen gilt im Finanzministerium der Grundsatz, die Reichen überall zu schonen, dafür um so rücksichtsloser gegen die Armen, gegen die kleinen Leute, vorzugehen. Dieser Grundsatz gilt allerdings ebenso für die ganze Steuerpraxis der Regierung. Wie Ministerialrat Dr. Janda als Zeuge im Grazer Sperrkontenprozeß ausdrücklich erklärte, werden die Unternehmer anders behandelt als die Lohnsteuerpflichtigen. Das heißt, die Reichen werden geschont, die armen Leute — die Arbeiter, die Angestellten, die Rentner und Pensionisten — werden desto mehr geschröpft. Im Grazer Sperrkontenprozeß traten derart skandalöse Zustände in Erscheinung, daß sich der Staatsanwalt zu dem Ausspruch veranlaßt sah: „Der Fisch stinkt vom Kopf.“

Ich erinnere an jenen Fall, den die Mehrheit dieses Hauses in einem Sonderausschuß zu begraben beliebt hat, nämlich die Angelegenheit Sanford Brun und anderer Schwindler und Betrüger, die sich auf österreichische Staatskosten in Amerika so bereichert haben, daß sogar in jenem skandalgewohnten Land eine Untersuchung in dieser Frage eingeleitet wurde. In Österreich werden derartige Dinge unter sich, im Schoße der Regierungskoalition, erledigt, damit die Öffentlichkeit ja nichts davon erfahren soll.

Schließlich sei an den Zweikampf zweier Koalitionsminister, des Innenministers und des Handelsministers, um den Leiter der Außenhandelskommission, Ministerialrat Bobies, erinnert, und nicht zuletzt an die jetzt endlich erfolgte Verhaftung des Herrn Rambausk, der Jahre hindurch das Ernährungsministerium in der Außenhandelskommission zu seinem eigenen Nutzen vertreten hat.

Jeder einzelne dieser Korruptionsfälle weist auf die Quelle hin, aus der die Korruption kommt: das System der kontrollosen Cliquenwirtschaft der gegenwärtigen Regierungskoalition, die Methode des Vertuschens von Mißbräuchen, wie sie im Rechnungshofbericht mit voller Klarheit zum Ausdruck kommen.

In dieser jeder Kontrolle und Aufsicht feindlichen Atmosphäre der Geheimpackelei sind die Leistungen des Rechnungshofes nicht hoch genug einzuschätzen. Wenn man sich vor Augen hält, unter welcher großen Schwierigkeiten, unter welchen großen Hindernissen, bewußt aufgetürmten Hindernissen, der Rechnungshof seine Tätigkeit vollziehen muß, dann muß man seine Leistungen außerordentlich hoch bewerten. Die Abgeordneten des Linksblocks werden daher in Würdigung dieser Leistungen des Rechnungshofes dessen Bericht zur Kenntnis nehmen und dafür stimmen.

Ich komme nun zu der zweiten Vorlage, die in einem behandelt werden soll, dem Bundesrechnungsabschluß für das Jahr 1949, den man ja nicht anders als im Zusammenhang mit dem Rechnungshofbericht betrachten kann. Der Bundesrechnungsabschluß ist das Ergebnis der budgetmäßigen Tätigkeit der einzelnen Ministerien. Der Linksblock hat das Budget für das Jahr 1949, das von der Regierung vorgelegt wurde, seinerzeit bei der Beratung abgelehnt, er trägt also auch für die Ergebnisse, die im Bundesrechnungsabschluß zum Ausdruck kommen, keinerlei Verantwortung. Ich möchte aber nicht unterlassen, einige Feststellungen auch zum Rechnungsabschluß zu machen.

Wir finden im Bundesrechnungsabschluß immer wieder Hinweise darauf, daß Ersparungen vorgenommen wurden. Bei einer

1286 34. Sitzung des Nationalrates der Republik Österreich. — VI. G. P. — 22. November 1950.

genauen Analyse der Ersparungen zeigt sich aber, daß die meisten dieser Ersparungen, um nicht zu sagen alle, auf Kosten solcher Maßnahmen gehen, die im Interesse der Volksmassen liegen und wo man am allerwenigsten hätte sparen dürfen. Ich möchte dazu das Kapitel der sozialen Verwaltung herausgreifen. Wo ist hier gespart worden? An der Invalidenversicherung sind beinahe 26 Millionen Schilling erspart worden, an sozialpolitischen Maßnahmen für Arbeiter und Angestellte 5·6 Millionen Schilling, an der Heilbehandlung für Kriegsbeschädigte 3·7 Millionen Schilling, an den Versorgungsgebühren für Kriegerwitwen und -waisen beinahe 9 Millionen Schilling, an der Schülerausspeisung 4·2 Millionen Schilling, an den Bundes-Heilanstalten 1·4 Millionen Schilling, an der Hebammenausbildung 316.000 S und an der Arbeitsinspektion 300.000 S, bei den Blinden- und Taubstummenanstalten beinahe 360.000 S. Mit einem Wort, der Staat hat dort gespart, wo es sich um die Fürsorge und um die Hilfe für die armen, -kranken und bedürftigen Menschen gehandelt hat.

Weiters wurde auch dort gespart, wo es sich um die Belange der Kultur handelt. So wurden zum Beispiel 3·4 Millionen beim Aufbau der Hochschulen, 105.000 S bei der Förderung der Musik und 170.000 S an der Museums- und Denkmalpflege erspart. Dafür aber haben die Salzburger Festspiele ihr Defizit bedeutend erhöhen dürfen.

Ich habe diese wenigen Beispiele angeführt, um zu zeigen, mit welchen Methoden und wo gespart wird.

Der Bundesrechnungsabschluß zeigt weiter, daß wesentliche Einschränkungen auch in der Bautätigkeit vorgenommen wurden. Die Ersparung von 58 Millionen Schilling unter dem Titel Bauten bedeutet nicht nur die Zurückstellung wichtiger Bauvorhaben, sondern darüber hinaus auch die Gefährdung einer Reihe von Bauobjekten, die derartige Bau-schäden aufweisen, daß sie sich, wenn sie noch längere Zeit nicht instand gesetzt werden, endgültig in Ruinen verwandeln werden.

Auf der Einnahmenseite zeigt sich, wie stark die Belastung der arbeitenden Bevölkerung nicht nur durch die Steuern, sondern auch durch die Gebührenerhöhungen gestiegen ist. Die direkten Steuern wie auch insbesondere die Verbrauchssteuern mit Ausnahme der Tabak- und der Weinststeuer haben einen bedeutenden Mehrertrag als Folge der riesigen Belastung der arbeitenden Bevölkerung gebracht. Die Justizbehörden können Mehreinnahmen an Gebühren von beinahe 20 Millionen Schilling als Folge der Erhöhung der Gerichtsgebühren aufweisen. Die Finanzbehörden haben einen

Mehreingang an Gebühren von 4·5 Millionen Schilling.

Die bevorstehende Budgetdebatte für das Jahr 1951 wird noch Gelegenheit bieten, auf alle Einzelheiten des gegenwärtig bestehenden Finanz- und Steuersystems einzugehen. Die von mir angeführten Beispiele aus dem Bundesrechnungsabschluß für das Jahr 1949 zeigen jedenfalls als Gesamttendenz der Finanzpolitik der Regierung: größtmögliche Belastung der arbeitenden Bevölkerung bei größtmöglicher Schonung der Reichen, Sparen an der Volksgesundheit und an der Kultur.

Der Linksblock, der das Budget für das Jahr 1949 abgelehnt hat, wird daher auch gegen den Bundesrechnungsabschluß für das Jahr 1949 stimmen.

Abg. Dr. Stüber: Hohes Haus! Der Rechnungshof gehört zweifellos zu jenen leider sehr wenigen öffentlichen Institutionen unseres Landes, die sich des uneingeschränkten Vertrauens der gesamten Bevölkerung berühmen dürfen. Und dies mit Recht; denn die aufopferungsvolle, sachlich fundierte, in der Form so konziliante wie in der Kritik der Maßnahmen unerbittliche Art, mit der der Rechnungshof in alle von ihm aufgedeckten und aufdeckbaren Miß- und Übelstände hineinleuchtet, ist eine Leistung, die wohl noch immer einen Rest jener besten altösterreichischen Beamten-tradition verrät, auf die wir mit Recht so stolz sein dürfen. Ich schicke daher voraus, daß wir Unabhängigen dem Rechnungshof-bericht zustimmen werden als Zeichen unseres Vertrauens zum Rechnungshof und zu niemandem anderen.

Gleichwohl müssen, nachdem die Leistungen des Rechnungshofes hier so ohne Einschränkungen voll gewürdigt worden sind, einige Bemerkungen daran geknüpft werden. Es gefällt uns zum Beispiel nicht, daß der Rechnungshof noch immer nicht in der Lage ist, zehn freie systemisierte Posten mit den Fachkräften zu besetzen, die er nötig hat, um die ungeheuere Fülle seiner Arbeit zu erledigen. Wir glauben dem Herrn Präsidenten des Rechnungshofes, der uns diesbezüglich im Ausschuß Aufklärung gegeben hat, daß es nicht leicht ist, die entsprechenden Fachkräfte mit dem Wissen und den Fähigkeiten, die ihre Position erfordert, zu finden. Aber wir meinen doch, daß es einfach möglich sein muß, damit die Arbeit des Rechnungshofes, die so wertvolle wichtige Funktion dieses Kontrollorgans, nicht unter dauernder Minderdotierung an Arbeitskräften leidet.

Zum Zweiten ist zu sagen: In dem Maß, in dem die Bevölkerung dem Rechnungshof Vertrauen entgegenbringt und ihm für seine

34. Sitzung des Nationalrates der Republik Österreich. — VI. G. P. — 22. November 1950. 1287

mühevoller Arbeit dankt, in demselben Maß scheint er sich von seiten der Regierung oder doch wenigstens von seiten einzelner Ministerien einer geringeren Beliebtheit zu erfreuen. Diese Ministerien scheinen ja alles daranzusetzen, damit der Urbericht des Rechnungshofes, also das heilige Original, nicht oder nicht ohne Retuschen zur Kenntnis des Volkes gelangt. Es mag richtig sein und der Methode einer sachlichen Feststellung dienen, wenn der Grundsatz „Audiatur et altera pars“ gewahrt werden soll, daß der Rechnungshof zum Beispiel seinen ersten Bericht, die erste Fassung seines Berichtes, den von ihm inspizierten Betrieben zur Stellungnahme zuleitet und wenn er dann erst auf Grund der Antwort dieser Betriebe, auf Grund deren Rückberichtes seine endgültige Fassung beschließt und publiziert. Aber es ist uns leider bekannt, daß bei diesen Vorgängen schon gewisse Ministerien hineinspielen und hier ihren Einfluß geltend machen, und wenn man dies nicht mit dem harten Wort einer Vorzensur des ursprünglichen Berichtes des Rechnungshofes bezeichnen will, so erinnert es machmal doch schon sehr an gewisse zensurähnliche Vorgänge, wenn man sieht, wie die Ministerien bemüht sind, allzu krasse Mißstände und vom Rechnungshof aufgedeckte Mängel nicht zur Kenntnis der Öffentlichkeit gelangen zu lassen. Dies ist ja vom menschlichen Standpunkt aus nicht unbegreiflich, wenn wir uns daran erinnern, daß jedesmal, wenn ein Bericht des Rechnungshofes erscheint, dieser von den Zeitungen jeder politischen Richtung äußerst eingehend besprochen wird und daß sich daran publizistische Debatten von oft wochen- und monatelanger Dauer knüpfen.

Gleich hier zu sagen ist aber, daß es weiter um so befremdlicher erscheint, daß nicht recht bald nach dem Erscheinen des Rechnungshofberichtes auch das Parlament Gelegenheit hatte, dazu öffentlich seine Meinung zu sagen, sondern daß, wie zum Beispiel in diesem Jahr wieder, alles getan wurde, um die parlamentarische Debatte über den Rechnungshofbericht möglichst hinauszuschieben. Es wäre, meine Damen und Herren, fraglos möglich gewesen, spätestens bereits knapp vor dem Beginn der Sommerferien eine Sitzung mit diesem Tagesordnungspunkt, den wir heute zu erledigen haben, einzuberufen, und es wäre dies wohl besser gewesen, weil die Dinge damals gewissermaßen noch frisch und noch nicht von der Presse in allen Einzelheiten diskutiert waren und weil sich diese Debatte dann nicht wie heute bereits unter dem Schatten der kommenden Budgetdebatte abgespielt hätte, daher nicht unter Zeitnot stehend und zusammengedrängt als ein Punkt, beziehungsweise zwei Punkte auf einer Tages-

ordnung von insgesamt neun Punkten. Ich betone, es wäre die Möglichkeit dazu gegeben gewesen, denn wir haben zum Beispiel in der 26. Sitzung vom 6. Juni dieses Jahres, also zu einem Zeitpunkt, als der Rechnungshofbericht bereits vorgelegen ist, unsere ganze Mühe darauf verwendet, uns in einer knapp 15minütigen Sitzung nur über einen einzigen Tagesordnungspunkt, nämlich den Verkauf des ehemaligen österreichischen Gesandtschaftspalais in Paris, zu unterhalten. Wir hätten also schon früher Zeit gehabt, und ich bedauere es sehr, und meine Fraktion bedauert es, daß von dieser früheren Zeit kein Gebrauch gemacht worden ist. Denn es ist nicht gleichgültig, wann man eine Sache bespricht; ob man sie bespricht, wenn die Eröffnungen des Rechnungshofes in diesem konkreten Fall noch jung und frisch in aller Gedächtnis sind, oder erst dann, wenn bereits neue Dinge das Augenmerk und Interesse der Bevölkerung auf anderes abgelenkt haben.

Die gleiche Haltung wie die der Koalitionsparteien in dieser Tendenz, die Behandlung des Rechnungshofberichtes möglichst hinauszuschieben, und zwar hinauszuschieben bis zum heutigen Tag, kommt auch darin zum Ausdruck, daß die Ministerien, soweit sie überhaupt eine Gegenäußerung zum Bericht des Rechnungshofes erstatten, diese keineswegs oft unter dem Gesichtspunkt solcher Sachlichkeit tun, wie dies zu wünschen wäre. Darauf komme ich sofort zu sprechen.

Zuerst aber möchte ich meinen weiteren Ausführungen eine kleine Bemerkung vorausschicken. Ich habe nicht die Absicht, alles das, was im Rechnungshofbericht an schweren Mängeln und Schäden aufgezeigt worden ist, Fall für Fall durchzubesprechen wie mein Vorredner. Ich halte dies auch für nicht notwendig und nicht mehr nötig in einem Zeitpunkt, da ja bereits die Presse sich des gesamten Komplexes so weit bemächtigt hat, daß tatsächlich alles, was im Rechnungshofbericht selber steht, weitgehend durchbesprochen und publizistisch diskutiert worden ist. Ich will mich daher mehr auf einige Einzelheiten solcher Dinge beschränken, von denen im Rechnungshofbericht nichts steht und von denen ich und meine Klubgenossen sehr bedauern, daß sie in dem Bericht nicht aufscheinen. Hiezu folgendes: Auf Seite 10 des Tätigkeitsberichtes des Rechnungshofes ist in der zweiten Spalte zu lesen: „Verschiedene Anregungen des Rechnungshofes hinsichtlich der Organisation der mit den öffentlichen Verwaltungen befaßten Abteilungen haben das Bundesministerium veranlaßt, Verbesserungen in der aufgezeigten Richtung durchzuführen.“ Das Ministerium, das hier gemeint ist, ist das auch heute wieder und schon so oft sattsam

1288 34. Sitzung des Nationalrates der Republik Österreich. — VI. G. P. — 22. November 1950.

durchbesprochene Ministerium Krauland, dessen trüber Schatten immer noch durch dieses Haus geistert und von dem nur zu hoffen steht — welcher Hoffnung wir auch heute nachdrücklichst Ausdruck geben —, daß endlich durch die Stattgebung unseres Antrages, durch die Einsetzung eines parlamentarischen Untersuchungsausschusses, diese Korruptionsaffäre von ungeheuerlichem Ausmaß restlos aufgeklärt und die Schuldigen der Bestrafung und der verdienten moralischen Vernichtung anheim gegeben werden. Dieses Ministerium also, das hier gemeint ist, hat nach dem Berichte des Rechnungshofes alles veranlaßt, um Verbesserungen in der aufgezeigten Richtung durchzuführen.

Meine sehr geehrten Damen und Herren! Wenn Sie von dem Organisationschaos, das in diesem Ministerium bis zum letzten Tage seines unrühmlichen Absterbens geherrscht hat und das leider von seiner Nachfolgerin, der entsprechenden Sektion im Ministerium für Finanzen, übernommen worden ist, auch nur einen flüchtigen Begriff haben, dann wissen Sie, daß die dortigen Verhältnisse geradezu zu Unterschleifen herausgefordert und verlockt haben und daß es hier schon weitaus größerer moralischer Qualitäten und moralischer Widerstandskraft bedurft hätte, als sie Leute, wie ein Herr Hintze oder ein Herr Schloißnig und Konsorten, aufzubringen in der Lage waren. In diesem Ministerium ist wohl ein System von Desorganisation ausgedacht worden, das geradezu darauf angelegt zu sein schien, dem Bestechlichen eine fette Weide zu bieten und den moralisch nicht Integeren oder Anfechtbaren in Versuchung zu führen. Drei Abteilungen herausgegriffen, die Abteilung 6 oder die Abteilung 14 oder die Abteilung 15 a dieses Ministeriums, haben so schrankenlos eigenmächtig gewirtschaftet, unkontrolliert und von ihren Nachbarabteilungen selbst nicht durchschaut, daß über einige der bedeutendsten Vermögensfälle mehrere Akten, über andere, ebensolche bedeutende Fälle, gar keine Akten vorhanden waren und sind, daß die Referenten über diese Akten vom ersten Tag an wissen mußten, daß alles, was sie da tun, schrankenlos unkontrolliert und unkontrollierbar bleibt; sie haben bei den sozusagen nach dem System einer privaten Auslosung mit Privatprämienziehung veranstalteten Bestechungen der Verwalter dieser Betriebe, der Betriebe Deutschen Eigentums, die Österreich bekanntlich ja immerhin bis jetzt nur noch treuhändig verwaltet, eine Methode der Freunderl- und Korruptionswirtschaft eingeführt, die zu geißeln kein Wort scharf genug ist. Wenn sich dann irgendwo bei einem solchen öffentlich treuhändig verwalteten Betrieb doch ein Skandal gefunden hat, der so zum Himmel

gestunken hat, daß die Gegend meilenweit verpestet war und daß man irgend etwas schandenhalber tun mußte, dann hat die Kontrolle, die das Ministerium durchzuführen endlich geruht hat, monatelang auf sich warten lassen, bis der Raub eingesackt, der Übeltäter verschwunden und die Geschichte dorthin gebracht war, wo es, wie man in Österreich sagt, auf einem Punkt ist, daß man „nix mehr machen“ kann.

Dieses verwerfliche System also, von dem wir Unabhängigen hoffen — ich wiederhole das nochmals —, daß es in einer öffentlichen Verhandlung, die der parlamentarische Untersuchungsausschuß dieses Parlamentes durchzuführen haben wird, gerichtet wird, dieses System findet nun hier auf Seite 10 des Rechnungshofberichtes in der Spalte 2 eine sehr milde Beurteilung, wenn es hier heißt, wie ich Ihnen nochmals vorlese: „Verschiedene Anregungen des Rechnungshofes hinsichtlich der Organisation der mit den öffentlichen Verwaltungen befaßten Abteilung haben das Bundesministerium veranlaßt, Verbesserungen in der aufgezeigten Richtung durchzuführen.“

Nein, sie haben es nicht veranlaßt, so wie in den allermeisten Fällen die Ministerien durch den Rechnungshofbericht, durch die hier im Hause abgeführten Debatten und durch die immer wieder von der Presse und von den Abgeordneten der Opposition aufgezeigten Mängel nicht veranlaßt werden, diese Mängel abzustellen, sondern sie haben sie höchstens dazu veranlaßt, durch irgendwelche Gegenäußerungen, wie zum Beispiel die Gegenäußerung des Ministeriums für Unterricht, auf die ich dann gleich zu sprechen komme, zu beschwichtigen und zu vertuschen und der Bevölkerung Sand in die Augen zu streuen.

Meine Damen und Herren! Die Kritik trifft also nicht — ich wiederhole das nochmals — diese Stellen des Rechnungshofberichtes einzeln oder in toto, sondern die Kritik betrifft die Tatsache, daß es auch der Rechnungshof trotz intensivster Bemühungen nicht zuwege bringen kann, die Mißstände wirklich abzustellen; wenn wir Abgeordnete in diesem Hause nicht den ernststen Willen zeigen, der Regierung zu sagen, so geht es nicht weiter, so hat es keinen Sinn, wenn wir alle Jahre wieder einmal einen Rechnungshofbericht lesen und diskutieren, wenn nicht daraus die nötigen Schlußfolgerungen gezogen werden.

Zu der angekündigten Gegenäußerung des Ministeriums für Unterricht möchte ich mich auch kurz halten, unter Zeitnot stehend, eben weil ich aus den angeführten Mängeln der heutigen Ansetzung dieses Punktes beziehungsweise dieser zwei Punkte auf einer so umfangreichen Tagesordnung mir Selbst-

disziplin auferlege, damit wir nicht bis Mitternacht hier sitzen müssen. Aber ich will doch sagen, daß es nicht angängig ist, wenn auf einen in seiner Form sehr noblen, in der Sache freilich pflichtgemäß durchschlagenden Bericht des Rechnungshofes, der an den vielen Gastspielregisseuren Kritik übt, die in unseren Bundestheatern verwendet werden, der Allgewaltige der Bundestheaterverwaltung, der Herr Hilbert — denn von ihm stammt ja die Gegenäußerung, sein Ton und seine Diktion sind unverkennbar — dann die Gelegenheit benützt, um hier nicht vielleicht einmal sachlich zu antworten, sondern ein Loblied auf sich selbst zu singen, auf seine Leistungen und auf die Leute, die er aus Protektion oder aus Gründen der Verwandtschaft unter seine Fittiche genommen hat, und wenn er zum Beispiel unsere gesamte öffentliche Theaterverwaltung so herabsetzt, daß er sagt, es wäre überhaupt nur ein Regisseur von Format da, der Direktor des Burgtheaters, von dem man sagen könne, daß er Inszenierungen wirklich zur Zufriedenheit durchführen kann.

Hier wird die Gelegenheit einer Gegenäußerung zu einer Kritik des Rechnungshofes dazu benützt, nicht um durch den Rechnungshof aufgezeigte Mängel in sachlicher Form zu widerlegen — denn das kann der Herr Hilbert und kann das Bundesministerium für Unterricht nicht —, sondern dazu, damit der Herr Hilbert sich mächtig in Szene setzen kann, was er ja freilich kann. Das wissen wir aus seinen privaten und dienstlichen Gepflogenheiten in seiner Amtsdomäne. Sie wird gleichzeitig dazu benützt, eine Polemik mit dem Rechnungshof zu führen, die sich dieser nicht gefallen zu lassen braucht. Und daß das nicht bloß mein Eindruck ist, sondern der Eindruck sehr maßgebender großer Künstler, von denen ich immerhin meine, daß sie von der Sache vielleicht noch mehr verstehen als Herr Hilbert, das beweist Ihnen, daß der Schauspieler Raoul Aslan selbst in dieser Angelegenheit einen geharnischten Protest im Ministerium eingebracht hat.

Aber ich wollte, wie ich versprochen habe, noch einiges von dem sagen, was im Rechnungshofbericht nicht drinnen steht. Freilich sind uns als Oppositionspartei die Quellen dazu zum großen Teil verschlossen, während sie den Regierungsparteien offenstehen. Aber ab und zu sickert doch so einiges zu uns durch, wie zum Beispiel von jener Abteilung des Bundesministeriums für Handel, in der einige sehr pflichtgetreue Beamte — denn ich muß betonen, daß sich meine Worte auch hier nicht gegen die Beamtschaft richten —, weil sie nicht wissen, was sie eigentlich tun sollen, und weil ihnen die Zeit lang wird, ihren Abteilungschef den Vorschlag machen, er möge sie doch

in eine andere Abteilung oder zu einer anderen Verwendung versetzen, damit sie produktiver Arbeit zugeführt werden, und der betreffende Abteilungsleiter sein dienstliches Entsetzen darüber äußert, mit der Begründung: Was wäre denn dann mit mir, wenn meine Beamten alle weggehen würden?

Die gleiche Abteilung hat auch, um den nicht aufgebrauchten Sachaufwand des Vorjahres irgendwie unterzubringen, schnell einen Luster um 25.000 S gekauft, der irgendwo in einem Gang, wo das wahrscheinlich niemand oder kaum jemand brauchen wird, sein strahlendes Licht verbreitet.

Dies, meine Damen und Herren, sind eben nur kleine Beispiele für die Dinge, die im Rechnungshofbericht nicht drinnen stehen, weil der Rechnungshof, glaube ich, seiner ganzen Art der Prüfung nach zuerst nur die ziffermäßige Seite des überprüften Objektes im Auge haben, aber keineswegs, noch dazu, ich wiederhole nochmals, unterdotiert an Personal, in alle die Hintergründe hineinleuchten kann, die doch auch beleuchtenswert wären, wie etwa zum Beispiel die Frage der Subventionen, die heute schon von meinem Vorredner angeschnitten worden ist und zu der ich nur eine Kleinigkeit, eine illustrative Kleinigkeit allerdings, beisteuern möchte; die Kleinigkeit nämlich von jener drohenden Äußerung des ÖVP-Landesparteiobermannes von Kärnten, der einer Gemeinde, von der er vermutete, daß sie vielleicht in überwiegender Mehrheit VdU wählen könnte, vor den Wahlen gesagt hat: Wenn ihr euch einfallen laßt, den VdU zu wählen, dann werdet ihr schauen, wo ihr weiter eine Subvention hernehmen könnt.

Ich frage also: Ist es möglich, daß man Subventionen, öffentliche Zuwendungen, die doch offenbar nur aus einem sachlichen Grunde gewährt werden dürfen, mit einer persönlichen Drohung zu einem politischen Parteizweck verknüpft? Ist dies möglich? Wenn es nicht möglich ist, welche Konsequenzen werden daraus gezogen, damit derartiges für die Zukunft abgestellt werde? Wenn es aber möglich ist, was ich nicht glaube, dann müßte der Rechnungshof in seiner späteren Tätigkeit, wozu wir Unabhängigen herzlich einladen, auf diese Dinge sein besonderes Gewicht legen. Ich bin, da ich, wie ich gesagt habe, heute hier nur einige wenige illustrative Fakten zu behandeln habe, am Ende meiner Rede, und ich wiederhole nochmals, daß wir Unabhängigen als Zeichen des Vertrauens für den Rechnungshof, dem ich wünsche, daß er sich trotz allen Versuchen, ihm offiziell und inoffiziell in den Arm zu fallen, weiter so mannhaft bewähre wie bisher, diesem Rechnungshof das Vertrauen aussprechen und für die Vorlage

1290 34. Sitzung des Nationalrates der Republik Österreich. — VI. G. P. — 22. November 1950.

stimmen werden. Das ist aber, wie gesagt, ein Vertrauen nur für den Rechnungshof und beileibe nicht für irgend jemand anderen. *(Lebhafter Beifall beim KdU.)*

Während dieser Ausführungen hat Präsident Böhm den Vorsitz übernommen.

Abg. Eibegger: Hohes Haus! Dem von der Bundesregierung und von den Verwaltungen völlig unabhängigen Rechnungshof obliegen als Organ des Nationalrates in der Hauptsache zwei Aufgaben: erstens die Kontrolle und Überprüfung der Gebarung der Bundesbehörden und Dienststellen und — seit es solche gibt — auch der verstaatlichten Betriebe, und zweitens die Erstellung des Bundesrechnungsabschlusses, der dann dem Nationalrat zur Genehmigung vorzulegen ist. Über die Überprüfung der Gebarung der Bundesbehörden und Dienststellen erstattet der Rechnungshof im Sinne der Verfassungsbestimmungen einen Tätigkeitsbericht, der alljährlich dem Nationalrat vorzulegen ist. Der letzte Tätigkeitsbericht des Rechnungshofes beinhaltet seine Einschau- und Kontrolltätigkeit im Verwaltungsjahr 1949 und steht heute hier im Hohen Hause zur Verhandlung.

Die Feststellung der Vertreter der Regierungsparteien im Rechnungshofausschuß des Nationalrates am 22. Juni laufenden Jahres, daß beide Parteien für die Behandlung des Rechnungshofberichtes die volle parlamentarische Öffentlichkeit hergestellt wissen wollen und daß sie, gleichgültig welches Ressort zur Verhandlung steht, den Bericht des Rechnungshofes und die Beanstandungen objektiv und ohne parteipolitische Ausschrotung untersuchen wollen, gab sensationslüsternen Zeitungen und Kreisen der Bevölkerung Anlaß zu der Hoffnung, nunmehr, nach durchgeführter Überprüfung, über große Korruptionen in der Staatsverwaltung und in den verstaatlichten Betrieben berichten zu können.

Der Herr Abg. Honner hat heute diese unsere Erklärungen im Rechnungshofausschuß anders dargestellt, beziehungsweise anders gedeutet. Er meinte, die Erklärungen der Vertreter der beiden Koalitionsparteien hätten den Sinn, eigentlich alles, was der Rechnungshof aufgezeigt hat, nach Möglichkeit zu vertuschen. Die Enttäuschung der sensationslüsternen Presse und der sensationslüsternen Kreise über das Ergebnis der Überprüfung durch den Rechnungshofausschuß des Nationalrates war ebenso groß wie vorher die Hoffnungen. Viele Beanstandungen wurden bei Behandlung des Berichtes im Parlamentsausschuß auch von den zuständigen Herren Ministern, die an den Verhandlungen teilgenommen haben, aufgeklärt, und soweit Unzulänglichkeiten beanstandet worden sind,

wurden diese, wie die Bundesminister erklärten, in der Zwischenzeit bereits abgestellt oder deren Abstellung in die Wege geleitet.

Die volle Herstellung der parlamentarischen Öffentlichkeit für die Verhandlungen im Rechnungshofausschuß hat sich günstig ausgewirkt. Günstig ausgewirkt hat sich aber insbesondere auch der Umstand, daß an diesen Beratungen die verantwortlichen Herren Minister teilgenommen haben und so zu jeder Beanstandung sofort die nötige Aufklärung geben konnten. Es ist nicht ein einziger Versuch unternommen worden, irgendeine Feststellung des Rechnungshofes zu beschönigen oder zu verschleiern. Gerade diese Beratung ist ein Beweis dafür, daß bei richtiger parlamentarischer Behandlung der Berichte im Interesse der Sauberkeit das Bestmögliche geleistet werden kann.

Der Bericht des Rechnungshofausschusses an den Nationalrat ist weniger sensationell, als erwartet worden ist. Er entspricht auch nicht den Wünschen der Kommunistischen Partei, die glaubt, daß der Rechnungshofausschuß eine Verschleierung vorgenommen habe. Immerhin enthält der Ausschußbericht an den Nationalrat weit mehr Beanstandungen, die innerhalb eines Verwaltungsjahres vorgenommen worden sind, als während der Zeit der beiden Diktaturen in Österreich jemals zur Kenntnis der Öffentlichkeit gelangt sind. Ist das vielleicht ein Beweis dafür, daß die Staatsverwaltung korrupt oder gar korrupter als die autoritären Staatsverwaltungen sei? Beileibe nicht! In einer Demokratie kann jeder Staatsbürger von jenen Handlungen der Minister, der Volksvertreter oder anderer Funktionäre des Staates volle Kenntnis erhalten, die seiner Meinung nach dem Willen des Volkes und der Volksvertretung nicht entsprechen. Anders bei autoritären Systemen, wo keine Beanstandung, keine Feststellung einer Korruption in die Öffentlichkeit kommt oder in der Öffentlichkeit erörtert werden kann. Die Demokratie kennt kein Vertuschen aufgezeigter Mängel, die Diktatur kennt keine Einmischung der Bevölkerung in die Geschäfte der Staatsführung.

Der sozialistische Minister für Verkehr und verstaatlichte Betriebe, Ing. Waldbrunner, hat aus dem Bericht des Rechnungshofes über die Gebarung und über besonders zu beanstandende Vorkommnisse in den verstaatlichten Betrieben, die bis zum November des Vorjahres nicht Herrn Ing. Waldbrunner, sondern dem inzwischen aus der Regierung ausgeschiedenen Minister Dr. Krauland unterstanden, die Konsequenzen gezogen. Nach erfolgter Untersuchung der Anschuldigungen wurden leitende Funktionäre und Angestellte der verstaatlichten Betriebe, so auch der

VÖEST, vom Dienst enthoben oder von den verstaatlichten Betrieben überhaupt ausgeschieden. Hierauf riesiges Geschrei in der Presse und die Beschuldigung des sozialistischen Ministers, er sei bestrebt, seine politischen Gegner von allen leitenden Posten des Ministeriums und der verstaatlichten Betriebe entfernen und an deren Stelle „Partei-büchel-Sozialisten“ einsetzen zu wollen.

Wer den Rechnungshofausschuß-Bericht und den Rechnungshof-Bericht studiert hat und die Wirtschaft bei diesen verstaatlichten Großunternehmungen einigermaßen kennt, wird bestätigen, daß die vorgenommenen Veränderungen ein Minimum der Verbesserung unhaltbar gewordener Zustände darstellen. Die Richtigkeit der Behauptung und Feststellung des sozialistischen Ministers, daß für ihn selbst und für andere Spitzenfunktionäre der Sozialistischen Partei bei Ausübung ihrer Tätigkeit nicht parteipolitische, sondern sachliche und fachliche Erwägungen maßgebend sind, beweist die Tatsache, daß von anderen verstaatlichten Betrieben auch solche Direktoren und leitende Angestellte entfernt worden sind, die Mitglieder der Sozialistischen Partei waren oder noch sind. Wer sich in einem Staatsbetrieb oder in einem verstaatlichten Betrieb — das hat gestern auch mein Kollege Weikhart in der Budgetberatung im Ausschuß festgestellt — gegen die Grundsätze eines gewissenhaften und redlichen Leiters eines staatlichen oder verstaatlichten Betriebes vergeht, der wird von seinem Posten entfernt.

Dem Herrn Abg. Honner geht diese Entfernung viel zu langsam vor sich, und er weist nach, daß Bundesminister Ing. Waldbrunner neun Monate Zeit gebraucht hat, um bei der VÖEST entsprechende Maßnahmen in personalpolitischer Hinsicht durchzuführen. Dem Herrn Abg. Honner ist es aber bekannt, daß zur Überprüfung der Anschuldigungen ein eigener parlamentarischer Untersuchungsausschuß eingesetzt worden ist. Dieser Ausschuß tagt noch. Berichte wurden den Staatsanwaltschaften bereits übermittelt und von diesen auch verwertet. Eines steht fest: Der Herr Bundesminister für Verkehr und verstaatlichte Betriebe will in diese Überprüfungstätigkeit nicht eingreifen und, soweit nicht zwingende Gründe dafür maßgebend sind, der Entscheidung des parlamentarischen Untersuchungsausschusses auch nicht vorgreifen.

Bei der Behandlung der Frage, wie sich die sozialistischen Minister in ihrer Personalpolitik verhalten, ist es notwendig, einmal klar und deutlich folgendes zum Ausdruck zu bringen: Die Sozialistische Partei wünscht und wird alles daransetzen, daß auch Sozialisten,

also auch Mitglieder des Bundes sozialistischer Akademiker, auf leitende Posten der Staatsverwaltung und der verstaatlichten Betriebe kommen. Viel Zeit und Arbeit geht den sozialistischen Ministern vielfach heute noch dadurch verloren, daß ihnen und ihrer Arbeit eine nicht gutgesinnte konservative, vielfach reaktionäre Beamenschaft gegenübersteht. *(Zwischenrufe bei der ÖVP.)* Wir stehen auf dem Standpunkt, daß, wie in der Regierung und im Parlament, auch in der Beamenschaft ein Ausgleich stattfinden muß. Aber — und das ist ein fundamentaler Grundsatz sozialistischer Personalpolitik — nicht das Parteibüchel soll maßgebend sein, sondern in erster Linie das fachliche Wissen und Können und auch das Verständnis für die Bedürfnisse der Bevölkerung. *(Zwischenrufe bei der ÖVP. — Abg. Altenburger: Reaktionäre Beamte! — Abg. Slavik: Ihr seid immer gleich aufgeregt, wenn darüber gesprochen wird! — Präsident Böhm gibt das Glockenzeichen.)* Wenn sich die andere Koalitionspartei bei der Förderung ihrer Anhänger ebenfalls nach diesen Grundsätzen richtet, dann, bin ich überzeugt, wird ein gutes Funktionieren der Verwaltungszweige der Republik Österreich erzielt werden. Von unserer Seite werden nur jene Akademiker, Beamten und Angestellten gefördert werden, die diesen Voraussetzungen in jeder Weise entsprechen.

Der Rechnungshofausschuß hat sich den Darlegungen des Rechnungshofes angeschlossen, in denen die Opferbereitschaft, der hohe Sinn und das hohe Können der Beamten, Arbeiter und Vertragsbediensteten der Behörden, Ämter und verstaatlichten Unternehmungen im allgemeinen festgestellt wurde. Das ist notwendig festzustellen, weil der Rechnungshof normalerweise nicht verpflichtet ist, bei seinen Einschauhandlungen das Gute und das in Ordnung befindliche irgendwie hervorzuheben, sondern nur verpflichtet ist, alles das zu beanstanden — und wenn es das kleinste ist —, was seiner Meinung nach den Vorschriften nicht entspricht.

Wir Sozialisten haben den Antrag im Rechnungshofausschuß gemeinsam mit der Volkspartei gestellt, er wurde einstimmig angenommen. Für die Beurteilung der Gebarung des Staates spielt es keine Rolle, was immer für Liebesbeziehungen zwischen den Abgeordneten der Regierungsparteien, von denen der Abg. Honner sprach, bestehen mögen. Es ist daher selbstverständlich, daß wir für diesen Antrag stimmen werden.

Die zweite Aufgabe des Rechnungshofes ist die Erstellung des Bundesrechnungsabschlusses. Der vorliegende Bundesrechnungsabschluß mag nach zwei Seiten hin beurteilt werden, erstens,

1292 34. Sitzung des Nationalrates der Republik Österreich. — VI. G. P. — 22. November 1950.

ob eine stichhältige Begründung für die Über- und Unterschreitungen — von letzteren sind sehr wenige zu verzeichnen — vorhanden ist und ob die Kreditansätze, die überschritten wurden, auch eine gesetzliche Deckung finden. Der Voranschlag weist die Summen der Kredite aus, die die Volksvertretung der Regierung, geordnet nach Kapiteln, Titeln und Paragraphen, genehmigt. Nach den bestehenden Vorschriften wäre über Überschreitungen eine periodische Berichterstattung des Herrn Finanzministers an den Nationalrat erforderlich. Für das Gebarung- und Verrechnungswesen der Bundesverwaltung sind im wesentlichen die Vorschriften des Artikels 6 des Verwaltungsentlastungsgesetzes aus dem Jahre 1925 maßgebend. Nach den Punkten X und XI dieser Bestimmungen sind die Bundesminister berechtigt, nicht verbrauchte Kreditreste oder auch ganze Kredite auf andere Ansätze zu übertragen. Dazu ist die Zustimmung des Herrn Bundesministers für Finanzen erforderlich. Nach Punkt XII desselben Gesetzes können unvermeidbare Überschreitungen mit Zustimmung des Bundesministers für Finanzen getätigt werden, hierüber hat aber der Herr Bundesminister für Finanzen periodisch an den Nationalrat zu berichten, wie bereits erwähnt wurde.

Die Gesamtausgaben der laufenden Gebarung wurden gegenüber dem Voranschlag laut Rechnungsabschluß für 1949 um 2011 Millionen Schilling überschritten. Die Überschreitungen betragen daher 33 Prozent, denen Einnahmenüberschreitungen von 34,8 Prozent gegenüberstehen. Man müßte nun annehmen, daß diese gewaltigen, durch die Natur der Sache und die Verhältnisse bedingten Überschreitungen der Finanzverwaltung, bzw. dem verantwortlichen Herrn Bundesminister für Finanzen Anlaß geboten hätten, diese periodische Berichterstattung an den Nationalrat vorzunehmen. Leider ist dies aber nicht der Fall. Wir müssen dies heute hier feststellen, weil die Bundesregierung trotz Einladung bei der Beratung über den Rechnungsabschluß im Rechnungshofausschuß nicht vertreten war.

Ich stelle daher fest, daß diese periodische Berichterstattung nicht so erfolgt, wie dies gesetzlich vorgesehen ist. Allerdings hat der Herr Bundesminister für Finanzen über die Überschreitungen im ersten Halbjahr 1949 am 20. Dezember 1949, also ein halbes Jahr nachher, an den Nationalrat berichtet. Für die Überschreitungen im zweiten Halbjahr 1949 erfolgte die Berichterstattung am 22. Juni 1950, also wieder genau ein halbes Jahr im nachhinein, zu einer Zeit, als der Abschluß bereits im Gange war.

Wenn das so weiter geführt werden würde und wenn unter „periodischer Berichterstattung“ im Sinne des Verwaltungsentlastungsgesetzes eine zweimalige Berichterstattung im Jahr, und noch dazu jeweils um ein halbes Jahr verspätet, verstanden wird, dann wird diese gesetzliche Bestimmung zu einer Formsache und wird das Budgetrecht des Nationalrates wesentlich eingeschränkt. Es ist klar, daß man ein halbes Jahr nach Ablauf des Gebarungsjahres, wenn man mit der Überschreitung nicht einverstanden ist, nichts mehr dagegen unternehmen kann.

Der Rechnungsabschluß zeigt deutlich, daß insbesondere die Bundesministerien für Unterricht, für Land- und Forstwirtschaft und für Handel und Wiederaufbau bei weitestgehender Auslegung der gesetzlichen Bestimmungen von der Möglichkeit der Kreditübertragungen Gebrauch gemacht haben. Kein einziger Ansatz ist in der ursprünglichen Höhe eingehalten worden. Da aber beinahe alle Ansätze ohnedies eine Überschreitung zeigen, kann von einer Kreditübertragung im Jahre 1949 in den meisten Fällen nicht die Rede sein. Das sind Kreditüberschreitungen, für die der Herr Bundesminister für Finanzen an den Nationalrat periodisch Bericht zu erstatten gehabt hätte. Würde die Bundesregierung nicht die Zusicherung geben, mindestens vierteljährig an den Nationalrat Bericht zu erstatten, müßte man über eine Reform des Verwaltungsentlastungsgesetzes zugunsten des Budgetrechtes des Nationalrates ernstlich nachdenken. Vor 1938 wurde über Kreditüberschreitungen vierteljährlich Bericht erstattet.

Wir haben als Volksvertretung auch die Möglichkeit, nach Punkt X des Artikel 6 des Verwaltungsentlastungsgesetzes mit dem Bundesfinanzgesetz Gegenteiliges zu bestimmen. Es ist klar, daß eine moderne Verwaltung in so bewegten Zeiten eine gewisse Beweglichkeit haben muß, man muß den einzelnen Ministerien das Recht einräumen, innerhalb derselben Titel Kreditteile ohne weiteres auf einen anderen Kreditansatz zu übertragen. Gefährlich wird es allerdings, wenn die Übertragung nicht innerhalb des gleichen Titels, sondern von einem Titel auf den anderen oder gar von einem Kapitel auf ein anderes erfolgt. Ich bin aber überzeugt, daß gerade die jetzige, von uns sachlich gewollte Kritik zum Schutze des Budgetrechtes des Nationalrates Anlaß für die Bundesregierung, beziehungsweise für den Herrn Bundesminister für Finanzen sein wird, bei Behandlung des jetzigen Budgetvoranschlages volle Aufklärung zu geben.

Bei der Prüfung des Rechnungsabschlusses für das Verwaltungsjahr 1949 ist die Tatsache

34. Sitzung des Nationalrates der Republik Österreich. — VI. G. P. — 22. November 1950. 1293

in die Augen springend, daß alle unter der Leitung sozialistischer Minister stehenden Verwaltungszweige eine sparsame Gebarung zu verzeichnen haben. Das Bundesministerium für soziale Verwaltung hat an Subventionen unter dem Druck der Geldverhältnisse allein 768.000 S weniger ausgegeben, während das Handelsministerium für Subventionen um 1.416.000 S mehr ausgegeben hat, als präliminiert war.

Und nun eine kurze Bemerkung zur Kritik des Herrn Abg. Honner: es werde gespart auf Kosten der Volksgesundheit und auf Kosten der Arbeiter! Wer das Budget prüft und wer den Rechnungsabschluß kennt, wird sicherlich — wir Sozialisten sind stolz darauf — bekennen müssen, daß die Republik Österreich auf dem Gebiete der Fürsorge das Bestmögliche leistet. Selbstverständlich haben alle Invalidenrentner die Renten bekommen, die ihnen nach den Gesetzen zustehen. Mehr auszugeben ist das Bundesministerium für soziale Verwaltung nicht berechtigt. Einige Heilanstalten, deren Bau veranschlagt war, konnten aus von Österreich nicht verschuldeten Gründen im Jahre 1949 nicht ausgebaut werden. Bei der Präliminierung der Invalidenversicherung — das zeigen auch die Bemerkungen dazu — konnte nicht einwandfrei festgestellt werden, wieviele Fälle anfallen werden. Das Bundesministerium für soziale Verwaltung hat Einsparungen gemacht, aber lediglich bei dem Posten Subventionen, weil diese Einsparungen erträglich gewesen sind.

Unter der Rubrik „Subventionen des Bundesministeriums für Handel und Wiederaufbau“ befindet sich laut Rechnungsabschluß auch eine Subvention an die Zeitschrift „Österreich in Wort und Bild“ im Betrage von 120.000 S. Die Zeitschrift selbst, die von Beamten des Handelsministeriums privat herausgegeben wird, war schon einmal Anlaß zu einem Streit bei einer Budgetverhandlung. Damals hat der Herr Bundesminister Dr. Kolb unter anderem folgende Erklärung abgegeben (*liest*): „Sehr scharf muß ich mich auch gegen die zweimal vorkommende Behauptung verwahren, daß diese Zeitschrift auf Staatskosten herausgegeben wird. Von Staatskosten und von Steuergeldern ist gar keine Rede, im Gegenteil, der Verlag hat sich verpflichten müssen, von uns angeforderte Exemplare, und zwar in erheblicher Anzahl, für Propagandazwecke unter dem Selbstkostenpreis zur Verfügung zu stellen.“

Dieser Erklärung stelle ich die Tatsache gegenüber, daß im Jahre 1949 nach den eigenen Angaben des Bundesministeriums für Handel und Wiederaufbau eine Subvention von 120.000 S gegeben worden ist. Diese Handlungsweise des Herrn Bundesministers für Handel

und Wiederaufbau und insbesondere seine mit den Tatsachen nicht völlig übereinstimmende Information in der Sitzung des Finanz- und Budgetausschusses vom 28. Februar finden wir als nicht voll loyal gegenüber der Gesamtregierung und insbesondere gegenüber dem Parlament. Über diese Angelegenheit wird man sicherlich noch sprechen müssen.

Bedauerlich ist, daß Bauvorhaben für die Zollwache und Gendarmerie mit einem veranschlagten Wert von 3·3 Millionen Schilling nicht durchgeführt wurden, obwohl Zollwache- und Gendarmeriebeamte, zumeist von ihren Familien getrennt, an den Grenzen Österreichs in elenden Holzbaracken hausen müssen. Hier hat man zwar den Kredit nicht übertragen, man hat ihn aber nicht entsprechend dem Willen des Nationalrates ausgenützt. Man könnte eine solche Unterlassung als ein zu geringes Bestreben werten, das Ansehen der Republik Österreich und die Interessen der Beamten zu fördern. Vielleicht gibt die Budgetberatung dem Herrn Bundesminister Gelegenheit, zu dieser Frage Stellung zu nehmen, beziehungsweise uns hierüber die notwendigen Aufklärungen zu erteilen.

Im ganzen gesehen, kann der Rechnungsabschluß für das Verwaltungsjahr 1949 ohne Zweifel als Beweis dafür gewertet werden, daß die Bundesregierung bestrebt war, die Ausgaben entsprechend den Einnahmen zu halten. Wenn der Herr Abg. Honner die einzelnen Ministerien kritisiert hat, dann steht mir nicht das Recht zu, die Verteidigung der nicht unserer Partei angehörenden Minister zu übernehmen. Von den der Sozialistischen Partei angehörenden Ministern wurde vom Herrn Abg. Honner eigentlich nur der Bundesminister Ing. Waldbrunner kritisiert; aber auch hier völlig fehlgehend. Die Tätigkeit des parlamentarischen Untersuchungsausschusses und die Veränderungen, die der Herr Bundesminister Ing. Waldbrunner bereits verfügt hat, habe ich bereits früher erwähnt.

Nun noch einige Worte zur Kritik des Herrn Abg. Honner über die Gebarung bei den Tauernkraftwerken Kaprun. Ich stelle gerne fest, daß bei der schweren, ja schwersten Arbeit, wie der beim Bau dieser Tauernkraftwerke, die Arbeiter bestmöglich bezahlt werden. Wenn der Rechnungshof der Leitung dieser Arbeiten empfiehlt — ohne konkret etwas zu beanstanden —, bei den Ausgaben noch sparsamer vorzugehen, dann wird das auch von uns gewünscht. Das ist keine Kritik des Rechnungshofes in dem Sinne, daß beim Tauernkraftwerk irgendein Mißstand in dieser Beziehung vorgekommen wäre.

Wenn ich früher festgestellt habe, daß, im ganzen gesehen, der Bundesrechnungsabschluß für das Verwaltungsjahr 1949 als günstig

bezeichnet werden darf, dann möchte ich noch feststellen, daß diese verhältnismäßig günstige Gebarung in erster Linie darauf zurückzuführen ist, daß in diesem Jahr Mittel aus dem Marshallplan-Fonds in beträchtlicher Höhe bereitgestellt worden sind. Österreich allein wäre außerstande gewesen und ist es auch heute noch, ohne die Förderung seitens des Marshallplan-Fonds ein Absinken in eine Wirtschaftskatastrophe zu verhindern. Alle Bestrebungen der Bundesregierung werden sich daher darauf richten müssen, neben der größten Sparsamkeit zu versuchen, vom Marshallplan-Fonds auch für die nächsten Jahre Mittel für Investitionen zur Hebung des Wirtschaftspotentials unseres Staates und zur Aufrechterhaltung eines optimalen Beschäftigungsstandes zu erhalten. In der Erwartung, daß die Bundesregierung, die in den schwersten Jahren ihre Pflicht bestmöglich erfüllt hat, sich auch weiterhin dieser Pflichterfüllung befleißigen wird, werden wir gerne für den Rechnungsabschluß 1949 stimmen. *(Lebhafter Beifall bei der SPÖ.)*

Abg. Geisslinger: Hohes Haus! Vorerst nur ganz wenige Worte zum Bundesrechnungsabschluß für das Verwaltungsjahr 1949. Ich habe mir alle Ziffern aus diesem Rechnungsabschluß zusammengestellt und möchte nur darauf hinweisen, daß die laufende Gebarung in der Verwaltung mit einem Überschuß von 113,7 Millionen Schilling abgeschlossen hat. Ich glaube, das ganze Haus wird mit großer Genugtuung feststellen, daß es trotz der großen Schwierigkeiten, die gerade das Jahr 1949 bereitet hat, gelungen ist, einen günstigeren Abschluß zu erzielen, als im Voranschlag vorgesehen war.

Nun zum Bericht des Rechnungshofausschusses. Ich möchte mich aber zuerst an meinen Vorredner, den Herrn Abg. Eibegger wenden. Er hat es leider für notwendig gefunden, bei dieser Gelegenheit sehr unfreundliche Worte für die so braven österreichischen Beamten zu finden. Ich möchte hier heute vor aller Öffentlichkeit feststellen: Wenn nicht im Jahre 1945, als alle leitenden Beamten von ihren Posten verschwunden waren, die Menschen, die heute noch auf ihren Plätzen sitzen, mit 150 S im Monat, ohne daß sie etwas zum Essen hatten, ohne daß sie ihre Wohnungen heizen konnten, in der schwersten und größten Not treu zusammengestanden wären, um die Verwaltung dieser österreichischen Heimat zu sichern, dann würden wir alle mitsammen heute nicht mehr dazusitzen. Ein namenloses Chaos und ein namenloser Zusammenbruch wären die selbstverständlichen Folgen gewesen. *(Lebhafter Beifall bei der Volkspartei.)*

Ich finde die Äußerungen des Kollegen Eibegger um so bedauerlicher, als ja gerade er auf einen Minister viel stärkeren Einfluß nehmen könnte, auf einen Minister, der in seinem Ressort einen leitenden Beamten einfach dann entfernt, wenn er ihm nicht in sein Konzept paßt, so daß zum Beispiel ein leitender Beamter heute noch, nach über einem halben Jahr spazieren geht und man ihn nirgends unterbringen kann, obwohl er nichts anderes getan hat, als daß er seine Pflicht erfüllte und seine Meinung zum Ausdruck brachte. Ich glaube, daß man in einem Ministerium der Österreichischen Volkspartei lange wird suchen müssen, bis man irgendwo ein politisches Büro findet, wo sogar bei Aufnahmen für den Staatsdienst die Kandidaten sorgfältig und genau untersucht werden, ob sie auch voll und ganz der politischen Richtung des zuständigen Ministers entsprechen. *(Abg. Weikhart: Beim Hurdas ist das nicht der Fall?)*

Ich möchte eindeutig im Namen der ganzen Beamtenschaft, ich glaube auch im Namen der sozialistischen Beamten — das kann ich beinahe sicher sagen —, diese schweren Angriffe zurückweisen und dazu feststellen, daß wir uns nicht mehr wünschen können, als daß diese Beamtenschaft weiter so vorbildlich ihre Pflicht erfülle. *(Beifall bei der ÖVP.)*

Nun noch ein paar bescheidene Worte zum Herrn Abg. Honner. Der Herr Abg. Honner verwechselt den Rechnungshofbericht mit dem, was er gerne aus ihm gemacht haben möchte. Er möchte gerne so eine Art Nachrichtenzentrale für die „Volksstimme“ und ähnliche Zeitungen. Er ist leider nicht da, aber ich möchte ihm sagen, er hat so die Zibeberln herausgekletzelt aus dem Gugelhupf „Rechnungshof“ und merkwürdigerweise — das zeugt nicht für seinen guten Geschmack — gerade die grauslichsten Zibeberln. Aber, bitte, jeder wie er kann.

Ich will jetzt auch eine Sekunde lang kletzeln. Da steht zum Beispiel beim Bundesministerium für Inneres, daß es bis heute nicht gelungen ist, einen Abgang bei der Polizei von verschwundenen 11.000 S zu klären, ebenso nicht den Einbruch in die Kasse der Wirtschaftspolizei im Jahre 1946. Dann ist im Jahre 1946 einem Konfidenten zur Durchführung eines Geschäftes ein Betrag von 105.000 S gegeben worden. Dieser Betrag ist von dem Beamten ohne Kenntnis seines Vorgesetzten aus beschlagnahmten Geldern entnommen worden. Der schuldtragende Beamte wurde entfernt. Ich will dazu nur eines sagen: das sind diejenigen Beamten gewesen, die im Innenministerium den Herrn Staatssekretär Honner einmal als Firmgöden

34. Sitzung des Nationalrates der Republik Österreich. — VI. G. P. — 22. November 1950. 1295

hatten, als sie bei der Polizei untergekommen sind. (*Abg. Koplenig: Namen nennen! Sie Verleumder! — Weitere Zwischenrufe.*)

Herr Kollege Koplenig, lassen Sie mich doch ausreden! (*Abg. Koplenig: Namen nennen, sonst sind Sie ein gewöhnlicher Lump und Lügner! — Heftige Rufe und Gegenrufe.*)

Präsident **Böhm** (das Glockenzeichen gebend): Ich rufe den Herrn Abg. Koplenig zur Ordnung! (*Abg. Koplenig: Namen nennen!*) Solche Ausdrücke sind im Hause nicht zu gebrauchen.

Abg. **Geisslinger** (fortsetzend): Ich habe Zeit, ich werde mit Ihnen nicht um die Wette brüllen, Herr Koplenig. Wenn Sie genau informiert sein wollen, steht alles genau auf Seite 3 des Rechnungshofeinschauberichtes. Da dort kein Name steht, kann ich Ihnen auch keinen sagen, aber da der Betreffende entfernt worden ist, weiß ich, daß er aus der Honnergarde stammt, um die Sie, meine Herren, heute noch kämpfen, wenn Sie die „demokratischen“ Elemente, unter Anführungszeichen, bei der Wiener Polizei mit aller Gewalt heute noch in Ihren Schutz zu nehmen versuchen. (*Abg. Scharf: Reden Sie lieber von den Sperrkontenskandalen! — Abg. Koplenig: Reden Sie von der dreimal korrupten ÖVP! — Abg. Altenburger: Reden Sie lieber von der Hörigkeit dem Ausland gegenüber!*)

Meine sehr geehrten Herren! Es ist selbstverständlich, daß der Rechnungshof die Funktion hat, die staatliche Geschäftsführung sorgfältigst zu überprüfen und Mißstände abzustellen. Der Rechnungshof hat selbstverständlich die ganz große Aufgabe, darüber zu wachen, ob die Mißstände auch abgestellt werden; aber der Rechnungshofausschuß im Parlament hat nicht die Aufgabe, Fehler, die begangen worden sind, wenn noch dazu der gute Wille bestanden hat, sie abzustellen, und sie auch abgestellt worden sind, in der Art einer Schmutzwäsche vor der großen Öffentlichkeit noch einmal breit preiszugeben. Er hat das auch deshalb nicht notwendig, weil Sie es ja in Ihrer „Volksstimme“ zur Genüge besorgen; alles, was an diesem Staate Österreich nur ein ganz klein wenig anrüchig ist, stellen Sie hoch heraus, daß es jeder sieht, und alles in unserem Staate, wo immer es nur geht, werden Sie beschmutzen und besudeln. Daß wir natürlich jede Gemeinschaft mit Ihnen ablehnen, wird Ihnen doch sonnenklar sein. (*Abg. Koplenig: Wir wollen gar keine Gemeinschaft mit Korruptionisten! — Abg. Altenburger: Und wir auch nicht mit einer solchen Sorte, die an der Grenze steht!*)

Der Rechnungshof ist eine Institution — und darüber müssen wir uns ehrlich freuen —, die

über allen Ämtern und Parteien steht und von allen Institutionen des Staates, außer dem Parlament, dem er ja Rechenschaft zu geben hat, sowie von den Betrieben, in die er Einschau zu halten hat, unabhängig ist. Es hat sich nun dadurch eine gewisse Umschichtung in der Arbeit des Rechnungshofes ergeben, daß außer den amtlichen Stellen, die er bis jetzt zu kontrollieren gehabt hat, der Rechnungshof durch § 12 des Rechnungshofgesetzes vom Jahre 1948 auch die Überprüfung von Unternehmungen, die der Bund allein betreibt oder an denen er finanziell beteiligt ist, vorzunehmen hat. Das sind die sogenannten verstaatlichten Betriebe. Dazu zählen die großen Unternehmungen der österreichischen Elektrizitätswirtschaft und Elektro-Industrie, der Eisen- und Stahlindustrie, der Kohlenbergwerksunternehmungen, die österreichischen Großbanken mit ihren Konzernunternehmungen und eine Reihe sonstiger Unternehmungen. Insgesamt sind durch die beiden Verstaatlichungsgesetze rund 80 Gesellschaften erfaßt worden, wobei allerdings bei 29 Gesellschaften die Durchführung des Gesetzes aus dem Titel „Deutsches Eigentum“ unterbleiben mußte.

Es wird nun immer wieder in der Debatte die große Frage aufgeworfen, ob es denn nicht notwendig und auch praktischer wäre, bei der Kontrolle eine gewisse Scheidung zwischen verstaatlichten Betrieben und staatlichen Ämtern durchzuführen. Es gibt eine Reihe von Leuten, die die Auffassung vertreten, daß der verstaatlichte Betrieb andersgeartet sei, weil er auch in seiner Geschäftsgebarung andere Usancen anzuwenden hat, als ein staatliches Amt.

Ich will heute bei dieser Debatte zu der Sache nicht endgültig Stellung nehmen, bin aber doch der Meinung, daß sich die dazu Berufenen über diese Frage einmal den Kopf zerbrechen müßten. Ich möchte aber ganz stark den Anregungen entgegentreten, die fordern, daß die Kosten der Prüfung eines Betriebes von dem Betrieb, der vom Rechnungshof kontrolliert wird, selbst getragen werden sollen. Wir würden dadurch den Rechnungshof in eine unerhörte Abhängigkeit bringen, die weder dem Staat noch dem Rechnungshof in irgendeiner Form nützen könnte.

Im Zusammenhang mit dem Rechnungshof möchte ich auch noch die Forderung erheben, die ich immer wieder erhoben habe: Man soll doch die Arbeit des Rechnungshofes auf der einen Seite und die der Wirtschaftsprüfer auf der anderen Seite nicht so stark differenzieren. Während zum Beispiel die Wirtschaftsprüfer für die Überprüfung im Tag 100 S Diäten bekommen, bekommt der mittlere Beamte des

Rechnungshofes 10 S für die Nacht und 12 S für den Tag und der höhere Beamte, das sind Ministerialräte und Sektionschefs, 17 S für die Nacht und 20 S für den Tag.

Hohes Haus! Ich möchte alle, die viel zu Versammlungen fahren müssen und daher die Preise draußen in Hotels usw. genau kennen, fragen, wer mit solchen lächerlichen Beträgen das Auskommen zu finden instande ist. Wenn ich Ihnen dazu noch sage, daß diese Beträge nach acht Tagen überdies noch gekürzt werden, dann werden Sie vollends einsehen, daß da absolut Remedur geschaffen werden muß. Die Österreichische Volkspartei wird daher im Rechnungshofausschuß immer wieder darauf dringen, daß da Ordnung gemacht und die Unabhängigkeit dieser Organisation auch gegenüber den Kontrollierten in aller Form gewahrt wird.

Durch den Bericht des Rechnungshofausschusses ziehen sich nun einige Fragen, die immer wieder aufscheinen und über die zu reden schon notwendig ist. Da ist zum Beispiel die Frage der Verwaltungsreform, jener Verwaltungsreform, über die schon soviel geredet und verhandelt worden ist, die aber nicht um einen Schritt weitergekommen ist, und zwar deswegen nicht, weil bei dieser Verwaltungsreform alle Instanzen bereit sein müssen, mitzutun, um sie in gemeinsamer Arbeit endlich zum Durchbruch zu bringen. Ist es nicht zu köstlich, wenn zum Beispiel in Graz zweierlei Karteien über die Bevölkerung der Stadt geführt werden? Eine davon gibt es bei der Polizei nach dem System der guten alten Meldezettel, und außerdem führt die Gemeinde ganz genau und parallel zur Polizei eine Kartei, die im Adrema-Verfahren hergestellt wird. Das statistische Amt beim Meldeamt führt also eine Kartei, auf der alles vorgesehen ist, was auch die Polizei braucht. Sie steht in Verbindung mit einer Hollerith-Anlage, und trotzdem kommt das Bundesministerium für Inneres zu der Überzeugung, daß die Brauchbarkeit der Adrema- und Hollerith-Anlage — also der modernsten Anlagen, die wir überhaupt kennen — für das polizeiliche Meldewesen in Zweifel gezogen werden muß, und spricht sich unter Hinweis auf die durch eine solche Maßnahme zu gewärtigenden Diensteschwierungen gegen die Vorschläge des Rechnungshofes aus.

Das geht aber in anderen Formen weiter. Wir finden zum Beispiel bei den Landesarbeitsämtern, daß eine Vereinfachung und damit eine Beschleunigung der bei der Berechnung und Anweisung der Arbeitslosenunterstützung zu leistenden Arbeiten verlangt wird. Das Landesinvalidenamt in Tirol hat eine völlig unzureichende Buchhaltung. Eine

Forderung, die die Beamtenschaft nur begrüßen kann, ist die nach intensiver Schulung des Personals und nach Austausch minderqualifizierter Kräfte. Wie notwendig das ist, das möchte ich Ihnen nur an einem einzigen Beispiel zeigen.

Zwei Brüder bekommen eine Steuervorschreibung ihres zuständigen Finanzamtes. Es wird da ein Erlagschein ausgegeben, der meinem Gefühl nach 20 Groschen kostet. Es steht darauf: Postgebühr bar bezahlt — nehmen wir das auch mit 20 Groschen an. Eine Riesenarbeit ist geleistet worden. Der Betrag, auf den die Steuervorschreibung lautet, beläuft sich auf 0-03 S; auf 3 Groschen also ist dieser Auftrag ausgegeben worden.

Sie sehen, wie recht der Rechnungshof hat, wenn er sich bemüht, dieser Verwaltungsreform in ganzer Breite die Gasse zu bahnen. Sie sehen, wie diese Verwaltungsreform nicht nur im Sinne der Beamtenschaft, die heute sehr schwer unter den völlig ungeklärten Verhältnissen leidet, sondern auch im Interesse des österreichischen Staates und seiner Bewohner durchgeführt wird.

Der Herr Kollege Eibegger hat eine Frage angeschnitten und darauf hingewiesen, daß die Zoll- und die Paßorgane an der Grenze sehr schlecht untergebracht sind. Ich möchte dazu bemerken, daß das aber nicht nur an den Grenzen unserer Heimat so ist, sondern daß zum Beispiel auch beim Landesinvalidenamt in Linz heute die Beamtenschaft noch in völlig unzureichenden Baracken untergebracht ist. Der Rechnungshof sagt dazu, daß es sich um Baracken handelt, die auch den bescheidensten Anforderungen nicht genügen, die an Amtsräume im allgemeinen und im Hinblick auf den umfangreichen Zahlungs- und Verrechnungsdienst bei einem Landesinvalidenamt aus Sicherheitsgründen im besonderen gestellt werden müssen. Es wurde auch darauf hingewiesen, daß in Linz in den großen Bundesgebäuden beiderseits der neuen Donaubrücke zahlreiche Privatgeschäfte neben kleinen Bundes- und Landesdienststellen untergebracht sind, während das große Landesinvalidenamt mit unzureichenden Baracken vorlieb nehmen muß. Praktisch wird also diese Kontrolle des Rechnungshofes ehrlich und wirklich zu begrüßen sein, und wir werden alles daransetzen, daß wir solchen unwürdigen Zuständen endlich ein Ende bereiten.

Der Rechnungshof hat sich aber auch über die Frage von Zeitungen geäußert und hat gemeint, daß bei den Ämtern zu viele Zeitungen aufliegen. Ich möchte da nur ganz bedingungsweise zustimmen. Es sind nur dann zu viele Zeitungen, wenn von ihnen nicht Gebrauch gemacht wird. Ich habe aber das Gefühl,

34. Sitzung des Nationalrates der Republik Österreich. — VI. G. P. — 22. November 1950. 1297

daß wird doch gerade die Fachzeitingen in ganz besonderem Maße dazu herbeiziehen sollten, um mit Hilfe der Fachliteratur unsere Beamtschaft ständig fortzubilden, damit sie imstande ist, den Aufgaben, die alle mitsammen im Staate zu erfüllen haben, auch zu entsprechen. Das Bestreben soll, wie ich meine, also nicht dahin gehen, die Zeitungen in den Ämtern abzubestellen, sondern man müßte danach streben, die Beamtschaft auf sie aufmerksam zu machen. Was an Positivem, an wirklich Gutem in der Fachpresse geschrieben ist, dieses wichtige Gedankengut wäre auch zu verarbeiten. Wir müssen alles daransetzen, durch eine weitere Belehrung und Vertiefung des Wissens unserer Beamtschaft in erhöhtem Maße dem Volke zu dienen.

Der Herr Kollege Elbegger hat sich sehr eingehend mit einer Zeitung beschäftigt, die das Handelsministerium herausgibt. Ich weiß, das ist ein Punkt, der immer wieder erörtert wird. Meine verehrten Männer und Frauen im Hohen Hause! Seien wir uns doch darüber im klaren, daß wir in Österreich nicht genug tun können, um den Fremdenverkehr — und dem soll ja in erster Linie diese Zeitung dienen — zu fördern. Ich habe auch andere Stimmen gehört, Stimmen von Leuten, die mit dieser Art Presse praktisch wirklich in weitem Maße vertraut sind und die ein besseres Werturteil gegeben haben. Ich möchte endlich ganz stark darauf hinweisen, daß wir vielleicht gerade auf dem Gebiet der Publizistik manches vermeiden oder verbessern können. Wir müssen aber grundsätzlich alles tun, um die Fremdenverkehrspropaganda, wie es der österreichische Staat und seine Ministerien verlangen, zu intensivieren und zu vertiefen.

Beim Kapitel Bundesministerium für Verkehr ist eine Zeitung auch deswegen bemängelt worden, weil sie in der Gebarung noch verschiedenes zu ordnen hätte. Es ist die „Österreichische Postrundschau“. Sie ist deswegen sehr stark bekämpft worden, weil man gesagt hat, daß sie in erster Linie dem Personal dienen soll und das Personal durch die Gewerkschaftspresse genügend unterrichtet werde. Ich weiß nicht, ob die Zeitung noch besteht oder ob sie inzwischen eingegangen ist. Sie war zu einem sehr niedrigen Preis zu haben und wurde auch gerne und viel gelesen. Sie wäre es wert gewesen, auch in den verschiedenen Postämtern aufgelegt zu werden, wo Menschen stehen und warten, die auch sicher dafür Interesse hätten. Es ist nichts geschehen, die Zeitung dürfte wahrscheinlich ein Opfer der Angriffe geworden und eingegangen sein. Ich würde dies ehrlich bedauern.

Mit dem Kapitel Bundesbahnen hat sich der Rechnungshofeinschaubericht sehr eingehend befaßt. Auf der einen Seite sagt er (*liest*): „Wenn auch die Verantwortung für die festgestellten Mängel die Verwaltung trifft, vor allem weil sie es unterließ, Ordnung zu schaffen, so muß für die Höhe des Aufwandes die Haltung der Personalvertretung, die die Deckung der Lohnkosten aus den Kucheneinnahmen ablehnte, mitverantwortlich gemacht werden. Der Rechnungshof weist in seinem Tätigkeitsbericht nun schon zum dritten Mal auf diesen Umstand hin.“ Und an einer anderen Stelle sagt er (*liest*): „Der Ansicht der Generaldirektion, daß zur Regelung dieser Frage die Einholung der grundsätzlichen Stellungnahme der Personalvertretung erforderlich sei, konnte nicht beigeppflichtet werden, denn nach Auffassung des Rechnungshofes handelt es sich bei den Ersatzvorschreibungen zur Gutmachung eines schuldhaft verursachten Schadens nicht um eine solche grundsätzliche Verfügung der Verwaltung, bezüglich der im Sinne der Personalvertretungsvorschrift das Einvernehmen herzustellen ist.“

Hohes Haus! Ich bin der Auffassung, daß sich keine Verwaltung in Österreich hinter die Personalvertretung verschanzen darf. Wenn sich eine Verwaltung nicht durchsetzen kann, dann muß sie sich eben an ihren Minister wenden und sich auch dort durchsetzen können. Es kann mir kein Mensch den Vorwurf machen, daß ich ein Gegner der Personalvertretung sei. Ich weiß ganz genau, was eine gesunde und festverankerte Personalvertretung für das Personal tun und wieviel Böses sie von ihm abwenden kann. Die Personalvertretung darf aber selbstverständlich in solchen Fällen nicht ihre Kompetenz überschreiten, das ist klar. Es darf sich aber auch nie mehr eine Verwaltung in Österreich ganz einfach hinter die Personalvertretung verschanzen.

Beim Kapitel Kraftwagendienst ist darauf hinzuweisen, daß noch immer der Kraftwagendienst der Österreichischen Bundesbahnen und die Österreichische Staatseisenbahn-Omnibus-Verkehrs Ges. m. b. H. (KÖB) weiterbestehen. Eine ganze Reihe von Beanstandungen will ich nicht erwähnen, weil ich annehmen muß, daß sie abgestellt worden sind. Es sind allerdings Dinge darunter, die ganz böse sind. Wenn zum Beispiel ein im Dienst stehender Werkmeister der KÖB von seinem Unternehmen ein Wrack kauft, es herichtet und schließlich den Omnibus seinem eigenen Unternehmen wieder verpachtet, ist das schon eine Sache, über die man debattieren müßte; aber diese Sachen sind angeblich abgestellt und gehören hoffentlich der Vergangenheit an.

Ich möchte aber in diesem Zusammenhang den Rechnungshof noch auf etwas aufmerksam machen, was dringend abzustellen wäre. Wir haben heute unabhängig von dem großen Kampf, der sich zwischen Schiene und Straße abspielt, einen Zustand, der sich auf die Dauer in den Staatsfinanzen ganz schmerzlich auswirkt. Wenn zum Beispiel nach Bad Gleichenberg die Eisenbahn einen Kurswagen eingesetzt hat, der wunderschön aussieht und direkt bis Gleichenberg läuft, und wenn daneben eine ganze Reihe von Omnibusgesellschaften, darunter auch die KÖB, die Post und eine Reihe von Privatgesellschaften noch immer Autobusse auf dieser Strecke verkehren lassen und einer dem anderen die Leute wegnimmt, so daß es zu einer Konkurrenz kommt, die keinen einzigen leben läßt, dann müßte zumindest auf dem Sektor, der dem Staat untersteht, gründlich Ordnung gemacht und Remedur geschaffen werden. Wir werden über diese Sache noch weiter reden und uns eingehend damit befassen. Momentan ist das eine Frage, die wir dem Rechnungshof nur zu erwägen geben. Ich bin überzeugt, daß er auch da nach dem Rechten sehen wird.

Vom Österreichischen Verkehrsbüro, das eine sehr gute Sittennote bekommen hat, ist nur eines verlangt worden, daß man auf dem Gebiete der Fremdenverkehrswerbung tunlichst alle Instanzen im Verkehrsbüro konzentriert. Ich unterstreiche diese Anregung besonders. Ich tue das deswegen, weil wir gerade auf dem Gebiete des Fremdenverkehrs eigentlich nicht zu einer einheitlichen gesetzlichen Lösung gekommen sind und wahrscheinlich auch in absehbarer Zeit sehr schwer dazu kommen werden. Um so notwendiger ist es, daß wir alles Bestehende stärker konzentrieren, daß wir alles daransetzen, um die verschiedenen Bestrebungen zu koordinieren, um eine Verwaltungsreform durchzuführen und dadurch mit weniger Mitteln zur größtmöglichen Durchschlagskraft kommen zu können.

Wie ein roter Faden zieht sich durch alle Berichte immer wieder auch die große Frage der Dienstaufgaben. Dazu will ich heute auch keine Stellung nehmen, weil in Aussicht genommen ist, eine konkrete und vernünftige Lösung zu finden, die wir abwarten, aber auch weiter beobachten werden.

Einen sehr guten Geschäftsgang hat die Schiffswerft in Linz zu verzeichnen gehabt, und sie ist mit viel Erfolg ausgebaut worden. Wenn ich das besonders heraushebe, dann tue ich es vor allem auch deswegen, weil ich über diesen Saal hinaus meinem großen Bedauern Ausdruck geben möchte, daß wir heute noch immer nicht imstande sind, auf

der Donau einen österreichischen Schiffsverkehr abzuwickeln. Wir haben hier auch in dem Jahresabschluß des Jahres 1949 eine Post, die dazu in Beziehung steht. Das sind die gigantischen Ausgaben, die wir für die Besatzung zu bezahlen haben.

Zum Abschluß meiner Ausführungen möchte ich im Zusammenhang damit eine Forderung ganz besonders hervorheben: Gebt uns doch unsere Freiheit wieder! Gebt uns unsere Schifffahrt wieder! Gebt uns auch unsere Luftschifffahrt wieder! Gerade was zum Beispiel die Schifffahrt anlangt, sind über hundert Jahre auf der Donau österreichische Schiffe gezogen und haben die alte schwarz-gelbe und dann die rot-weiß-rote Flagge Österreichs in Ehren von Ost nach West und von West nach Ost geführt. Heute betrachtet man das, was in hundert Jahren aufgebaut worden ist, ganz irrsinnig als „Deutsches Eigentum“. Es möge allen Maßgebenden wieder einmal eindeutig und klar gesagt werden, daß wir bei jeder sich bietenden Gelegenheit immer wieder das verlangen werden, was uns gebührt: unser Recht und unsere Freiheit! (*Starker Beifall.*)

Damit hätte ich also das gesagt, was zum Rechnungshofbericht von Seite der ÖVP zu sagen wäre. Ich bin nicht für Byzantinismus und bin nicht dafür, daß man viel dankt, wir haben aber im Rechnungshof eine Behörde, die — das gibt's auch! — nicht einmal einen aufgefüllten Stellenplan hat, und das kommt daher, weil der Rechnungshof jeden Beamten, den er in seine Reihen aufnimmt, auf Herz und Nieren prüft und weil die Besten gerade gut genug sind, um diesen verantwortungsvollen Dienst zu übernehmen. So leistet eine kleine Zahl von Beamten eine gigantische Arbeit, und wenn seit 1945 auch nicht ein Stäubchen auf dieser Institution, die im grellen Scheinwerferlicht der Öffentlichkeit steht, sichtbar geworden ist, dann ist das eine Erscheinung, für die ich abschließend dem Rechnungshof, ich glaube, sagen zu können, im Namen des Hauses und des ganzen Vaterlandes aufrichtig danken darf. (*Lebhafter Beifall bei der Volkspartei.*)

Abg. Rammer: Hohes Haus! Wenn wir heute in unsere Bevölkerung hinauskommen, so hören wir von allen Seiten ein gewisses Mißtrauen erklingen. Dieses Mißtrauen geht darauf zurück, daß die ständig höher werdenden Staatsausgaben das Wirtschaften immer schwerer und schwerer machen, und der jüngst veröffentlichte Staatsvoranschlag für das Jahr 1951 hat in dieser Richtung durch seine weitere Erhöhung aller Staatsausgaben zweifellos auf-rüttelnd gewirkt. Wir ersehen aus der ständigen Steigerung dieser Ausgaben im Staate, daß

sich dies unwillkürlich auch auf die gesamte Wirtschaft auswirken muß. Davon sind nicht allein die Wirtschaftler, die Betriebe, die Unternehmer betroffen, sondern in gleicher Weise ist jeder einzelne unserer Bevölkerung, also auch der Arbeiter und der Angestellte, betroffen, weil sich ja letzten Endes alle diese gewaltigen Forderungen, die man heute an die Wirtschaft stellt, auf irgendeinem Weg wieder in der Lebenshaltung auswirken müssen.

Daher ist es begreiflich, daß die steigenden Ausgaben immer größeres Mißtrauen in den Reihen unserer Bevölkerung hervorrufen und eine gewisse Unruhe schaffen, die sie nicht zur Ruhe kommen läßt, und daß immer wieder darauf hingewiesen wird, daß in diesem Staate etwas fehlt, was heute bereits mehrmals genannt wurde, nämlich die Sparmaßnahmen.

Wir können sagen, was wir wollen, es sind lauter schöne Worte, die immer wieder zu hören sind, und es bleibt bei den schönen Worten, solange nicht mit Maßnahmen auch wirklich eingegriffen wird. Wenn wir auf der einen Seite im Staatshaushalt die Ausgaben in runden und großen Beträgen sehen, so ist uns der Tätigkeitsbericht des Rechnungshofes das Instrument, das uns zeigt, woran es eigentlich fehlt. Der Tätigkeitsbericht zeigt uns das deshalb auf, weil hier die Fehler, die gemacht werden, und die Unzukömmlichkeiten, die bestehen, nachgewiesen werden, weil hier ersichtlich wird, woran es eigentlich liegt, und weil hier immer deutlicher wird, daß in einem großen Teil der Ämter und Behörden — nicht überall, aber in einem großen Teil der Betriebe — eine verantwortungslose Geldgebarung betrieben wird. Hiezu berechtigen uns gerade die Feststellungen, die der Rechnungshof selbst macht.

Der eben abgetretene Vorredner, Herr Abg. Geisslinger, hat uns von den Vorkommnissen in der Wirtschaftspolizei hier in Wien erzählt, wo einmal 11.000 S, dann 87.000 und dann 105.000 S verschwunden sind. Diese Beträge mögen, gemessen an dem riesigen Bedarf und den riesigen Ausgaben des Staates, bedeutungslos erscheinen, aber, meine sehr Verehrten, wenn wir beachten, wie der Abgang dieser Beträge begründet wird, warum sie gefehlt haben, warum dort ein Abgang von 11.000 S war, was für ein Einbruch das bei den 87.000 S war und warum diese 105.000 S an den Konfidenten übergeben worden sind, und wenn keine Erklärung und kein Täter gefunden wird, dann darf es uns nicht wundern, daß das Volk, dem das zu Ohren kommt, gegen die Staatsführung immer mißtrauischer wird und das Vertrauen verliert, daß man etwas Gutes schaffen will, was der gesamten Bevölkerung, der Wirtschaft dienlich sein soll.

Aber es sind ja nicht nur diese Vorkommnisse, sondern der ganze Tätigkeitsbericht ist ja doch eine Aufdeckung nach der anderen gerade solcher Vorkommnisse. Da sind nicht nur die eben genannten Beträge, die abgehen, sondern da stellt sich zum Beispiel bei der Überprüfung der Polizei in Steyr heraus, daß dort ebenfalls 8000 S — also ein verschwindend kleiner Betrag — fehlen. Hier ist der Täter mit einer Fehlbuchung vorgegangen, er wollte den fehlenden Betrag verschleiern, und wenn wir jetzt fragen, was dem Täter geschehen ist, dann lesen wir im Tätigkeitsbericht, daß er mit einer Verwarnung bestraft worden ist und den Betrag ratenweise zurückzahlen muß.

Meine sehr Verehrten, hier glaube ich, ist es fehl, mit einer Verwarnung vorzugehen, wenn man auf der anderen Seite oft ganz geringfügige Vergehen gegen das Strafgesetz exemplarisch bestraft. Ich glaube, ich brauche in diesem Zusammenhange nicht darauf hinzuweisen, daß es unzählige Fälle gibt, in denen die Polizei wegen geringer Preisüberschreitungen kleiner, oft kleinster Betriebe, zu handfest zugreift und mit exemplarischen Strafen vorgeht.

Beim Tiroler Landesschulrat ist eine Unterschlagung von 200.000 S vorgekommen. Auch hier ist der Betrag im Verhältnis zu den großen Ausgaben, die ansonsten vorliegen, nicht bestürzend hoch, aber was hier als Begründung angegeben wird, ist, daß es an der fachlichen Vorbildung des Mannes gefehlt hat, dem man die Gelder anvertraut hatte. Der Mann mag vielleicht an der Schippe sehr gut gearbeitet und dort vielleicht auch wirklich seinen ganzen Mann gestellt haben, aber es ist bedauerlich, wenn man solchen Menschen eine derart verantwortungsvolle Gebarung überläßt und es so direkt herausfordert, daß solche Unterschlagungen vorkommen können.

Ein ganz besonderes Stück, das in dem Rechnungshofbericht enthalten ist, ist der Fall des Veterinärparkes in Kaltenhausen. Dort handelt es sich um ganz gewaltige Vermögenswerte, die von der Wehrmacht übriggeblieben waren und aufgestapelt, katalogisiert und zusammengestellt wurden und die man dann eines Tages an eine Firma verkaufte. Bis hierher ist an der ganzen Angelegenheit nichts auszusetzen, aber wenn nun der Tätigkeitsbericht sagt, daß gerade der Mann, der diese neue Firma übernommen hat, der sie gegründet hat, selber bei der Zusammenstellung des Inventars und beim Verkauf tätig war, dann ist das doch sehr anrühig, und das zeigt um so deutlicher, daß hier Dinge vorgekommen sind, die wirklich an Korruption grenzen. Man kann doch dem, der selber Angestellter war und mit diesen Dingen zu tun

1300 34. Sitzung des Nationalrates der Republik Österreich. — VI. G. P. — 22. November 1950.

hatte, letzten Endes nicht die ganze Angelegenheit in die Hand spielen und die Dinge ihm verkaufen.

Im Tätigkeitsbericht wird aber auch gesagt, es sei beim oberösterreichischen Arbeitsamt festgestellt worden, daß überdurchschnittlich hohe Beträge für die Arbeitslosen bezogen worden sind. Meine sehr Verehrten! Dem Arbeitslosen sei es herzlich gegönnt, wenn es ihm möglich wird, sich irgendeinen Betrag herauszuschanken, weil er in seinem Dasein gewiß nichts übriges hat; aber ich frage mich, wie es möglich ist, daß ein Amt, das immerhin über eine reichliche Dotierung mit Beamten verfügt, überdurchschnittlich hohe Beträge für die Arbeitslosen ausbezahlen kann, die nicht gebühren, die also zu Unrecht bezogen worden sind. Hier müßte schon eine straffere Handhabung der zweifellos vorhandenen Vorschriften erfolgen, damit derartige Vorausgaben von Beträgen nicht vorkommen können.

In den Bakteriologischen Untersuchungsanstalten in Linz, Graz und Innsbruck werden von dem Personal, das selbstverständlich der Staat bezahlen muß, auch private Untersuchungen vorgenommen. Der Staat muß hier also die Büros, die Einrichtungsgegenstände, die Chemikalien, die für derartige Untersuchungen notwendig sind, und nicht zuletzt die Beamten, die dabei tätig sind, bezahlen. Wenn wir nun dem Rechnungshofbericht entnehmen, daß diese Beamten aus den Einnahmen 80 Prozent beziehen und nur 20 Prozent für den Staat übrigbleiben, so muß man sagen, daß hier zweifellos ein gewaltiger Übergriff besteht. Wir müssen also fragen, wer denn der Verantwortliche dafür ist, daß so etwas gestattet wird, daß so etwas in drei Betrieben geschieht, die wahrscheinlich immerhin bedeutende Umsätze dabei erzielen, was insofern eine Ungerechtigkeit ist, als es sich um Beamte handelt, die normalerweise ihr im Schema vorgesehenes Gehalt oder ihren Lohn beziehen, aus dieser Art ihrer Tätigkeit aber noch zusätzlich etwas bekommen, also besser stehen als die anderen Kategorien der Beamten und Angestellten gleicher Art.

Ein besonderer Fall, der im Rechnungshofbericht erwähnt wird, betrifft die Vergebung von Darlehen an die Börsenkammer. Das Prüfungsergebnis hat festgestellt, daß diese Stelle rund eineinhalb Millionen Schilling — genau waren es 1.445.000 S — erhalten hat. Bei der Aussprache mit den Funktionären der Börsenkammer stellten sich diese auf den Standpunkt, der Betrag sei ihnen als nicht rückzahlbar gegeben worden. Der Rechnungshof und das zuständige Ministerium waren dagegen der Ansicht, daß dies nur Darlehen

gewesen seien, die daher nach Maßgabe der Möglichkeit zurückgezahlt werden müßten. Das Ergebnis der Untersuchung war jedoch, daß nichts zurückbezahlt wird, und ich glaube mich nicht zu täuschen, daß der Herr Finanzminister eines Tages erklären wird, der Betrag sei sowieso nicht mehr einbringlich, wir schreiben ihn daher ab.

Meine sehr Verehrten! Hier liegt es nicht an diesen eineinhalb Millionen Schilling allein, sondern vielmehr an der Tatsache, daß solche Beträge ausgegeben werden und letzten Endes zwei Meinungen darüber bestehen, von denen die eine die ist, daß der Betrag unter diesen Bedingungen und nicht unter jenen, wie es die andere Seite behauptet, gegeben wurde. Der Vertreter des Staates behauptet, der Betrag müsse zurückbezahlt werden, während die Behörde, in diesem Falle die Börsenkammervertretung, erklärt, der Betrag sei von Anbeginn als nicht rückzahlbar gegeben worden, man denke nicht daran, diesen Betrag irgendwie zurückzuzahlen. Wir meinen, daß so etwas nicht möglich sein soll, daß so etwas nicht vorkommen dürfte, weil doch klare Richtlinien dafür gegeben sein müssen, wie man derartige Beträge ausgibt.

Beim Ministerium für Handel und Wiederaufbau ist im besonderen Maße beanstandet worden, daß der Autoaufwand unverhältnismäßig hoch ist. Während der Rechnungshof auf dem Standpunkt steht, daß für ein neues Auto ein jährlicher Aufwand von zirka 4700 S erforderlich ist, wurde bei diesem Ministerium ein Betrag von 14.240 S jährlich für jeden Personenwagen ausgegeben. Ein derartiger Aufwand an Erhaltungs- und Betriebskosten wäre unerklärlich, wenn nicht anschließend auch die Ursachen hiezu angeführt würden. Der Rechnungshof sagt nämlich dort, daß die Amtswirtschaftsstelle, der die Betreuung anvertraut ist, ohne jede wirksame Kontrolle wirtschaftet, daß sie Auslagen an Fahrer ohne Belege ersetzt, daß sie über Anschaffungen entscheidet, die sie nicht beurteilen kann, und Firmen die Richtigkeit von Leistungen bestätigt, die sie gar nicht kennt. Hier haben wir zweifellos einen ganz deutlich umschriebenen Fall, daß mit den Geldern der Bevölkerung, mit den Geldern der Steuerträger, des Arbeiters genau so wie des Unternehmers, wirklich verantwortungslos gewirtschaftet wird. Da ist es begreiflich, daß eine gewaltige Mißtrauenswelle durch unser Volk geht.

Ich glaube aber, auch bei den Bundesbahnen ist manches so, wie es nicht sein sollte. Jedenfalls haben die Vorgänge, die der Rechnungshof aufgedeckt hat, erklärt, wieso gerade bei diesen gewaltigen und so wichtigen Unternehmungen unseres Staates alljährlich steigende Abgänge

bemerkbar sind. Die Generaldirektion der Bundesbahnen hat sich, wahrscheinlich um selbst einmal in die Ausgabenwirtschaft eindämmend einzugreifen, veranlaßt gesehen, den Rechnungshof zu ersuchen, daß er nachsehe, welche besonderen sozialen Zuschüsse an das Personal seit 1945 gegeben wurden. Meine sehr Verehrten! Es ist da festgestellt worden, daß ein Betrag von 15 Millionen Schilling in Form von Lohnzuschüssen zum Personalaufwand der Betriebsküchen aufgewendet wurde. Mißverstehen Sie mich nicht, wenn ich das aufgreife. Ich gönne dies jedem Eisenbahner. Ich weiß, daß der schwere Dienst, den zum Beispiel das Vershubpersonal oder das Fahrpersonal auszuüben hat, einen besonderen Aufwand erfordert. Aber wenn derart gewirtschaftet wird, wie der Rechnungshof hier in weiteren Untersuchungen feststellen mußte, wenn hier, ohne sich überhaupt irgendwelche Gedanken zu machen, Beträge ausgegeben werden, dann ist das ebenfalls eine Erklärung für das gewaltige, immer wieder ansteigende Defizit bei diesen Unternehmungen.

So wurden zum Beispiel in Küchenbetrieben in vielen Fällen für den Ankauf von Rohmaterialien höhere Preise bezahlt, als durch die verabreichten Mahlzeiten eingenommen werden konnte. Insbesondere aber war erschwerend — wie der Rechnungshof hier sagt —, daß bereits zum dritten Mal Beanstandungen bei den Bundesbahnen gemacht werden mußten, ohne daß Abhilfe geschaffen wurde. Wenn bei diesem Unternehmen gleichzeitig darauf hingewiesen wird, daß Tapezierer- und Schneiderwerkstätten hauptsächlich und vorwiegend vom Personal benützt werden, dann ist die Frage wohl gerechtfertigt: Was soll denn überhaupt dann noch für die Betriebe der Bundesbahnen selbst geschehen, wenn solche Werkstätten nur für das Personal dienstbar gemacht werden?

Über den Kraftwagendienst ist heute schon einiges gesagt worden, aber ich glaube, es ist wichtig, darauf hinzuweisen, daß der Rechnungshof hier an unproduktiven Stunden in der Zentralwerkstätte Liesing allein 22.000 Stunden festgestellt hat. Da diese Werkstätte über 110 Mann Belegschaft verfügt, bedeuten diese 22.000 Stunden gerade soviel, wie wenn jeder einzelne der Belegschaft einen Monat Urlaub erhalten hätte. Dabei ist die Ursache dieses Abganges nicht direkt darin zu sehen, daß vielleicht lange und schwere Anmarschwege und Rückmarschwege zu verzeichnen sind, denn es heißt hier ausdrücklich, daß diese Zeit nur 10.000 Stunden ausgemacht hat.

Es ist in dem Zusammenhange aber auch von Interesse, daß in dieser Werkstätte mit

1. September 1948 zwar der Akkordlohn eingeführt wurde, der Erfolg aber als bestürzend gering bezeichnet werden muß, weil wohl eine 20prozentige Lohnerhöhung dabei herausgekommen ist, aber keine Arbeitsintensivierung und keine Mehrleistung. Auch hier sehen wir, daß mit den Geldern verantwortungslos gearbeitet wird, indem sich einzelne, und zwar vermutlich ein kleinerer Kreis der Gesamtbeschäftigten, besondere Vorteile zuschanzt, auch wenn dies durch irgendwelche Akkordlohnvereinbarungen untermauert wird. Die Gesamtheit aber hat für diese Kosten aufzukommen.

Meine sehr verehrten Damen und Herren! Über die sogenannten verstaatlichten Betriebe ist ja heute schon manches gesagt worden. Ich kann nur die Tatsache unterstreichen, daß in diesen Betrieben bisher eine ziemlich großzügige Personalpolitik getrieben wurde. Ich will auch hier ausdrücklich betonen, daß ich es dem einzelnen nicht mißgönne, wenn es ihm gelungen ist, einen höheren Lohn oder einen höheren Gehalt zu erzielen. Aber die Ausgaben, die gerade in den verstaatlichten Betrieben immer wieder getätigt werden und die der Rechnungshof bemängeln mußte, betreffen in Wirklichkeit fast ausschließlich nur die höher gestellten Angestellten, die höheren Beamten, die sich hier, weil sie anscheinend nicht die richtige Kontrolle hinter sich spüren, besondere Vorteile zuschanzen, die geradezu als Vergeudung und Verschwendung bezeichnet werden müssen.

In diesem Zusammenhang ist zu sagen, daß bei der Elin A. G. Erfolgsprämien und Ermessensremunerationen gegeben wurden, deren Höhe das vom vorgesetzten Ministerium begrenzte Ausmaß von der Geschäftsleitung des Werkes nicht berücksichtigt, sondern weit überschritten hat. Vorstandsremunerationen wurden in fünf- und sechsfacher Höhe des Monatsbezuges bewilligt, obwohl ein Ministeratsbeschuß nur eine dreifache Höhe zugestanden hat. Es wurden allein Vorstandsremunerationen von insgesamt über einer halben Million Schilling ausgezahlt und Ermessensremunerationen fast in derselben Höhe gewährt. Wenn wir bedenken, daß das effektive Bruttomonatseinkommen der Vorstandsmitglieder (13 Monatsgehälter zuzüglich Remunerationen) das Doppelte des auf Grund eines Ministerratsbeschlusses zustehenden Höchsteinkommens beträgt, dann ist es wohl gerechtfertigt, daran Kritik zu üben und im besonderen dem Rechnungshof beizupflichten, daß derartige Überschreitungen nicht mehr vorkommen dürfen.

Was uns Unabhängige bewegt, Ihnen über diese Dinge auch etwas zu sagen, ist die Tat-

1302 34. Sitzung des Nationalrates der Republik Österreich. — VI. G. P. — 22. November 1950.

sache, daß es, solange der Staat selber nicht mit gutem Beispiel vorangeht und Sparmaßnahmen trifft, in dieser Wirtschaft nicht besser werden kann und wird. Wir unterstützen daher mit jeder Faser unserer Tätigkeit die Aufgaben des Rechnungshofes, ja wir wünschen, daß dieser Rechnungshof noch besser dotiert wird, noch fähigere und eine noch größere Anzahl von Beamten bekommt, damit er nicht nur ab und zu einmal und in ganz kurzer Zeit die einzelnen Betriebe und Ämter zu überprüfen in der Lage ist, sondern damit er diese seine Überprüfung ausdehnen und verstärken kann, damit wirklich einmal Ordnung und Sauberkeit in die Betriebe und Ämter einkehrt. *(Lebhafter Beifall beim KdU.)*

Abg. Neuwirth: Hohes Haus! Mein Klubkollege Dr. Stüber hat heute schon mit Recht darauf hingewiesen, daß man bei der Debatte über den Rechnungshofbericht auch davon sprechen muß, was nicht in ihm enthalten ist. Da hat der Rechnungshof seine Scheinwerfer aufgedreht und diese nach Vorarlberg gerichtet, wo er die Träger der Sozialversicherung kontrollierte. Er hat da ausgerechnet die Gebietskrankenkasse für Vorarlberg kontrolliert, sonst aber keine der anderen Gebietskrankenkassen, die wir in Österreich haben. Wenn der Herr Abg. Geisslinger heute gesagt hat, daß die Beamten und Mitarbeiter des Rechnungshofes so wenig an Diäten erhalten, dann muß ich fragen: Warum sind sie dann gerade nach Vorarlberg gefahren, wenn doch das Gute, sozusagen die schweren, fetten Fische, so nahe liegt? Ich meine damit die Wiener Gebietskrankenkasse, die oberösterreichische, die niederösterreichische, die steiermärkische Gebietskrankenkasse, also vor allem diejenigen Gebietskrankenkassen, die ein unerhörtes Defizit aufzuweisen haben und bei denen die Öffentlichkeit mit Recht fragt, wieso dort diese großen Defizite entstehen können. Es wäre Aufgabe des Rechnungshofes gewesen, bei diesen großen, schwer defizitären Gebietskrankenkassen nach den Ursachen dieser Defizite zu forschen.

Wir vermissen im Rechnungshofbericht auch eine Kritik derjenigen Sozialversicherungsinstitute, die vom Bund aus sehr hohe Zuschüsse erhalten. Wir haben im jetzigen Budget für 1951 522 Millionen Schilling für die Invalidenversicherung, für die Angestelltenversicherung, für die knappschaftliche Rentenversicherung und für die landwirtschaftliche Invalidenversicherung ausgesetzt. Eine enorme Summe. Es ist doch auf der Hand liegend, daß die Öffentlichkeit darüber informiert werden muß, wie die Gebarung dieser Institute aussieht, die vom Staate, also

vom Steuerträger, so hohe Subventionen erhalten wie ein Viertel ihres Rentenaufwandes, beziehungsweise Ausfallhaftungen in der Höhe bis zu 50 Millionen Schilling.

Wir vermissen im Rechnungshofbericht auch eine Kritik darüber, wie es bei den anderen öffentlich-rechtlichen Körperschaften aussieht, die auch das Wappen des Staates tragen, also Repräsentanten des Staates sind, und die von der Allgemeinheit erhalten werden. Ich denke an die Arbeiterkammern, Wirtschaftskammern, Bauernkammern usw. Auch da muß der Rechnungshof nach dem Rechten sehen. Gerade in der Arbeiterschaft hört man immer wieder Kritik darüber, daß man über die Gebarung der Arbeiterkammern so wenig erfährt, und darüber, wofür eigentlich diese hohen Summen, die hohen Millionensummen, verwendet werden. *(Abg. Truppe: Alle Budgets werden doch in öffentlichen Sitzungen beschlossen!)* Wir haben es zum Beispiel bei der Salzburger Arbeiterkammer so eingeführt, daß diese Kammer den Wohnungsbau fördert und subventioniert, und zwar durch Gewährung von Darlehen. Auf diese Art und Weise war es möglich, schon hunderten Arbeiterfamilien Wohnraum zu verschaffen. Nun bin ich der Meinung, daß die Wiener Arbeiterkammer sicherlich ein sehr reiches Institut ist. Es ist so reich, daß es sich leisten kann, in der Hinterbrühl eine Sozialakademie einzurichten, wo einige Dutzende Gewerkschaftsfunktionäre geschult werden; natürlich nach einem bestimmten parteipolitischen Schema, versteht sich. Die Erhaltung dieser sogenannten Sozialakademie kostet allein 2 Millionen Schilling Arbeitergelder im Jahr. *(Zwischenrufe.)* Wir glauben daher, daß der Rechnungshof auch die Gebarung der öffentlich-rechtlichen Körperschaften im Jahre 1950 und in Zukunft etwas unter die Lupe nehmen muß.

Wenn man aus der Gruppe Soziale Verwaltung einige Steine herausnimmt — Mosaiksteinchen — und sie näher untersucht, dann kommt man ebenfalls auf so manches, was hier der Öffentlichkeit zur Kenntnis gebracht werden muß. So stellt der Rechnungshof fest, daß neben der Hauptursache der defizitären Gebarung der Krankenkassen wiederholt auf Mißstände in der Verwaltung einzelner Krankenkassen hingewiesen werden mußte. Insbesondere sah sich der Rechnungshof genötigt, in vielen Fällen zur Verringerung des Leistungsaufwandes die Intensivierung der Krankenkontrolle durch weitgehende Einschaltung von Vertrauensärzten sowie die eheste Schaffung eines Medikamenten-Überprüfungsdienstes zu empfehlen. Überdies wird die Einführung gewisser interner Kontrollmaßnahmen, wie die Führung von Fahrtenbüchern für die kasseneigenen Personenkraft-

wagen, aus Gründen der Überwachung des Treibstoffverbrauches für sehr notwendig erachtet. In diesem Zusammenhang erhebt sich überhaupt die Frage, ob die Kassen eigene Personenwagen so dringend nötig haben, denn ich glaube, der Direktor einer Krankenkasse wird doch die meiste Zeit seiner Amtstätigkeit ohnehin im Büro verbringen.

Bei der Landwirtschaftskrankenkasse für Niederösterreich bemängelte der Rechnungshof eine nicht unwesentliche Überhöhung des Personalstandes. Er sagte (*liest*): „Obwohl die Mitgliederzahl der Anstalt seit 1946 um etwa 13.000 gesunken ist, nahm das Verwaltungspersonal in der gleichen Zeit um 21 Bedienstete zu.“

Der in Gang befindliche Aufbau eines Verwaltungsgebäudes der Landwirtschaftskrankenkasse für Oberösterreich, für den aus dem Krankenversicherungsfonds 2 Millionen Schilling abgezweigt wurden, wird als eine erhebliche Belastung angesehen. Auch wir sind dieser Meinung, und ich glaube, die Versicherten dieser Krankenkasse sind der gleichen Meinung. Sie fragen sich immer wieder, ob es denn im Hinblick auf die schlechte finanzielle Lage der Sozialversicherungsinstitute und im Hinblick auf die geringen Leistungen dieser Institute wirklich verantwortet werden kann, daß Bürogebäude errichtet werden, anstatt die Leistungen zu erhöhen.

Eine eingehende Untersuchung bei der oberösterreichischen Landwirtschaftskrankenkasse förderte auch zutage, daß der Verwaltungsaufwand Möglichkeiten zur Einsparung offen lasse. Diese Krankenkasse brachte es auch zuwege, selbständige Landwirte als freiwillige Mitglieder aufzunehmen, womit sie sich, wie der Rechnungshof feststellt, mit den gesetzlichen Bestimmungen in einem absoluten Widerspruch befindet. (*Abg. Dr. Pittermann: Sie mit Ihrem Kollegen Hartleb! — Abg. Hartleb: Ich werde gelegentlich auch meine Meinung sagen!*)

Bei der Betriebskrankenkasse der Hütte Kindberg der Alpine Montan scheint eine Art Protektionswirtschaft eingerissen zu sein, da der Rechnungshof darauf hinweisen mußte, daß Leistungen aus dem Unterstützungsfonds nur nach den gesetzlichen Bestimmungen zu gewähren sind, um eine ungerechtfertigte Bevorzugung einzelner Kassenmitglieder zu vermeiden.

Bei der Krankenversicherungsanstalt der Bundesangestellten ergab sich bereits im Jahre 1948 ein Abgang von 6,4 Millionen Schilling. Die Gebahrung für 1949 verschlechterte sich wesentlich, so daß sich der Rechnungshof veranlaßt sah, die sofortige Inangriffnahme von Sanierungsmaßnahmen zu empfehlen. Es ist so, daß auf einen ver-

sicherten Aktiven heute je ein Pensionist und zwei Familienangehörige kommen. Nun stellen Pensionisten und Familienangehörige für eine Anstalt sehr schlechte Risiken dar. Die Pensionisten deshalb, weil sie geringere Beiträge entrichten, aber infolge größerer Krankheitsanfälligkeit durch höheres Alter umfangreichere Leistungen in Anspruch nehmen als die Aktiven, und die Familienangehörigen wiederum erhalten die Leistungen im vollen Umfang wie direkt Versicherte, obwohl für sie keine Beiträge eingezahlt werden. (*Zwischenruf.*) Das sind Feststellungen des Rechnungshofes.

Auf dem Gebiet der Sozialversicherung weise ich nochmals auf das hin, was ich bereits bei der Generaldebatte anläßlich der Budgetvorlage gesagt habe und was sehr wesentlich und interessant und markant ist für die objektive Beurteilung des Rechnungshofes. Es ist dies die Arbeitsbeschaffung durch produktive Arbeitslosenfürsorge. Der Rechnungshof empfiehlt im Hinblick auf das starke Ansteigen von Arbeitslosenunterstützungen die Aufnahme, beziehungsweise die Verstärkung des Arbeitsbeschaffungsmittels der produktiven Arbeitslosenfürsorge sowie die verstärkte Durchführung von Um- und Nachschulungen, da es, wie der Rechnungshof hinzufügt, sowohl im Interesse der Arbeitslosen selbst als auch der Allgemeinheit und der Versorgung der Wirtschaft mit den notwendigsten Arbeitskräften gelegen ist, daß nach Möglichkeit statt des Bezuges von Unterstützung produktive Arbeit geleistet wird. Der Rechnungshof empfiehlt ferner, die aus der Landwirtschaft stammenden Bezieher von Arbeitslosenunterstützungen im Hinblick auf den dauernden Mangel an Landarbeitern wieder in diesem ihrem ureigensten Arbeitsgebiet unterzubringen.

Er übt auch Kritik an den Arbeitsämtern. Er bemängelt einen überdurchschnittlich hohen Stand an Kraftfahrzeugen beim Landesarbeitsamt Oberösterreich, insbesondere mit Rücksicht auf die hohen mit der Motorisierung verbundenen persönlichen und sachlichen Ausgaben. Im Hinblick auf den überdurchschnittlich hohen Betrag an zu Unrecht bezogenen Arbeitslosenunterstützungen wird die Einführung interner Kontrollmaßnahmen befürwortet. Darüber hat Kollege Rammer bereits gesprochen. Die Zahl der Personenkraftwagen für alle Landesarbeits- und Arbeitsämter soll von derzeit 66 auf 38 gesenkt werden. Gleichzeitig soll versucht werden, Motorräder an Stelle der kostspieligen Personenkraftwagen in Betrieb zu nehmen, da die Motorräder den dienstlichen Erfordernissen bei diesen Ämtern mehr entsprechen als Personenkraftwagen und deren Betrieb auch billiger kommt. Die

Öffentlichkeit erhebt mit Recht im Anschluß daran die Frage, ob es bisher überhaupt erforderlich war, aus öffentlichen Mitteln 66 Autos bei den Arbeitsämtern einzusetzen.

Der Rechnungshof bemängelte bereits im Vorjahre die Höhe der Personalstände bei den Landesarbeits- und Arbeitsämtern. Tatsächlich war noch im Jahre 1948 ein Stand von 3600 Bediensteten festgestellt worden, der inzwischen auf 3000 gesenkt wurde. Durch eine intensive Schulung des Personals, durch Austausch minderqualifizierter Arbeitskräfte gegen solche von guter Qualifikation sowie durch Umwandlung von einzelnen kleinen Arbeitsämtern in Nebenstellen sollen die Voraussetzungen für eine weitere durchgreifende Einsparung von Personal geschaffen werden. Wir sehen allerdings schwarz im Hinblick auf die eingebrachte Vorlage bezüglich Arbeitsvermittlung, die einen immensen Verwaltungsaufwand ergeben wird, wenn die Gesetzesvorlage hier die Zustimmung erlangen sollte.

Etwas noch über die Betreuung der Kriegsinvaliden. Schon wiederholt wurde bittere Klage darüber geführt, daß die Fürsorge für die Kriegsbeschädigten noch sehr viel zu wünschen übrig läßt. Nun gibt der Rechnungshofbericht auch hier Antwort auf so manche offenen Fragen. So wurde festgestellt, daß die bereits Ende 1946 in Betrieb genommene Prothesenwerkstätte in Linz bisher die volle Ausnutzung ihrer Produktionskapazität noch nicht erreichen konnte, da infolge ungenügender Nachwuchsheranbildung ein empfindlicher Mangel an geschulten Arbeitskräften besteht.

Wir fragen hier, warum sich das Landesarbeitsamt in Linz, das nach Feststellungen des Rechnungshofes einen überdurchschnittlich hohen Stand an Kraftfahrzeugen hatte, also sehr großzügig gewirtschaftet hat, nicht mehr um die Kriegsverletzten kümmerte. Die Arbeitsämter sprechen soviel von Um- und Nachschulungen. Wieso ist es dann bisher noch nicht möglich gewesen, geeignete Fachkräfte für die Prothesenwerkstätte heranzubilden? Es ist dies ein Beweis mehr, wie sehr heftige Kritik an den Arbeitsämtern zu Recht besteht.

Auch in Wien hat sich die Wiederinbetriebnahme einer staatlichen Prothesenwerkstätte bis Mitte 1948 verzögert. Da den privaten Betrieben anscheinend der Gewinn wichtiger war als die Sorge um unsere Kriegsversehrten und der Staat andererseits sich sehr nachgiebig gegenüber der Privatwirtschaft zeigte, wurde die volle Ausnützung der bestehenden staatlichen Anlagen verhindert. (*Abg. Pittermann: Sie sind ja für die Privatwirtschaft, Sie fördern ja die Privatwirtschaft!*) Das bedeutet, daß

die Kriegsversehrten auf ihre Prothesen warten mußten.

Anläßlich der Budgetdebatte im Vorjahr habe ich auf die besondere Dringlichkeit hingewiesen, den Gesundheitsdienst durch Reihenuntersuchungen, medizinische Aufklärungsvorträge, Zahnsanierung, Beistellung der Mittel für die Tbc-Bekämpfung, Krebsforschung usw. im Interesse der Allgemeinheit besonders zu fördern. In der Antwort des Herrn Sozialministers wurde zum Ausdruck gebracht, daß das Gesundheitswesen vorwiegend Sache der Länder sei. Nun ergibt sich interessanterweise aus dem Bericht des Rechnungshofes, daß von den Bundesländern vielfach Ausgaben für den Gesundheitsdienst zu Lasten der Bundesmittel verrechnet wurden, die ihrer Natur nach ausschließlich aus Landesmitteln zu bestreiten gewesen wären. So wurden insbesondere beim Amt der Landesregierung für Oberösterreich die Kosten für sämtliche Reihenimpfungen sowie für Impfstoffe und Medikamente, beim Amt der Landesregierung für Niederösterreich sogar die Dienstbezüge für Ärzte und ärztliches Hilfspersonal, aus Bundesmitteln bestritten. Bei den Ämtern anderer Landesregierungen, wie in Salzburg und Steiermark, herrscht vielfach keine Klarheit über die Verwendung von Bundes- und Landesmitteln hinsichtlich der Kosten für den Gesundheitsdienst. Wenn nun in unserem Staat zwischen Bund und Ländern hinsichtlich ihrer Kompetenz sowie hinsichtlich der Finanzierung ein Konflikt besteht, so geht dies erfahrungsgemäß immer auf Kosten der Bevölkerung, in diesem Fall also auf Kosten der Gesundheit unseres Volkes. Wir würden daher wünschen, daß hier mehr zur Klarheit beigetragen wird, damit die Länder zu einer positiven Arbeit im Gesundheitsdienst gelangen können.

Meine sehr verehrten Damen und Herren! Es wurde heute schon festgestellt, daß der Rechnungshof, seine Mitglieder und Mitarbeiter sich in einem hohen Maß der Objektivität, der strengen Sachlichkeit und der Unbeugsamkeit befleißigen. Wir freuen uns, feststellen zu können, daß hier so etwas wie der Geist oder ein Hauch vom alten guten Beamtentum spürbar wird. Wir würden nur wünschen und hoffen, daß dieser Geist auch in alle unsere Ämter und Behörden einzieht. (*Beifall beim KdU.*)

Zu Beginn der vorstehenden Rede hat Präsident Dr. Gorbach den Vorsitz übernommen.

Abg. Weikhart: Hohes Haus! Ich hatte vorher nicht die Absicht, mich zum Wort zu melden, aber der Herr Abg. Geisslinger hat mir doch ein bißerl zuviel „demagogert“. In seiner Art hat er unseren Parteifreund

34. Sitzung des Nationalrates der Republik Österreich. — VI. G. P. — 22. November 1950. 1305

Eibegger unfreundliche Äußerungen gegen die Arbeiter und Angestellten der verstaatlichten Betriebe und Unternehmungen in den Mund gelegt, und er ging dabei so weit, daß er sich für berechtigt hielt, in unserem Namen einen Dank an die Betreffenden auszusprechen. Es tut uns außerordentlich leid, daß Herr Geisslinger gestern nicht bei der Eisenbahn-debatte im Finanzausschuß anwesend war.

Bei der Debatte, in der die verstaatlichten Betriebe und Unternehmungen zur Beratung standen, wurde ausdrücklich festgestellt, wie desolat diese verstaatlichten Unternehmungen und Betriebe 1945 dagestanden sind und wie sich keine Hand der freien Wirtschaft gerührt hat, um diese Betriebe wiederum in Gang zu setzen. Es waren ausschließlich Arbeiter und Angestellte unter Führung der sozialistischen Vertrauensmänner — die Leitungen selbst haben alles im Stich gelassen und sind davongelaufen —, die diese Betriebe aus ihrem chaotischen Zustand wieder aufgebaut haben. Da nützen auch die Bemerkungen des Herrn Geisslinger nichts. Denn wie hätten diese Betriebe ausgesehen und wie würden diese Betriebe bis zum heutigen Tag aussehen, wenn diese Arbeiter und Angestellten nicht gewesen wären? Er hätte gestern hören können, sowohl von unserem Minister Ingenieur Waldbrunner als auch von unseren eigenen Sprechern — Ehre, wem Ehre gebührt! —, daß diese Arbeiter und diese Angestellten in ihrer überwältigenden Mehrheit ihre Pflicht erfüllt haben und deshalb Dank und Anerkennung verdienen. Aber Dank verdient auch Eibegger, der mit dabei war, der mitgeholfen hat, verschiedene Unternehmungen wieder groß und produktionsfähig zu machen. Er verdient es also nicht, daß ihm vom Herrn Abg. Geisslinger nun in diesem Haus Mißachtungsaussagen in den Mund gelegt werden. Wir stellen hier ausdrücklich fest, daß die Fortschritte auf Konto der Arbeiter und durch die Mühe und das Wissen der Arbeiter und Angestellten vor sich gegangen sind. *(Heftige Rufe und Gegenrufe. — Abg. Altenburger: Eibegger hat gesagt „reaktionäre Beamte“! — Präsident Dr. Gorbach gibt das Glockenzeichen.)* Keine künstliche Aufregung, meine Herren, es ist zwecklos. Aber das wollen wir sagen, und das war auch der Sinn, wenn von den Angestellten und Beamten dieser verstaatlichten Betriebe gesprochen wurde. *(Neuerliche heftige Rufe und Gegenrufe.)*

Präsident Dr. Gorbach *(das Glockenzeichen gebend)*: Ich bitte um Ruhe!

Abg. Weikhart *(fortsetzend)*: Herr Abg. Altenburger, ich werde Ihnen gleich sagen, was der Zweck dieser Äußerungen war. Wenn Beamte oder Angestellte von verstaatlichten Betrieben glauben, diese Betriebe seien für sie

da, dann werden sie sich irren. Die Beamten und insbesondere die leitenden Beamten sind für den Betrieb da und haben dafür zu sorgen, daß darin Ordnung und Sauberkeit herrschen; das ist das Entscheidende. Verdrehen Sie nicht in jesuitischer Art die Äußerungen eines Vertreters unserer Partei! *(Beifall bei der SPÖ. — Fortgesetzte Zwischenrufe der Abg. Altenburger und Geisslinger. — Gegenrufe bei der SPÖ. — Präsident Dr. Gorbach gibt neuerlich das Glockenzeichen.)*

Ich möchte mich nur noch mit wenigen Worten mit den Herren des VdU beschäftigen. Ich möchte heute wiederum sagen ... *(Andauernde Rufe und Gegenrufe.)* Keine künstliche Aufregung, es zählt sich nicht aus.

Präsident Dr. Gorbach *(wiederholt das Glockenzeichen gebend)*: Hoffentlich glätten sich bald die Wogen; den Herrn Redner bitte ich fortzufahren.

Abg. Weikhart *(fortsetzend)*: Bezugnehmend auf den heutigen Einlauf, muß festgestellt werden, daß fast keine Parlamentssitzung vergeht, wo nicht Auslieferungen von Mitgliedern des KdU verlangt werden. Da müssen wir schon sagen: der KdU, der Klub der Ausgelieferten! *(Heiterkeit bei den Regierungsparteien. — Heftiger Widerspruch und Zwischenrufe beim KdU.)* Sie kritisieren und fordern immer wieder Sparmaßnahmen. Sie sitzen nun schon ein Jahr im Parlament und haben ein Jahr Blamage in diesem Parlament erleben müssen. Ich erinnere nur daran, wie das vorige Budget von Ihnen behandelt wurde und wie schmäählich Sie in die Knie gegangen sind. Sie haben wieder Gelegenheit, meine Herren — gerade jetzt läuft die Budgetdebatte im Ausschuß —, Vorschläge über Sparmaßnahmen zu bringen. Bisher haben wir von Ihnen nur ein lächerliches Geschwätz und Getratsche gehört, aber positive Vorschläge in diesem Parlament zu bringen, um damit dem österreichischen Volk zu helfen, dazu waren Sie bis zur Stunde nicht imstande.

Bevor ich hier auf die Rednertribüne gestiegen bin, hat mir jemand gesagt, wir haben einen neuen Poldi Huber im Parlament. Damit war mein Vorredner gemeint. Er hat Vorwürfe gegen den Rechnungshof deshalb erhoben, weil er ausgerechnet die Krankenkassen in Vorarlberg überprüft und nicht jene etwa in Wien oder sonst irgendwo. Er wollte damit andeuten: Ja, da gibt es große Defizite, da ist etwas nicht in Ordnung! Daß der Herr Abg. Hartleb, für den das natürlich ein gefundenes Fressen darstellt, da beifällig nickt, ist begreiflich. Aber, meine Herren, haben Sie schon gehört und haben Sie sich darüber den Kopf zerbrochen, daß die USIA-Betriebe dieser Krankenkasse in Wien 12 Millionen Schilling

1306 34. Sitzung des Nationalrates der Republik Österreich. — VI. G. P. — 22. November 1950.

schulden? Haben Sie schon die Kassen darüber befragt? Nein, Sie machen immer wieder das Gegenteil! (*Lebhafter Widerspruch beim KdU. — Zwischenrufe bei der SPÖ.*)

Aber, meine Herren, es kommt noch ärger. Dieser patentierte Abgeordnete, seinerzeit Gewerkschaftsvertreter (*Zwischenruf beim KdU*), sieht den Sinn seines Mandats in diesem Hause nur darin, auf die Sozialversicherungsinstitute in einer gehässigen Art und Weise loszugehen. Wir haben eine Invalidenversicherungsanstalt, und diese Invalidenversicherungsanstalt mußte seinerzeit allein an Reserven 175 Millionen Reichsmark, also 175 Millionen Schilling, in Reichsschatzscheinen anlegen. Wenn hier kein Geld ist, wenn hier die Werte vertan wurden und heute nur wertloses Papier sind, dann tragen Sie, meine Herren vom VdU, mit die Schuld daran, denn Sie waren diejenigen, die das System mit Beifall aufgenommen haben und seiner Partei beigetreten sind. (*Starker Beifall bei den Sozialisten. — Heftiger Widerspruch beim KdU.*) Wenn sich hier die Frage erhebt, wieso diese Institute arm sind, dann forschen Sie in Ihrem eigenen Gewissen nach, Sie, die jetzt so demokratisch tun (*Ruf beim KdU: Sie tun so demokratisch!*), Sie, die beim Bücklingemachen nicht nachgekommen sind und die die Lecker Hitlers und seines faschistischen Systems waren. (*Heftige Zwischenrufe beim KdU. — Gegenrufe bei der SPÖ. — Präsident Dr. Gorbach gibt das Glockenzeichen.*)

In der vergangenen Zeit, unter Lueger, hat es einmal einen christlichsozialen Gemeinderat und Abgeordneten gegeben, Bielohlawek war sein Name, der in der Geschichte der Politik mit seinem Ausspruch „Na, wann i a Büchl siech, hob i schon g'fressn“ sozusagen historisch geworden ist. Wir haben einen neuen, einen aufgestellten Bielohlawek hier in diesem Hause, in den Reihen des VdU. Sein Name ist Neuwirth. (*Lebhafter Beifall bei der SPÖ. — Anhaltende Zwischenrufe.*)

Präsident Dr. Gorbach (*das Glockenzeichen gebend*): Die Debatte ist geschlossen. Darf ich das Hohe Haus bitten, mich nunmehr die Abstimmung vornehmen zu lassen.

Bei der getrennt durchgeführten Abstimmung wird der Tätigkeitsbericht des Rechnungshofes einstimmig zur Kenntnis genommen und das Bundesgesetz über die Genehmigung des Bundesrechnungsabschlusses mit Mehrheit in zweiter und dritter Lesung zum Beschluß erhoben.

Abg. Eibegger (*tatsächliche Berichtigung*): Der Abg. Geisslinger hat mich beschuldigt, ich hätte die Beamenschaft beschimpft. Obwohl ich immer weiß, was ich spreche, habe ich mir zum Beweis das stenographische

Protokoll geholt und stelle zur Berichtigung der Anschuldigungen des Herrn Abg. Geisslinger fest, daß ich folgendes ausgeführt habe (*liest*):

„Viel Zeit und Arbeit geht den sozialistischen Ministern vielfach heute noch dadurch verloren, daß ihnen und ihrer Arbeit eine nicht gutgesinnte konservative, vielfach reaktionäre Beamenschaft gegenübersteht.“ (*Abg. Geisslinger: Sehr gut! Sehr gut!*) „Wir stehen auf dem Standpunkt, daß, wie in der Regierung und im Parlament, auch in der Beamenschaft ein Ausgleich stattfinden muß.“ (*Zwischenrufe.*)

Ich überlasse es dem Hohen Hause, zu beurteilen, ob dies eine Beschimpfung der Beamenschaft darstellt. (*Abg. Altenburger: Wir danken für die Bestätigung! — Heftige Zwischenrufe zwischen SPÖ und ÖVP, insbesondere den Abg. Weikhart, Slavik und Dr. Pittermann einerseits sowie Altenburger und Geisslinger andererseits. — Abg. Altenburger: Wer sind die „Reaktionäre“? — Abg. Weikhart: Richter-Brohm zum Beispiel! Ich war derjenige, der dem Parlament die ersten Berichte gebracht hat! Und nicht Sie! — Abg. Dr. Pittermann: Herr Altenburger, geben Sie die Untersuchung einem Untersuchungsausschuß des Parlaments frei! Entbinden Sie die Beamten des Amtsgeheimnisses! — Andauernde heftige Zwischenrufe und Gegenrufe bei SPÖ und ÖVP.*)

Präsident Dr. Gorbach (*das Glockenzeichen gebend*): Wir schreiten in der Tagesordnung fort und gelangen zum 3. Punkt: Bericht des Finanz- und Budgetausschusses über die Regierungsvorlage (236 d. B.): Bundesgesetz, betreffend Maßnahmen zur Sicherung der Bedeckung der Besatzungskosten für das Jahr 1951 (*Besatzungskostendeckungsgesetz 1951*) (241 d. B.)

Berichterstatter Grubhofer: Hohes Haus! Wir haben uns mit dem Besatzungskostendeckungsgesetz zu befassen. (*Anhaltende Zwischenrufe und Gegenrufe zwischen SPÖ und ÖVP.*) Ich bitte das Hohe Haus, diesem Gegenstand seine Aufmerksamkeit widmen zu wollen.

Weil wir noch immer nicht den Staatsvertrag und daher auch nicht die volle Souveränität haben und weil wir noch immer mit Besatzungselementen beglückt sind, ist es notwendig, daß wir uns auch noch im Jahre 1951, im siebenten Jahre der Besetzung, mit Besatzungskosten beschäftigen müssen. Seit dem Beginn der Besetzung im Jahr 1945 sind dafür annähernd 6 Milliarden Schilling aufgewendet worden; wenn man aber bedenkt, daß ja unter diesen 6 Milliarden Schilling zahlenmäßig auch Altschillinge sind, die auf

34. Sitzung des Nationalrates der Republik Österreich. — VI. G. P. — 22. November 1950. 1307

den heutigen Wert umzurechnen wären, würde sich dieser Betrag wesentlich erhöhen.

Bis zum Jahre 1949 haben wir die Besatzungskosten durch außerordentliche Maßnahmen aufgebracht, aber im Jahre 1949 ging man daran, eine Steuer, eine Kopfsteuer, einzuführen, die wohl als ein Volksoffer gewertet werden muß und gewertet werden kann. Wir hoffen, daß dieses Volksoffer in dem schließlich doch einmal zum Abschluß kommenden Staatsvertrag berücksichtigt werden wird.

Im Laufe der Jahre haben die Besatzungsmächte ihren Besatzungsbedarf allmählich etwas eingedämmt. Das amerikanische Element zahlt die Besatzungskosten in Dollars zurück. Im Jahre 1949 waren noch 525 Millionen Schilling erforderlich, für 1950 sind 420 Millionen Schilling präliminiert und für 1951 rund 300 Millionen Schilling.

Bei der Durchführung der früheren Gesetze ist man auf besondere Härten gestoßen. Sie werden nun mit dem vorliegenden Gesetz beseitigt. Mit diesem Gesetz hat man für das Jahr 1951 auf einen möglichst einfachen Verwaltungsgang Bedacht genommen. Grundsätzlich bleibt die Verteilung der Besatzungslast so wie bisher. Sie ist von allen Personen zu tragen, die der Einkommen-, Lohn-, Körperschaft- oder der Vermögensteuer unterliegen. Auch die Erträge aus Kapitalien sind einbezogen.

Neu gegenüber den Gesetzen von 1949 und 1950 sind folgende Punkte: Es werden nicht mehr 20 Prozent eingehoben, wie in den früheren Gesetzen festgelegt war, sondern nur noch 15 Prozent. Wir haben ja bereits im heurigen Frühjahr ein eigenes Gesetz gemacht, wonach 5 Prozent dieser Steuer für den Wiederaufbau abgezweigt wurden. Es bleibt aber nach wie vor bei der gemeinsamen Erhebung dieser Wiederaufbausteuer und des Besatzungskostenbeitrages ohne gesonderte Vorschreibung.

Eine weitere Neuerung ist, daß Grundstücke, die am 1. Jänner 1951 noch zur Gänze von einer Besatzungsmacht belegt sind, in die Summe der Einheitswerte nicht mehr einzu beziehen sind. Eine weitere Neuerung ist, daß die Einheitswert-Freigrenze von 1000 S, beziehungsweise 5000 S auf 10.000 S erhöht wurde, und zwar rückwirkend auf das Jahr 1950.

Damit werden tatsächlich sehr viele Härten beseitigt, vor allem auch jene Härten, die die Mitbesitzer getroffen haben. Wenn zum Beispiel nun eine Einheitswertsumme von 50.000 S bestünde und fünf Mitbesitzer wären, dann fielen auf jeden gerade 10.000 S. Jeder wäre also von nun an besatzungskostenbeitragsfrei,

weil ja die Einheitswertgrenze 10.000 S ist und es ausdrücklich heißt „mehr als 10.000 S“. Hier habe ich also ein Beispiel für die äußerste Grenze angeführt.

Eine weitere Neuerung ist, daß Gebäude auf fremden Grund und Boden mit einem Einheitswert von nicht mehr als 5000 S zur Gänze ausscheiden. Diese Neuerung wirkt bis einschließlich 1949 zurück.

Soweit die Erleichterungsbestimmungen, wie sie die Regierungsvorlage enthält und wie sie der Ausschuß auch gutgeheißen hat. Darüber hinaus hat aber der Finanz- und Budgetausschuß eine weitere Erleichterung beschlossen. Liegt nämlich bei der Bemessung des starren Besatzungskostenbeitrages die Einheitswertsumme zwischen 10.000 und 40.000 S, dann ist der starre Beitrag von 120 S nicht zu bezahlen, wenn der betreffende Vermögensbesitzer für mehr als zwei unversorgte Angehörige zu sorgen hat, für die ihm nach dem Vermögensteuergesetz Freibeträge zustehen würden. Ein derartiger Nachweis ist beim zuständigen Finanzamt bis zum 28. Februar 1951 zu erbringen.

Weil nun während der Debatte im Finanz- und Budgetausschuß verschiedene Befürchtungen geäußert wurden, die Finanzämter könnten dieses Gesetz entgegen dem Willen des Gesetzgebers auslegen, habe ich mich bemüht, in dem Ausschußbericht, der Ihnen vorliegt, möglichst ins Detail zu gehen und auch Beispiele zu geben, und ich möchte den Herrn Finanzminister bitten, diesen Bericht in Form eines Erlasses den Finanzämtern mitzuteilen.

Ich darf noch auf eine weitere Neuerung hinweisen, die vielleicht weniger beachtet wird, aber doch ihre Bedeutung hat. Es ist der § 11, wonach das Finanzministerium ermächtigt wird, allgemein zu verfügen, daß nur ein Teil der Beiträge einzuheben ist, wenn das Aufkommen den erforderlichen Besatzungskostenbeitrag schon vor Ablauf des Erhebungszeitraumes deckt. Das ist ebenfalls eine Erleichterung, weil diese Ermächtigung früher nur dann gegeben war, wenn die Voraussetzung für die Besatzungssteuer überhaupt wegfiel, wenn also die Besatzungstruppen abzögen.

Damit habe ich Sie, glaube ich, in diesen Beratungsgegenstand eingeführt. Ich darf Sie noch auf den Ausschußbericht und auf die Regierungsvorlage selber verweisen und namens des Finanz- und Budgetausschusses bitten, der Regierungsvorlage einschließlich der Abänderungen, die vom Ausschuß vorgeschlagen worden sind, die verfassungsmäßige Zustimmung zu geben.

1308 34. Sitzung des Nationalrates der Republik Österreich. — VI. G. P. — 22. November 1950.

Gleichzeitig beantrage ich, General- und Spezialdebatte unter einem abzuführen.

Gegen den formalen Antrag wird keine Einwendung erhoben.

Abg. Scharf: Meine Damen und Herren! Es ist nun das zweite Mal, daß die Geltungsdauer des Besatzungskostengesetzes hier verlängert werden soll, und es hat den Anschein, als ob die Regierung die Absicht hätte, es in den kommenden Jahren immer wieder von neuem zu verlängern. Sie läßt jedenfalls keine Absicht erkennen, die darauf hinausginge, durch eine Änderung ihrer Politik eine Befreiung von den Besatzungen überhaupt herbeizuführen. *(Heiterkeit bei den Regierungsparteien.)*

Freilich, in dem vorliegenden Gesetz mußte eine Reihe von Ungerechtigkeiten abgestellt werden. Die Protestbewegung der Siedler und Kleingärtner hat dazu geführt, daß das Unrecht, das den ärmsten Schichten der Bevölkerung durch eine zweimalige Besteuerung angetan wurde, wenigstens zum Teil abgestellt wurde. Da waren die kleinen Angestellten, die sich einen Schrebergarten gehalten haben, da waren die Arbeiter, die sich irgendwo eine Baracke bauen konnten, da waren die vielen Rentner, die sich auf steinigem oder sandigem Boden ein kleines Häusl bauen konnten, Menschen, die oft nicht einmal das Existenzminimum hatten und die durch die Besatzungskostensteuer schwer belastet wurden. Der Linksblock hat sich in den vergangenen Jahren gegen das Besatzungskostengesetz ausgesprochen. Der Linksblock hat die Protestbewegung der Kleingärtner und Siedler unterstützt, und er stellt mit Befriedigung fest, daß die Forderungen dieser Siedler und Kleingärtner wenigstens einigermaßen erfüllt werden, wenn dies auch in vielen Fällen nicht zur Gänze geschieht, vor allem in der Frage der Berücksichtigung der für die Jahre 1949 und 1950 bereits bezahlten Steuern.

Wogegen wir uns aber mit aller Energie wenden, das ist die Tatsache, daß man diese Wiedergutmachung eines Unrechts nunmehr mit der Verlängerung der Besatzungskostensteuer koppelt. Dieses Gesetz ist vor allem deshalb nicht gerechtfertigt, weil der Ertrag, der aus der Steuer erfließt, weit über den tatsächlichen Aufwand hinausgeht, und zweitens, weil eine Regierung, die nichts unternimmt, um die Besatzung selbst loszuwerden, keine Berechtigung hat, derartige Steuern der breiten Masse des Volkes aufzulasten. *(Ironische Heiterkeit bei den Sozialisten und der Volkspartei.)* Ich werde Ihnen zeigen, daß das, was ich hier sage, auch stimmt. *(Ruf bei der ÖVP: Die Stimme der Wahrheit!)*

Der Bundesrechnungsabschluß von 1949 berichtet, daß im zweiten Halbjahr dieses Jahres an Besatzungskostenbeiträgen ungefähr 245 Millionen Schilling eingegangen sind. Dieser Betrag setzt sich außer aus den Abzügen, die an Löhnen und Gehältern durchgeführt wurden, noch aus den Vorschüssen zusammen, die von der Einkommensteuer geleistet wurden. Für das ganze Jahr würde das bei einem derartigen Besteuerungssatz einen Betrag von 490 Millionen Schilling ergeben. Dazu kommen aber noch die Vorschreibungen für die Vermögensteuer, die zum Großteil erst im Jahre 1950 erfolgt sind, so daß man sagen kann, daß die 490 Millionen Schilling höchstens 80 Prozent des tatsächlichen Ertrages aus dieser Steuer ausmachen.

Die Regierung ist bestrebt, den ganzen Ertrag aus der Besatzungskostensteuer möglichst nirgends sichtbar aufscheinen zu lassen, aber die Mitteilungen der Nationalbank für das Jahr 1950 lassen einige sehr interessante Berechnungen zu. In diesen Mitteilungen werden zwar nur 328 Millionen Schilling an Besatzungskostenbeiträgen ausgewiesen, und zwar für die Monate Jänner bis September, wenn man aber den Berechnungen die Einkommensteuer, die Körperschaftsteuer, die Vermögensteuer, wie sie in diesen Mitteilungen angeführt werden, zur Grundlage nimmt, dann kann man errechnen, daß bis zum September 1950 die Besatzungskostensteuer einen Betrag von ungefähr 533 Millionen Schilling ausmachen muß. Dazu kommen dann noch die Erträge für die weiteren vier Monate des Jahres 1950.

Diesen Erträgen stehen die zivilen Besatzungskosten gegenüber, da ja die militärischen schon seit Jahren nicht mehr bezahlt werden. Im Jahre 1949 wurden an zivilen Besatzungskosten 345 Millionen Schilling und im Jahre 1950 bis Oktober 246 Millionen Schilling bezahlt.

Wir sehen also, daß die Regierung aus der Besatzungskostensteuer noch ein Geschäft macht, daß sie also nicht nur die Bevölkerung von der Last der Besatzung nicht befreit, sondern daß sie sie noch mit einer neuen Steuer bedrückt. Natürlich kann die Regierung leicht eine solche Politik betreiben, wenn die Kosten dieser Politik die breite Masse des Volkes zu zahlen hat.

Da im Zusammenhang mit der Besatzungskostensteuer auch eine unverantwortliche Hetze gegen eine, gegen die sowjetische Besatzungsmacht betrieben wird, scheint es angebracht zu sein, zu zeigen, in welcher Weise die Besatzungskosten sich auf die einzelnen Elemente aufteilen. Bis Oktober 1950 erhielt die englische Besatzungsmacht 109 Millionen

34. Sitzung des Nationalrates der Republik Österreich. — VI. G. P. — 22. November 1950. 1309

Schilling, die französische 80 Millionen und die sowjetische Besatzungsmacht 57 Millionen. In den Jahren 1949 und 1950 zusammen erhielten die englische Besatzungsmacht 296 Millionen Schilling, die französische 176 Millionen und die sowjetrussische 119 Millionen. Aus diesen Ziffern geht hervor, daß der Hauptanteil der Besatzungskosten auf die englische Besatzungsmacht entfällt, während sich die amerikanische Besatzungsmacht ja andere Möglichkeiten offen gelassen hat, um sich schadlos zu halten. *(Zwischenrufe.)*

Man pflegt in Regierungskreisen darauf hinzuweisen, daß von dieser Besatzungskostensteuer nicht nur die laufenden Besatzungskosten, sondern auch die Schäden der Vergangenheit beglichen werden müssen, und der ÖVP-Pressedienst hat die Zahl von 5600 Millionen Schilling angeführt, die uns die Besatzung bis heute in Österreich gekostet hat. Der ÖVP-Pressedienst hat aber nicht darauf hingewiesen, daß diese Beträge längst auf die Schultern der österreichischen Bevölkerung abgewälzt wurden, daß es die österreichische Bevölkerung war, die Jahre hindurch unter dem Existenzminimum in Österreich gearbeitet hat, daß es die Mark-Schilling-Umwechslung und später die Währungsreform war, wodurch diese Kosten längst auf die breite Masse der Bevölkerung abgewälzt worden sind.

Man spricht in diesem Zusammenhang von den sogenannten indirekten Lasten. Ja, solche indirekte Lasten gibt es ohne Zweifel. Dazu gehört zum Beispiel die Ausplünderung Österreichs durch den Ankauf von Kunstwerken und Pretiosen durch Mitglieder der Besatzungsmacht zu einer Zeit, als in Österreich tiefste Not herrschte und mit dem Dollar alles käuflich war. Zu diesen indirekten Lasten gehören zweifellos auch die Lasten, die im Zusammenhang mit dem Marshallplan auf das österreichische Volk gewälzt werden, zum Beispiel die Abwertung des Schillings in der Relation zum Dollar, die es ermöglichen sollte *(Zwischenrufe bei der SPÖ und ÖVP)*, daß die Amerikaner ihre Rohstoffe in Österreich billiger einkaufen können. Dazu gehört die Tatsache, daß wir auf Grund des Marshallplans *(Erneute Zwischenrufe bei SPÖ und ÖVP)* dazu verpflichtet wurden, den prozentuellen Anteil an Rohstoffen und Halbfabrikaten innerhalb der österreichischen Ausfuhr zu vergrößern. *(Andauernde lebhafte Zwischenrufe und Gegenrufe bei Sozialisten und Kommunisten. — Präsident Dr. Gorbach gibt das Glockenzeichen.)* Dazu gehört die dauernde Kampagne für die Senkung der Gestehungskosten österreichischer Produkte auf Kosten der österreichischen Arbeiter- und Angestellten-schaft. *(Neuerliche Zwischenrufe. — Präsident*

Dr. Gorbach gibt das Glockenzeichen. — Abg. Altenburger: Ihr lebt vom Rubel!)

Diese Senkung der Gestehungskosten soll dazu führen, die Einfuhr der Amerikaner auf Kosten der Arbeiter und Angestellten zu verbilligen, die Kapitalprofite der amerikanischen Kapitalisten zu vergrößern. Wenn das die indirekten Lasten sind, für die wir die Besatzungskostensteuer zahlen müssen, dann mache ich darauf aufmerksam, daß man die Steuer besser als eine Marshallplan-Steuer bezeichnen sollte. *(Zwischenrufe bei der SPÖ und ÖVP.)*

Eines vergißt man in der Regierungspropaganda sehr gerne, wenn von den indirekten Lasten der Besatzung gesprochen wird, nämlich die wachsenden Ausgaben, die der österreichische Staat für die sogenannten DP's zu leisten hat. Diese DP's sind mit Ausnahme weniger ins Unglück geratener Volksdeutscher im wesentlichen ein Reservekader der Westmächte. *(Abg. Dengler: Aus dem Westen ist noch kein DP gekommen!)* Für diesen Reservekader hat Österreich enorme Summen zu bezahlen. Die Kosten für die DP's in Österreich betrugen 1946 70 Millionen Schilling, 1947 97 Millionen, 1948 148 Millionen, 1949 164 Millionen und im ersten Halbjahr 1950 neuerlich 78 Millionen. *(Abg. Dengler: Weil jetzt mehr Volksdemokratien sind! — Abg. Koplenig: Besatzungssteuer für die Amerikaner! — Anhaltende Zwischenrufe. — Präsident Dr. Gorbach gibt das Glockenzeichen.)* Ich frage die Abgeordneten der Regierungsparteien, warum sie nicht davon sprechen, daß die Kosten für die DP's in den Jahren 1946 bis 1950 schon 557 Millionen Schilling ausgemacht haben. Es ist bezeichnend, daß gegen derartige Ausgaben von den Regierungsparteien kein Protest erhoben wird. Diesen Regierungsparteien, diesen verantwortlichen Männern für die bisherige Politik in Österreich geht es ja nicht darum, ein wirklich unabhängiges Österreich wieder herzustellen, sondern es geht ihnen lediglich darum, Österreich dem amerikanischen Imperialismus zu unterwerfen. *(Gelächter. — Stürmische Zwischenrufe. — Abg. Weikhart: Von welcher Macht kriegen Sie Ihr Geld für Ihre Partei?)* Ich habe Ihnen schon gesagt, das fragen Sie Ihre eigenen Abgeordneten, die am laufenden Band nach Amerika dirigiert werden. *(Zwischenrufe bei den Sozialisten. — Präsident Dr. Gorbach gibt das Glockenzeichen!)*

Wenn heute dem Parlament neuerlich ein Gesetz über die Besatzungskostensteuer vorliegt *(Abg. Dr. Scheff: Ist das Eure Schuld!)*, wenn die österreichische Bevölkerung Besatzungslasten zu tragen hat und Besatzungssteuern zu bezahlen hat, dann, muß ich feststellen, ist das die Schuld der gegenwärtigen

1310 34. Sitzung des Nationalrates der Republik Österreich. — VI. G. P. — 22. November 1950.

Regierung. (*Heiterkeit bei der ÖVP und der SPÖ.*)

Die Vertreter des Linksblocks haben letztes Mal bei der Beratung dieses Gesetzes einen Resolutionsantrag vorgelegt, in dem die Forderung enthalten war, die Besatzungen mögen noch vor dem Staatsvertrag Österreich verlassen. Es waren die Vertreter der Regierungsparteien samt dem VdU, die gegen diese Resolution gestimmt haben. (*Lebhafte Zwischenrufe.*) Wir haben den Abzug der Besatzungsmächte verlangt (*Abg. Weikhart: Aber nur der anderen!*), und der Herr Außenminister Dr. Gruber hat, wie ich in der letzten Sitzung zeigen konnte, für die Verstärkung der amerikanischen Besatzungstruppen in Europa plädiert. (*Neuerliche Zwischenrufe.*) Freilich, die Regierungspolitiker haben es leicht, Verstärkungen der Besatzungstruppen zu verlangen, denn es ist ja das Volk, das die Kosten tragen muß. Wenn von Seite der Regierung eine derart einseitige Politik für den Westen betrieben wird und man sich nicht scheut, einseitig eine Besatzungsmacht als den Eindringling zu bezeichnen, während man vom Westen die Verstärkung der Besatzung verlangt, dann ist es verständlich, daß das österreichische Volk den Staatsvertrag nicht bekommen konnte. Dieses Volk aber will keine Verstärkung ausländischer Truppen, es will keine Hetzpolitik, durch die die Steuerlast vergrößert wird; das österreichische Volk verlangt von der Regierung, daß sie eine Politik betreibt, die den Abzug der Besatzungstruppen und den Staatsvertrag ermöglicht (*Zwischenrufe bei der ÖVP und SPÖ*), eine Politik, durch die das Volk von den Lasten der Besatzung befreit wird. Der Linksblock stimmt gegen das vorliegende Gesetz. (*Anhaltende lärmende Zwischenrufe.*)

Präsident Dr. Gorbach (*wiederholt das Glockenzeichen gebend*): Das Wort hat der Herr Abg. Dr. Tončić.

Abg. Dr. Tončić-Sorinj: Meine Damen und Herren! Mein Vorredner ist über das ihm unmittelbar gestellte Thema hinausgegangen. Er hat beispielsweise davon gesprochen, daß eine Änderung der Politik der österreichischen Regierung notwendig sei. Er hat der Regierung eine einseitige Politik für den Westen vorgeworfen und behauptet, daß sie sich nicht dafür einsetze, daß wir die Besatzung los werden. Er hat sogar von einer Hetze der österreichischen Regierung gegen die sowjetische Besatzung gesprochen. (*Abg. Honner: Siehe die Reden Grubers in Amerika!*) Sie kommen noch zum Worte, Sie haben noch Gelegenheit, sich zu blamieren. (*Heiterkeit.*)

Da nun der Redner des Linksblocks so weit über das Thema hinausgegangen ist, möchte ich auch bitten, dieses etwas umfangreicher behandeln zu dürfen, als es sich aus dem unmittelbar gestellten Thema „Besatzungskosten“ ergibt.

Ich möchte dazu sagen, daß mein Vorredner offensichtlich vergessen hat, daß nach dem neuen Voranschlag eine Erleichterung der Besatzungskosten um beinahe 40 Millionen Schilling vorgesehen ist. Überdies besitzt der Herr Finanzminister auf Grund des § 11 das Recht, nur so viel an Besatzungskosten einzuziehen, als unerlässlich notwendig ist.

Und nun diese Angelegenheit von einem mehr rechtlichen Standpunkt behandelt: Wir haben schon einmal in diesem Hause konstatiert, daß es offensichtlich die Auffassung der beiden Regierungsparteien ist, daß die Besatzung in Österreich deswegen rechtswidrig sei, weil wir es ja nicht mit dem Status der kriegsmäßigen Besetzung im Sinne der Haager Landkriegsordnung zu tun haben. Es gibt eine Reihe von Bestimmungen, die darüber in der Haager Landkriegsordnung selbst stehen. Ich erwähne hier beispielsweise die Forderung der Haager Landkriegsordnung, daß das Heer, das sich in einem solchen Lande befindet, ein „feindliches“ Heer sei. Es hat aber noch niemals eine der Besatzungsmächte erklärt, daß sie sich in Österreich mit einem „feindlichen“ Heere befindet. Ferner muß solch ein Status durch einen „Friedensvertrag“ geändert werden. Keine Besatzungsmacht hat aber jemals erklärt, daß der österreichische Staatsvertrag ein Friedensvertrag sein soll. Es gibt auch noch andere Argumente dafür, die ich aber nicht näher berühren möchte.

Nun könnte man allerdings sagen, ein fremdes Heer kann in einem Lande auch aus einem anderen Grunde als gemäß der Haager Landkriegsordnung sein, etwa in dem Sinne, wie es in Frankreich in den Jahren von 1815 bis 1818 der Fall war — einfach eine ausländische Truppe, teilweise zum Schutz des Landes, aber nicht als Organ eines Okkupators. Nun, die Rechte, die eine derartige Truppe hätte, sind logischerweise viel geringer als die Rechte der Truppe eines Okkupators, ganz zu schweigen von Besatzungskosten.

Wenn wir daher in Österreich nicht einmal diesen Zustand genießen, beziehungsweise ihn nur vom amerikanischen Element erfahren, so muß hier eine andere Ursache vorhanden sein. Ich möchte nicht von den großen Erwägungen der Weltpolitik sprechen, sondern mich auf die spezifisch österreichischen Angelegenheiten beschränken. Es muß offensichtlich bei dieser oder jener Besatzungsmacht die Ansicht vorherrschen, daß wir in

Österreich nicht die Demokratie besitzen, wie sie im Artikel 3 des Zweiten Kontrollabkommens vorgesehen ist und wie sie die Satzung der Vereinten Nationen erfordert. Aus diesem Motiv heraus läßt sich rückschließend sagen, daß gewisse Organe der jeweiligen Besatzungsmächte — und ich spreche hier gar nicht von einer bestimmten — berechtigt seien, in die Maßnahmen österreichischer Organe einzugreifen und damit gewisse Funktionen eines Okkupators zu erfüllen.

Es ergibt sich daher die Frage: Wie stellt sich nun das Zweite Kontrollabkommen zu dem, was wir in Österreich als Demokratie bezeichnen? Wie ergibt sich die Situation nach dem Zweiten Kontrollabkommen und nach der Satzung der Vereinten Nationen?

Gestatten Sie, daß ich hier mit einigen Worten darauf zurückkomme, weil es wesentlich ist für das Thema, das uns heute beschäftigt. Zwei Grundsätze sind es zunächst, die das Zweite Kontrollabkommen erfüllen. Diese sind schon im Art. 1 verankert: die Souveränität der österreichischen Regierung und die Einheit des österreichischen Staates. Das ersieht man daraus, daß es heißt, die Autorität der österreichischen Regierung erstreckt sich „uneingeschränkt über ganz Österreich“. Diese beiden fundamentalen Grundsätze unseres derzeitigen Status erleiden jedoch eine gewisse Einschränkung. Schon im Art. 1 heißt es, daß die österreichische Regierung verpflichtet ist, Anweisungen der Alliierten Kommission auszuführen, und in einem weiteren Absatz sind der Alliierten Kommission gewisse Befugnisse ausschließlich eingeräumt.

Nun, dazu ist etwas Wesentliches zu sagen. Auch diese beiden Ausnahmen, diese beiden Einschränkungen der Souveränität Österreichs treten nur dann in Kraft, wenn es die Alliierte Kommission einstimmig beschließt. Diese Einstimmigkeit ist etwas ganz Wesentliches. Die Einstimmigkeit gilt daher auch für all das, was wir als Maßnahmen der Besatzung bezeichnen müssen. Der Art. 5 setzt gewisse Ausnahmen fest, beispielsweise die Entmilitarisierung und ähnliche Maßnahmen, auch die heute schon angeschnittene Frage der Displaced persons. Das sind die Dinge, die der Alliierten Kommission als Ganzem unterstehen. Das ist sehr wesentlich und auch sehr entscheidend in der Frage, die wir hier behandeln.

Die Alliierte Kommission hat aber auch Verpflichtungen gegenüber Österreich. Diese sind im Art. 3 niedergelegt, beispielsweise: die unabhängige Existenz und Integrität des österreichischen Staates aufrechtzuerhalten, die österreichische Regierung bei Aufrechterhaltung von Recht und Ordnung zu unter-

stützen, und ähnliche Befugnisse. Ebenso ist es eine Verpflichtung der in der Alliierten Kommission vertretenen Mächte, nur über Organe der österreichischen Regierung zu handeln. Oftmals sind diese Verpflichtungen in der Öffentlichkeit irgendwie zu gering geachtet worden. Man hat viel zu wenig über diese Dinge geschrieben, denn jeder Vertrag — und das Zweite Kontrollabkommen ist ein Vertrag, wenn auch ein Vertrag zu Lasten Dritter — der Rechte postuliert, postuliert auch Pflichten.

Von dieser Verpflichtung der Besatzungsmächte, nur über Organe der österreichischen Regierung zu handeln, gibt es nun eine Ausnahme, die in dem gleichen Artikel enthalten ist. Es ist dies die Ausnahme, daß die Alliierte Kommission von sich aus, und zwar auch mit Hilfe der Besatzung, einschreiten kann, um Recht und Ordnung aufrechtzuerhalten, „falls die österreichischen Behörden dazu nicht imstande sind“. Nur dann und unter dieser Voraussetzung kann sie einschreiten. Die Befugnisse der einzelnen Hochkommissare in ihrem eigenen Bereich zur Wahrung von Recht und Ordnung treten erst dann in Kraft, wenn 1. die österreichische Regierung nicht dazu in der Lage ist und wenn 2. die Alliierte Kommission keine Maßnahme in diesem Sinne ergriffen hat. Diese Befugnisse der einzelnen Hochkommissariate, mit ihrer Besatzung in österreichischen Belangen einzuschreiten, sind daher letzten Endes Sekundärbefugnisse, die immer zur Voraussetzung haben, daß eben die österreichische Regierung in Österreich tatsächlich Recht und Ordnung nicht aufrechterhalten kann.

Es ist nun ein allgemeiner Grundsatz in allen völkerrechtlichen Belangen, daß die Souveränität eines Staates nur soweit eingeschränkt wird, als ein Vertrag oder mehrere Verträge diese Souveränitätseinschränkung tatsächlich verfügen. Nicht eingeschränkt ist die österreichische Regierung in allen Belangen, die das betreffen, was wir als „Recht und Ordnung“ oder auch als „Demokratie“ in Österreich bezeichnen.

Es ist daher ein wesentliches Ergebnis dieser Betrachtung, daß es allein eine Angelegenheit des österreichischen Volkes und allein eine Angelegenheit seiner frei gewählten Organe ist, zu definieren, was in Österreich Recht, was in Österreich Ordnung und was in Österreich Demokratie ist. (*Beifall bei der ÖVP.*) Man kann daher nicht eine Beibehaltung der Besatzungstruppen damit begründen, daß man sagt: in Österreich herrscht nicht dieses System der Demokratie, wie wir als ausländische Macht es uns vorstellen, denn ich sagte schon, einzig und allein der öster-

1312 34. Sitzung des Nationalrates der Republik Österreich. — VI. G. P. — 22. November 1950.

reichische Partner dieses Gespräches ist befugt, den Begriff der Demokratie für uns zu definieren, aber keine einzige auswärtige Macht. (Abg. Altenburger: Honner, merk's! — Heiterkeit.)

Und nun ein zweiter Punkt, der hier wesentlich hineinspielt, nämlich die Satzung der Vereinten Nationen. Ich möchte mich hier ganz kurz fassen. Im Artikel 2 Abs. 7 der Satzung der Vereinten Nationen ist festgelegt, daß sich kein Mitglied der Vereinten Nationen in die inneren Angelegenheiten eines anderen „Staates“, also auch eines Nichtmitgliedes, einmengen darf. Dieser Grundsatz ist für Österreich von ganz besonderer Wichtigkeit, und es wirft sich die Frage auf: Ist dieses Zweite Kontrollabkommen, das ja auch von der Besatzung spricht, mit diesem Grundsatz der Vereinten Nationen vereinbar, den ja alle die Mächte mitunterzeichnet haben, die wir heute als Besatzungsmächte in Österreich vorfinden?

Hier ist das Ergebnis wiederum folgendes: Dieser Grundsatz der Satzung der Vereinten Nationen ist, wenn man ihn näher betrachtet, nur dann mit dem Zweiten Kontrollabkommen vereinbar, wenn Österreich dieses Abkommen anerkennt. Anerkennt es dieses Abkommen nicht, so handelt es sich um eine Einmischung in innerösterreichische Angelegenheiten. Es anerkennt aber dieses Abkommen nur dann, wenn eben die Besatzungsmächte auch ihre Verpflichtungen gegenüber Österreich erfüllen. Es ist eine *Conditio aller Verträge*, daß der Vertragspartner seine Verpflichtungen einhält. Somit ist eine Beziehung zwischen dem Zweiten Kontrollabkommen und der Satzung der Vereinten Nationen gegeben.

Daher stelle ich fest: Österreich hat bisher alle seine Verpflichtungen gegenüber den Signataren des Kontrollabkommens als einzelnen, gegenüber dem Kontrollabkommen als Ganzem und gegenüber der Satzung der Vereinten Nationen erfüllt. Wenn nun die Signatare des Abkommens ihre Verpflichtungen nicht erfüllen, so tritt Artikel 2 Abs. 7 der Satzung der Vereinten Nationen in Kraft, das heißt also: Nichteinmischung in Österreich, Ende der Gültigkeit des Zweiten Kontrollabkommens und damit auch der Wegfall jeder Ursache einer Besatzung, ja, eine absolute Rechtswidrigkeit der Besatzung in Österreich.

Bei Meinungsverschiedenheiten zwischen Österreich und einzelnen Signataren dieses Abkommens darf infolge des alten Grundsatzes, daß man nicht in seiner eigenen Sache Recht sprechen kann, niemals eine Besatzungsmacht darüber urteilen, ob ein derartiger Konflikt vorliegt oder nicht, sondern nur, wenn er angerufen ist, der Internationale

Gerichtshof im Haag oder die Instanz, in die auch das Zweite Kontrollabkommen eingebaut ist, nämlich die Vereinten Nationen selber.

Es ist ja immer wieder davon gesprochen worden, und es wird immer wieder darauf hingewiesen, daß die westlichen Besatzungsmächte Österreich schon längst verlassen hätten, wenn eine Einigung mit der Sowjetunion zustande gekommen wäre. Wir sind überzeugt, daß die Sowjetunion ihre Besatzung in Österreich nicht aufrechterhält, weil sie eine prinzipiell feindselige Politik gegen Österreich ausübt. Die Sowjetunion — von großen weltpolitischen Erwägungen, die über den österreichischen Rahmen hinausgehen, abgesehen — mag aber bei ihren Erwägungen auch folgendes Motiv als Grundlage ihres Handelns haben. Es ist verständlich, daß sich die Regierung der Sowjetunion bei Meinungsäußerungen und Informationen über ausländische Staaten an Parteien wendet, die ihr weltanschaulich nahestehen. Um so größer ist die Verpflichtung dieser Parteien, trotz weltanschaulicher Meinungsverschiedenheiten wirklich sachlich zu informieren. Es ist zweifellos eine große patriotische Pflicht, die hier diesen Parteien zukommt. Nun müssen wir leider konstatieren, daß diese Verpflichtung von seiten der Kommunistischen Partei Österreichs nicht in österreichischem Sinn eingehalten wurde. Es liegen leider — und das ist eben eines der bedauerlichen Motive dafür, daß wir noch eine Besatzung in Österreich haben — Informationen von seiten der Kommunistischen Partei vor, die in die Sowjetunion gehen und bösartig und falsch über Österreich berichten. Ich will hier nur ein einziges treffendes Beispiel anführen. Der Autor dieses Beispiels, das ich nunmehr zitieren will, hat die Absicht gehabt, darzulegen, daß Österreich das Kontrollabkommen verletzte, daß sich Österreich militarisieren will und daß es der größte Wunsch Österreichs sei, die Vereinigten Staaten von Amerika zu einem militärischen Eingreifen in Österreich zu veranlassen.

Diese drei Behauptungen sind — ich möchte sagen — sträfliche, verbrecherische Verdrehungen dessen, was das heutige Österreich will, und wenn ich nun sage, wer das geschrieben hat und von wem diese Informationen an die Sowjetunion stammen, so muß ich leider feststellen, daß es ein Mitglied dieses Hauses selber ist. Es ist der Herr Abg. Ernst Fischer — ich bedaure, daß er nicht hier ist, weil damit die Schlagkraft des Linksblocks um 20 Prozent reduziert ist —, Autor eines Artikels, der in der sowjetischen Zeitung „Literaturnaja Gaseta“ am 12. Oktober 1950 erschienen ist. Dieser Artikel ist ziemlich

34. Sitzung des Nationalrates der Republik Österreich. — VI. G. P. — 22. November 1950. 1313

lange, ich werde ihn daher nicht vorlesen — ich kann ihn selbstverständlich dem Hohen Hause in seinem ganzen Wortlaut zur Verfügung stellen —, sondern nur einige wenige Zeilen herausnehmen, weil sie für die heutige Debatte von Belang sind.

Er führt zunächst die uns bekannte Meinung des Linksblocks über die letzten Ereignisse in Österreich vor ungefähr einem Monat an und kommt dann im Verlaufe seiner Ausführungen auf folgenden Passus. Er sagte (*liest*): „Die beschränkten und selbstzuversichtlichen Spießbürger, die über Österreich regieren, waren äußerst verblüfft. Einerseits haben sie auf verschiedene Art die Bedeutung des Kampfbeschlusses des Proletariats zu vermindern versucht, um damit die öffentliche Meinung zu beruhigen, andererseits aber haben sie in die ganze Welt hineingebrüllt, daß ‚alles‘ aufs Spiel gesetzt ist und daß dem ‚demokratischen‘ Österreich ein ‚kommunistischer Putsch‘ droht. Diesmal aber haben die Amerikaner von ihren Kettenhunden kategorisch verlangt, gegen die Streikenden Waffen anzuwenden und ein Blutvergießen zu provozieren. Die österreichische Reaktion hat sich vorbereitet, zu handeln. Der rechtssozialistische Minister des Inneren, Helmer, hat die Verordnung erlassen, den Polizisten und Gendarmen Stahlhelme, Karabiner und scharfe Patronen auszugeben, und hat den ihm Unterstellten befohlen, auf das Volk zu schießen. Der Parlamentsabgeordnete ‚Sozialist‘ Olah, der in Amerika die Schule für Streikbrecher und Räuber absolviert hat (*ironische Heiterkeit*), und seine ebenbürtigen Kollegen Probst und Reismann haben faschistische Plünderer organisiert. Auf Veranlassung des Staatssekretärs des Innenministeriums Graf wurden ausgesuchte Kopfgänger aus Kulakensöhnen in SS-ähnlichen Einheiten organisiert.“ (*Anhaltende stürmische Zwischenrufe bei den Regierungsparteien. — Abg. Koplenig: Alles wahr! — Abg. Weikhart: Wie Sie so etwas behaupten können! Schämen müßte man sich! — Abg. Horn: Das schreibt ein österreichischer Abgeordneter in einer ausländischen Zeitung! Der Mann ist ein ausgesprochener Hochverräter! — Anhaltende Unruhe.*) Dieser Artikel geht noch weiter.

Sie sehen, meine Damen und Herren, es ist wirklich tieftraurig, daß wir Personen als Mitglieder unseres Hauses haben, die im Ausland Österreich auf diese Art und Weise diffamieren.

Es ist nun eben so, daß die heutige Kommunistische Partei tatsächlich nicht nur „Ruhe“, „Ordnung“ und „Demokratie“, wie sie im Zweiten Kontrollabkommen niedergelegt sind, in Österreich angreift, sondern auch die

Beziehungen zwischen Österreich und der Alliierten Kommission, ja die Beziehungen zwischen Österreich und der Sowjetunion, vergiftet und damit hier in Wien, an einer der wenigen Stellen, wo die Großmächte noch zusammenkommen, sprechen und Meinungen austauschen, alles daransetzt, damit auch diese Stelle, wo noch eine Verständigung in Form eines Gespräches vor sich gehen kann, ruiniert wird. Das ist das sträfliche Vorgehen dieser Partei, daß sie nicht nur Österreich schädigt, sondern darüber hinaus die Beziehungen der Staaten untereinander, die Beziehungen der Großmächte zu stören versucht. Sie ist wirklich ein Krebseschaden der Weltöffentlichkeit geworden. (*Abg. Koplenig: Die alten Heimwehrler haben nichts zu reden, wenn von Demokratie die Rede ist! — Abg. Geisslinger: Führt sie in die Volksdemokratie! — Abg. Altenburger: Sie Schandfleck, Sie! Sie Zugreister! — Andauernde Zwischenrufe.*) Wir müssen feststellen, daß es tatsächlich die Kommunistische Partei ist, die eine ganz große Mitschuld an der Besetzung Österreichs hat und in diesem Sinn auch an den Besatzungskosten in Österreich. Und wenn heute gesagt worden ist, die österreichische Regierung und die beiden Parteien wollten gar nicht die Unabhängigkeit Österreichs, dann muß ich sagen: Schon die Tatsache, daß sie diese Kommunistische Partei verurteilen, beweist, daß sie für die Unabhängigkeit und Freiheit Österreichs sind. (*Beifall bei der ÖVP. — Zwischenrufe beim Linksblock.*)

Wir werden daher, meine Damen und Herren, in unseren Bemühungen nicht nachgeben, weiterhin unsere Verpflichtungen gegenüber der Weltöffentlichkeit korrekt erfüllen. Wir stellen aber fest, daß wir nur dann zu einer wirklichen Befriedung gelangen werden und damit auch zur Behebung der Besatzungskosten und dieser furchtbaren Lasten der Besatzungskosten in Österreich, wenn auch die anderen ihre Verpflichtung gegenüber Österreich erfüllen, und wenn endlich der Tag kommen wird, wo dem Treiben dieser Partei ein Ende gesetzt wird. (*Starker Beifall bei der ÖVP. — Abg. Honner: Da werdet Ihr alt und grau werden! — Abg. Altenburger: Spießrutenläufer! In Dürnkrot habt Ihr gezeigt, was Ihr könnt! — Anhaltende Gegenrufe beim Linksblock. — Abg. Altenburger: Sie Schandfleck!*)

Abg. Dr. Stüber: Hohes Haus! Die diesmalige Regierungsvorlage des neuen Besatzungskostendeckungsgesetzes für das kommende Jahr bringt zweifellos für einige Gruppen von Steuerpflichtigen eine bedeutende Erleichterung, beziehungsweise eine Befreiung. Wir Unabhängige begrüßen das. Wir begrüßen, daß nunmehr die Besatzungskostensteuer vom Ver-

1314 34. Sitzung des Nationalrates der Republik Österreich. — VI. G. P. — 22. November 1950.

mögen für Grundstücke, die noch immer zur Gänze von den Alliierten besetzt sind, in Wegfall kommen wird, und wir begrüßen die Erleichterung, die für die Kleingärtner und Siedler geschaffen worden ist. Wir können dabei allerdings eine Frage nicht ganz unterdrücken, wobei es freilich schon zu spät ist, sie in diesem einzelnen Fall zu stellen, die zu stellen aber doch berechtigt erscheint, weil man damit vielleicht in Zukunft ähnliche Dinge verhindern kann, wenn man der Frage durch eine richtige Antwort auf den Grund kommt.

Wer von den Vätern dieses ursprünglichen Besatzungskostenbeitragsgesetzes, also von den Referenten im Ministerium, die die Besatzungskostendeckungsgesetze 1949 und 1950 ausgearbeitet haben, ist denn überhaupt auf die Idee gekommen, jene Leute, die jetzt sehr zu Recht befreit werden, von Haus aus in die Besatzungssteuer einzubeziehen? Ein Fall, der vielleicht besonders kraß sein mag, das gebe ich zu, der aber doch symptomatisch ist: Vier ganz alte Frauen, jede einzelne für sich auf eine kleine Sozialrente als einziges Einkommen angewiesen, haben zusammen einen Schrebergarten, und nun wurde jede einzelne mit dem Besatzungskostenbeitrag, ich muß schon sagen, bestraft. *(Zwischenruf: Das ist inzwischen schon geregelt!)* Wenn diese Ungerechtigkeit jetzt beseitigt wird, so ist dies erfreulich, man möge aber nicht vergessen, daß zuerst durch die Vorschreibung dieser Steuer und jetzt durch die Stornierung, und vielleicht in so und so vielen Fällen, in denen mittlerweile auf diese jetzt aufgehobene Besatzungskostensteuer tatsächlich etwas eingezahlt wurde, auch dadurch, daß die Rückvergütung wieder durchgeführt oder die Überführung auf ein anderes Steuerkonto durchgeführt werden muß, Belastungen der Finanzverwaltung entstehen, die wohl hätten erspart werden können, wenn man hier gleich von allem Anfang an nicht zu streng und nicht nach einem Maßstab gemessen hätte, den man mit einer Variation eines bekannten Zitates vielleicht so definieren könnte: „Fiat fiscus pereatque mundus“.

Aber ein kleiner Vogel ist zu uns gekommen und hat einen Zipfel von dem Schleier, der über dem Koalitionsgeheimnis liegt, gelüftet, und da kam nun zum Vorschein, daß die eine Koalitionspartei, nämlich die Österreichische Volkspartei, ihrer Koalitionspartnerin, der Sozialistischen Partei, als diese ihrer Genugtuung darüber Ausdruck gab, daß eben jetzt diese steuerlichen Vorteile für die armen Kleingärtner und Siedler im Besatzungskostendeckungsgesetz eingeführt worden sind, den Vorwurf gemacht hat, warum denn dann die Sozialistische Partei zuerst bei der Beratung des Gesetzes für 1950 einem damaligen solchen Vorschlag von der ÖVP Widerstand ent-

gegengesetzt hat. Da ich glücklicherweise der Koalition nicht angehöre (*Heiterkeit bei den Sozialisten und der Volkspartei*), kann ich im einzelnen nicht prüfen, was an dieser Sache wahr ist: aber das eine kann ich Ihnen sagen, daß dies ein weiteres Beispiel dafür ist, daß hier Koalitionsmaßstäbe, also rein parteiliche Erwägungen, bestimmend waren, um etwas zu beschließen, von dem man dann später selbst erkennen mußte, daß es schlecht beschlossen war, und das man nun mit großen Kosten, die mittlerweile in der Verwaltung eingetreten sind, wieder beseitigen muß. Ich glaube, das ist ein Kapitel, das gerade nicht rühmlich zur Verwaltungsvereinfachung und Verwaltungsreform paßt.

Im übrigen, meine Damen und Herren, muß ich aber hier einen Antrag wiederholen, den ich bereits im Ausschuß gestellt habe und der bedauerlicherweise im Ausschußbericht nicht enthalten ist, obwohl ich doch eigentlich denken sollte, daß ein solcher Minderheitsantrag auch dann, wenn er abgelehnt wird, genügend wichtig sein sollte, in einem Ausschußreferat wenigstens gestreift zu werden, so daß ich ihn hier wiederholen muß.

Der Herr Referent hat sehr zu Recht den Besatzungskostenbeitrag als ein Volksoffer bezeichnet. Ein Volksoffer ist dieser Beitrag auch, und wir sind nicht solche Demagogen wie einer meiner Vorredner, der konstruieren will, daß der Besatzungskostenbeitrag das Primäre und die Besatzung sozusagen nur das Sekundäre wäre. Nein, die Besatzung ist das Primäre, daher müssen auch die Kosten dieser Besatzung irgendwie aufgebracht werden, und Österreich muß sich eine Quelle suchen, aus der es dies tun kann. Das ist klar und selbstverständlich, man kann die Dinge also nicht ins Gegenteil verdrehen.

Nun, wenn wir beim Begriff des Volksoffers bleiben, muß ich sagen, ein Volksoffer in dieser Hinsicht, und zwar in größter Schwere, haben doch bereits zuvor schon jene Personen gebracht, deren Wohnungen seit meistens nunmehr 5½ Jahren von Angehörigen der Alliierten Besatzungsmächte beschlagnahmt sind, die oft unter sehr schlechten familiären Verhältnissen in unzulänglichen Untermieten untergebracht sind und die jetzt das traurige Vergnügen haben, zu dem großen Opfer, dem größten, das der Mensch für diese Besatzung bringen kann, daß er nämlich nicht einmal zu seiner eigenen Wohnung und seinem Hausrat, zu seinem Hab und Gut gelangen kann, auch noch ein zweites Mal opfern, jetzt auch noch in Geld einen Besatzungskostenbeitrag leisten zu sollen. Aus diesem Grunde wiederhole ich hier meinen im Ausschuß gestellten Antrag, der lautet (*liest*):

34. Sitzung des Nationalrates der Republik Österreich. — VI. G. P. — 22. November 1950. 1315

„Der Nationalrat wolle beschließen:

Im § 4 des Gesetzes ist als Absatz 5 anzufügen:

Von der Verpflichtung zur Entrichtung des Besatzungskostenbeitrages vom Einkommen sind jene Personen befreit, deren Wohnungen zur Gänze von einer Besatzungsmacht in Anspruch genommen sind, wenn das jährliche Einkommen dieser Personen 24.000 S nicht übersteigt.“

Ich erlaube mir, dem Herrn Präsidenten diesen Antrag zu überreichen, und möchte zu seiner weiteren Begründung kurz folgendes sagen:

Der Herr Finanzminister hat im Ausschuß in seiner Begründung der Ablehnung darauf hingewiesen, daß solche von den Alliierten, sagen wir, zwangsdelogierte Personen — es gibt deren nach einer Schätzung des Städtebundes und einer fachlichen Zeitschrift ungefähr 10.000 in Österreich — das Recht hätten, von dem steuerlichen Vorteil der außerordentlichen Belastung bei der Veranlagung nach dem Einkommensteuergesetz Gebrauch zu machen. Das stimmt sicherlich, aber zuerst einmal trifft diese Begünstigung eben nur jene Personen, die veranlagt werden, und nicht die im Abzugswege Besteuernten, und zum zweiten ist es so, daß nach der Ansicht meiner Fraktion nicht eine Maßnahme, die in jedem einzelnen Fall im freien Ermessen der Finanzverwaltung, der vorschreibenden Bemessungsbehörde, steht, die richtige Lösung darstellen soll, sondern daß hier doch besser von Gesetzes wegen zum Ausdruck gebracht werden sollte, daß überhaupt diese von den Alliierten Zwangsdelogierten einer solchen Befreiung teilhaft werden.

Ich bitte das Hohe Haus daher, diesem Antrag, der doch gewiß sozial ist, und den Gegebenheiten dieser ärmsten Opfer der Besatzung Rechnung trägt, seine Zustimmung nicht zu versagen. *(Beifall beim KdU.)*

Abg. Ferdinanda Flossmann: Hohes Haus! Die heute hier zur Beschlußfassung unterbreitete Regierungsvorlage hat dazu gedient, verschiedenen politischen Äußerungen Raum zu geben. Der erste Debatteredner hat zum Beispiel schon an der Spitze seiner Ausführungen damit begonnen, seinem Bedauern Ausdruck zu verleihen, daß diese Steuer überhaupt notwendig ist. Dieses Bedauern teilen wir alle mit ihm, er hat aber dabei unterlassen aufzuzeigen, warum diese Besatzungskostendeckungssteuer notwendig ist. Schon in den Erläuterungen zu den ersten Gesetzen wurde gesagt, mit Rücksicht darauf, daß der Staatsvertrag noch in weiter Sicht sei, müsse man eine Deckung dieser Kosten durch eine

eigene Steuer suchen. Sehr einfach ist es, zu erklären, es sei in die Hand der Regierung gegeben, den Abschluß des Staatsvertrages zu beschleunigen. Ja, der Herr Abgeordnete ist sogar so weit gegangen, zu sagen, der Abzug der Besatzungstruppen wäre durch eine andere Politik zu erreichen, er hat nur übersehen, dazu auch das Rezept zu geben. Bis jetzt haben wir im österreichischen Parlament dieses Verlangen oft und deutlich bei allen möglichen Gelegenheiten zum Ausdruck gebracht, der Erfolg, den wir damit erreicht haben, ist uns allerdings auch hinlänglich bekannt.

Ferner wurde auf die verschiedenen Ausgaben aus diesem Titel hingewiesen, und es wurden auch Beträge genannt, wie sich diese Ausgaben verteilen. Auch dazu hat der Herr Abgeordnete des Linksblocks dem Hohen Haus eine notwendige Ergänzung beizufügen vergessen; zum Beispiel die, daß eine Bezahlung unter dem Titel ziviler Besatzungskosten nur dann erfolgen kann, wenn von der zuständigen Besatzungsmacht die notwendige Anweisung dazu gegeben wird. Jene Besatzungsmächte, die am wenigstens Anweisungen ausstellen, werden dann natürlich immer einen scheinbar geringeren Verbrauch haben. Es war der Herr Finanzminister selber, der sowohl hier im Haus, aber auch des öfteren im Ausschuß erklärt hat, falls Beträge aus der Aufbringung dieser Steuer übrigblieben, würde es ihn sehr freuen, wenn er dann jenen Kreis von Personen berücksichtigen könnte, der wegen des Mangels solcher Anweisungen keine oder eine zu geringe Entschädigung erlangen konnte.

Es wurde hier wieder der Vorwurf einer Hetze gegen die Sowjetunion erhoben. An Hand der stenographischen Protokolle wäre aber nachzuweisen, daß sich bei jeder Gelegenheit Redner der verschiedenen Parteien dafür ausgesprochen haben, die Besatzungsmächte mögen Österreich verlassen. Nicht richtig ist, daß sich dieser Wunsch bloß auf die eine oder andere Besatzungsmacht bezogen hat, denn immer wieder ist hier deutlich zum Ausdruck gekommen, daß wir den Wunsch haben, die Besatzung möge überhaupt, also von allen Mächten her, ein Ende finden.

Wenn der Vorwurf einer Hetze gegen die russische Besatzungsmacht erhoben wird, dann möchte ich an den Abgeordneten des Linksblocks die Gegenfrage stellen: Wie faßt er es auf, wenn man im Alltagsleben draußen eine Hetze gegen einzelne Personen beobachten kann, bis zu jener Tatsache, die heute einer unserer Redner hier festgestellt hat, daß ein österreichischer Abgeordneter mit einem groß angelegten Artikel eine Hetze beginnt, die weit über die Grenzen unseres Landes hinausgeht, eine Hetze, die wirklich die ganze Welt auf-

1316 34. Sitzung des Nationalrates der Republik Österreich. — VI. G. P. — 22. November 1950.

rütteln und den österreichischen Staat und seine Arbeiter- und Angestelltenschaft im Ansehen auf das schwerste schädigen kann? *(Lebhafte Zustimmung bei den Sozialisten.)*

Das ist eine Hetze in ganz großem Ausmaß. Aber es gibt auch eine Hetze in einem kleineren, bescheidenen Ausmaß, wenn man nämlich in seiner Sehnsucht, der Menschheit den Frieden zu bringen, so weit geht, daß man Schulkindern der zweiten Volksschulklasse Bogen mitgibt, damit diese Kinder der zweiten Volksschulklasse Unterschriften für den Friedenskongreß sammeln. *(Abg. Dr. Pittermann: In der dritten Klasse tun sie es schon nicht mehr, da sind sie schon zu gescheit! — Heiterkeit.)*

Wenn eine Lehrerin, der dieses Kind als Schüler anvertraut ist, diesen Vorgang unterbindet und es verbietet, daß das Kind mit dieser Liste herumgeht, dann muß der Schulleiter der betreffenden Schule zur russischen Kommandantur kommen, um sich, beziehungsweise die Handlung der Lehrerin dort zu verteidigen. Ist das Hetze, Hohes Haus, oder nicht? *(Abg. Dr. Pittermann: Das ist nicht Hetze, das ist Denunziation! — Abg. Koplenig: Es wäre keine Hetze, wenn Sie Namen nennen würden! — Abg. Weikhart: Damit Sie dann rennen können, um zu denunzieren und die Namen preiszugeben! — Abg. Honner: Ihr seid patentierte Lügner! — Dr. Pittermann: Euch haben wir bestimmt noch kein Patent gestohlen! — Weitere Zwischenrufe. — Präsident Dr. Gorbach gibt das Glockenzeichen.)*

Es ist überhaupt ein markantes Merkmal dieser kleinen linken Gruppe hier, daß sie ihre verschwindend kleine Minderheit durch immer lauter werdende Zwischenrufe zu übertönen sucht. Diese Herren wollen ihre Minderheit durch lautes Geschrei zu einer Mehrheit gestalten; sie können es überhaupt nicht vertragen, daß von diesem Platz aus ein anderer Abgeordneter seiner Meinung Ausdruck verleiht. *(Abg. Dr. Pittermann: Die Stimme Europas spricht hier! — Abg. Honner: Die Stimme Amerikas!)* Wir haben durch das Ergebnis der letzten Wahlen vom Jahre 1949 auf jeden Fall mehr Recht, hier im Namen der Bevölkerung Österreichs das Wort zu ergreifen, als es dieser kleinen Gruppe zukommt. *(Starker Beifall bei den Sozialisten.)*

Zur Ehre dieses Linksblock-Redners sage ich folgendes: Wenn er seine Rede mit einem gewissen Pathos geschlossen und wieder betont hat, es läge in der Hand der Regierung, die Besatzungstruppen loszuwerden, dann muß man feststellen: Das glaubt er ja selbst nicht, daß dies möglich ist *(Heiterkeit)*, denn er ist ja selbst davon überzeugt, daß diese Frage nicht so einfach zu lösen ist!

Von dem Sprecher des VdU wurden hier zuerst die Erleichterungen begrüßt, die dieses Gesetz tatsächlich bringt, und es hat mich wirklich gefreut, daß gerade der Abgeordnete dieser Gruppe erklärt hat, man müsse hier den Dingen auf den Grund gehen. Er hat, seiner dichterischen Veranlagung folgend, vom Täubchen und dem Schleier gesprochen, oder vom Vogel *(Heiterkeit)*, ich weiß es nicht mehr genau. Jedenfalls hat er es in schöne Worte gekleidet und die Frage gestellt, warum die SPÖ nicht gleich beim ersten Entwurf alle Mängel entdeckt habe. Zu seiner Beruhigung möge ihm folgendes gesagt sein: Als sich die Härten auszuwirken begannen, waren es sozialistische Abgeordnete, die noch in den Parlamentsferien durch eine Vorsprache im Finanzministerium erreichen konnten, daß ein Erlaß hinausging, wonach für solche Fälle, die Sie zitiert haben, Erleichterungen in der Form geschaffen werden konnten, daß eine Befreiung von der Besatzungskostensteuer möglich war. *(Abg. Dr. Herbert Kraus: Aber zuerst haben Sie gesagt: Die Grundbesitzer sollen nur zahlen!)* Herr Dr. Kraus, wenn Sie in erzieherischer Weise bei Ihrem Klub erreichen könnten, daß man allen Fragen so auf den Grund geht, dann würde man auch bei den Besatzungskosten das Übel an der Wurzel fassen müssen, und das wäre der sechsjährige Krieg, für den gerade in weiten Kreisen, die Ihnen sehr nahe stehen *(Abg. Dr. H. Kraus: Hören Sie damit auf! Wollen Sie uns dafür verantwortlich machen?)*, die größte Begeisterung geherrscht hat, weil man aus diesem großen Weltbrand den größten Erfolg für die deutsche Nation erwartet hat. *(Widerspruch beim KdU.)* Ja, es ist Ihnen nicht angenehm, zu hören, daß alle diese Lasten, die heute dem Volk aufgebürdet werden müssen, letzten Endes ihren Grund in diesem furchtbaren, welterschütternden Ereignis haben! Ich glaube, als Abgeordnete des zweiten Parlaments Österreichs hätten wir alle nur eine Pflicht: Weniger Vorwürfe und mehr sachliche Zusammenarbeit! *(Lebhafter Beifall bei den Sozialisten. — Abg. Doktor H. Kraus: Gehen Sie voran damit!)*

Wir haben durch diese Neufassung des Gesetzes alle Härten, die sich auf die breiten Schichten der Bevölkerung auswirken konnten, beseitigen können. Das gibt uns eine Befriedigung. Ich halte es für überflüssig, alle Änderungen, die ja in dem Bericht des Finanz- und Budgetausschusses ausführlich dargestellt sind, hier zu wiederholen. Abschließend aber möchte ich sagen: Eine Härte konnten wir nicht ausmerzen, die Härte des Fortbestehens dieser Steuerart. Wir werden sie erst dann beseitigen können, wenn Österreich wieder ein freier Staat wird, wenn wir unab-

34. Sitzung des Nationalrates der Republik Österreich. — VI. G. P. — 22. November 1950. 1317

hängig von anderen politischen Einwirkungen und Einsprüchen sein werden und unsere Gesetzgebung so formen können, daß sie dem demokratischen Geist und dem Willen des österreichischen Volkes voll und ganz Rechnung trägt. Das also ist die letzte Härte, sie wird aber erst mit den Besatzungstruppen verschwinden, die sich heute in Österreich aufhalten. *(Lebhafter Beifall bei den Sozialisten.)*

Berichterstatter **Grubhofer** *(Schlußwort)*: Der Herr Abg. Dr. Stüber hat beanstandet, daß in meinem Bericht nicht festgehalten wurde, daß er einen dann abgelehnten Antrag gestellt hat. Nach § 29 lit. I der Geschäftsordnung des Nationalrates wählt der Ausschuß am Schluß der Verhandlungen einen Berichterstatter für das Haus, der das Ergebnis der Beratungen im Ausschuß in seinem Bericht zusammenfaßt und die Beschlüsse der Mehrheit des Ausschusses im Nationalrat zu vertreten hat. *(Abg. Dengler: Das weiß er nicht! — Abg. Dr. Herbert Kraus: Das gehört aber zu den Verhandlungen!)* Die Aufnahme eines abgelehnten Antrages in den Ausschußbericht ist nur dann erforderlich, wenn er als Minderheitsantrag angemeldet wird. Da dies nicht der Fall war und Sie den Antrag auch nicht als Minderheitsantrag anmelden konnten, weil Sie dazu drei Unterschriften brauchen und im Ausschuß nur durch zwei Mitglieder vertreten sind, sah ich keine Veranlassung, Ihren Antrag in meinem Bericht noch einmal zu erwähnen. Der Herr Finanzminister hat uns im Ausschuß genügend dargetan, auf welche Schwierigkeiten dieser Antrag stoßen würde, und ich sehe mich daher neuerlich veranlaßt, für die Ablehnung des Antrages einzutreten.

Präsident Dr. **Gorbach**: Der Antrag des Herrn Abg. Stüber ist genügend unterstützt, stand in meritorischer Behandlung und wird von mir als Zusatzantrag zum § 4 zur Abstimmung gebracht.

Bei der Abstimmung wird der vorliegende Gesetzentwurf mit den vom Ausschuß beschlossenen Änderungen in zweiter und dritter Lesung mit Mehrheit zum Beschluß erhoben.

Der Antrag Stüber wird abgelehnt.

(Abg. Dr. Herbert Kraus: Das ist Eure soziale Gerechtigkeit, das vertreten draußen!)

Der 4. Punkt der Tagesordnung ist der Bericht des Ausschusses für soziale Verwaltung über die Regierungsvorlage (206 d. B.): Bundesgesetz, womit das Gesetz vom 16. Jänner 1896, RGBl. Nr. 89/1897, betreffend den Verkehr mit Lebensmitteln und einigen Gebrauchsgegenständen abgeändert und ergänzt wird *(Lebensmittelgesetznovelle)* (240 d. B.).

Berichterstatterin **Wilhelmine Moik**: Hohes Haus! Ich habe heute über die Novellierung eines Bundesgesetzes, das im Jahre 1897 beschlossen wurde, Bericht zu erstatten. Es ist dies das Lebensmittelgesetz.

Dieses Gesetz wurde vor 53 Jahren geschaffen, und es zeigt vielleicht von der Güte dieses Gesetzes, daß es durch Jahrzehnte in Kraft geblieben ist, ohne daß eine Änderung vorgenommen werden mußte. Dieses Gesetz war zum Schutz der Konsumenten notwendig und hat den Verkehr mit Lebensmitteln geregelt. In der Zeitspanne von damals bis heute ergaben sich aber auf dem Gebiete der Lebensmittelwissenschaft und der Verwendung chemischer und technischer Stoffe viele Veränderungen. Dies und nicht zuletzt die Änderung der verfassungsrechtlichen Bestimmungen war für die Ausarbeitung der vorliegenden Novelle maßgebend.

Die Novellierung berücksichtigt nur die notwendigsten, dringendsten Bedürfnisse auf dem Gebiet der Lebensmittelkontrolle und des Verkehrs mit Lebensmitteln. Wenn die Vorlage eines neuen Lebensmittelgesetzes nicht sehr viel Zeit in Anspruch nehmen würde, so wäre es besser gewesen, an Stelle der Novellierung ein neues Gesetz zu schaffen. Aber dem Lebensmittelgesetz, das vor fünf Jahrzehnten beschlossen wurde, ist eine zehnjährige Vorberatung vorangegangen, und es ist auch bei der Schaffung eines neuen Lebensmittelgesetzes, an dem sehr viele Kreise interessiert sind, mit einer langen Vorbereitungszeit zu rechnen. Deshalb wurden jetzt nur die dringlichsten Bestimmungen novelliert.

Durch die Novelle wird der § 2 des Gesetzes abgeändert und ergänzt. Er umschreibt den Bereich der Aufsichtsorgane. Die Bundesverfassung weist den Aufwachtsdienst der mittelbaren Bundesverwaltung zu. Der Kreis der Aufsichtsorgane wurde im allgemeinen beibehalten, jedoch werden bei Beurteilung von Nahrungsmitteln auch die Amtstierärzte einbezogen und damit eine Gefpflogenheit legalisiert, die heute schon besteht. Den Gemeinden, die schon bisher auf Grund von Landesgesetzen die Aufsicht ausgeübt haben, bleibt dieses Recht auch weiterhin gewahrt. Neu und außerordentlich begrüßenswert ist, daß nicht mehr nur die fachliche Eignung bei der Aufnahme von Lebensmittelkontrolloren entscheidend ist, sondern auch durch Verordnung des Sozialministeriums für deren Weiterbildung gesorgt wird.

Im Punkt 2 ist die Bestimmung aufgenommen, daß Übertretungen, also kleinere Vergehen, in Einkunft von den Bezirksverwaltungsbehörden geahndet werden.

1318 34. Sitzung des Nationalrates der Republik Österreich. — VI. G. P. — 22. November 1950.

Einen Fortschritt in dieser Novelle bedeutet die Aufnahme des § 7 a. Im Verordnungsweg kann das Bundesministerium für soziale Verwaltung Richtlinien festlegen, die den Konsumenten in gesundheitlicher Beziehung weitestgehend schützen sollen. Hinsichtlich der Hygiene gibt es beim Verkauf von Lebensmitteln dort und da Mißstände und Unzukömmlichkeiten, die in der Zeit der Lebensmittelknappheit, in der Zeit, in der man froh war, Lebensmittel überhaupt zu bekommen, nicht allzu streng geahndet wurden. Es ist an der Zeit, daß man nunmehr, da es auf dem Lebensmittelmarkt doch wieder zu normalen Verhältnissen gekommen ist, solchen Auswüchsen steuert. Die Händler brauchten früher nicht allzu viel Rücksicht auf die Kundschaft zu nehmen. Gerade wir Frauen sehen, daß das Feilhalten von Zuckerwaren und Bäckereien bei Straßenständen, deren Kundschaft zumeist Kinder sind, in hygienischer Beziehung alles zu wünschen übrig läßt. Auch die Herstellung von Lebensmitteln und die Aufbewahrung ist nicht immer so, daß es vom volkswirtschaftlichen und volksgesundheitlichen Standpunkt aus verantwortet werden kann. Die Bestimmungen über die Verwendung von chemischen Konservierungsmitteln, von künstlichen Süßstoffen, über die Färbung mit künstlichen Farben — ich erinnere nur, daß es in der letzten Zeit eine Debatte über die Verwendung von Teerfarben gegeben hat — sind notwendig. Die Verwendung solcher Stoffe ist durch Aufschrift zu kennzeichnen. Der Konsument soll ersehen können, welche Zusätze den Lebensmitteln beigelegt sind. Es ist bekannt, daß es solche Bestimmungen im Ausland bereits gibt. Das Sozialministerium soll also in Zukunft die Möglichkeit haben, solche Richtlinien herauszugeben, und diese sollen verpflichtend angewendet werden. Es soll weiter bestimmt werden, daß Lebensmittel und Genußmittel erst dann dem Verkauf übergeben werden dürfen, wenn sie von der staatlichen Untersuchungsanstalt als unschädlich bezeichnet wurden. Alle Kreise der Bevölkerung sind an der einwandfreien Beschaffenheit der Lebensmittel interessiert und erwarten die baldige Herausgabe der angekündigten Verordnung.

Gemäß Punkt 8 dieser Regierungsvorlage ist das Wort „technisch“ zu streichen, weil die Bezeichnung „technisch“ allein nicht mehr genügt. Die Untersuchungen müssen auf dem Lebensmittelsektor auch sehr oft vom biologischen Standpunkt aus durchgeführt werden.

Die §§ 9, 10 und 22 des Gesetzes befassen sich mit den Strafbestimmungen.

Der § 23 befaßt sich mit der Herausgabe des Lebensmittelbuches.

Der § 34 setzt die Mitwirkung der einzelnen Bundesministerien fest.

Im Artikel II der Regierungsvorlage werden 15 Gesetze und Verordnungen außer Kraft gesetzt.

Der Artikel III befaßt sich mit der Vollziehung dieses Gesetzes.

Der Ausschuß, der die Vorlage am 9. November beraten hat, hat im großen und ganzen diesen Novellierungsvorschlägen zugestimmt. Er war sich auch darüber einig, daß es dringend notwendig ist, die Schaffung eines neuen Lebensmittelgesetzes bald in Angriff zu nehmen.

Der Ausschuß für soziale Verwaltung stellt somit den Antrag, der Nationalrat wolle dem von der Bundesregierung vorgelegten Gesetzesentwurf die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Ich bitte, die General- und Spezialdebatte unter einem vorzunehmen.

Gegen den formalen Antrag wird kein Einwand erhoben.

Abg. Elser: Hohes Haus! Die dem Hause vorgelegte Regierungsvorlage ist sehr wichtig und von ganz besonderer Bedeutung für die breite Masse der Konsumentenschaft, aber auch für unsere Volksgesundheit, für unsere Ernährung. Die staatliche Einflußnahme auf den Verkehr mit Lebensmitteln ist ja bekanntlich uralte. Die verschiedenen Vorschriften im Mittelalter hatten auf diesem Gebiete oft drastische Strafsanktionen zum Inhalt. Es ist ja auch vollkommen richtig, der Verkehr mit Lebensmitteln ist keinesfalls nur eine wirtschaftliche Funktion, sagen wir, eine Verteilung oder ein Verteilungssystem; dieser Verkehr hat ja auch eine ganz außerordentliche Bedeutung für die Volksgesundheit. Der Verkauf von schlechten, minderwertigen Lebensmitteln ist nicht nur eine Schädigung des Käufers, sondern bedeutet auch eine gesundheitliche Schädigung des Käufers und seiner Familie. Von dieser Warte aus gesehen, ist das Lebensmittelgesetz ein Gesetz zum Schutze der Volksgesundheit, und jeder Mensch in Österreich, der sich mit sozialpolitischen Fragen, mit der Frage der Volksgesundheit, mit unserer Ernährungswirtschaft beschäftigt, müßte mit größtem Interesse den Beratungen über dieses Gesetz folgen.

Ein fortschrittliches, dem Erfordernis der neuen Zeit dienendes Lebensmittelgesetz wäre ein Helfer im Kampf gegen mörderische Krankheiten, gegen die Kindersterblichkeit, gegen Siechtum und Tod. Das österreichische Lebensmittelgesetz ist nun über ein halbes Jahrhundert alt. Die Technik und Chemie haben sich entwickelt, wissenschaftliche

34. Sitzung des Nationalrates der Republik Österreich. — VI. G. P. — 22. November 1950. 1319

Forscher haben manche Krankheitserreger entdeckt. Es wäre also Pflicht und Aufgabe der Bundesregierung gewesen, dem Nationalrat ein neues Lebensmittelgesetz vorzulegen. Die Regierungsvorlage sieht aber nach meiner Ansicht und nach der Ansicht der Kollegen meiner Fraktion eine Novellierung vor, mit deren Inhalt ich mich nun beschäftigen muß.

Sprechen wir es offen aus, meine Damen und Herren: die Kriegswirtschaft hat in der Lebensmittelbranche und -erzeugung die Tendenz nach Zusätzen und Ersatzstoffen weitgehend gefördert, in vielen Fällen jedoch auf Kosten der Gesundheit. Die Profite bedeuten, um das auf einen gemeinsamen Nenner zu bringen, für viele Händler und Erzeuger alles, die Volksgesundheit nichts.

Nun zum Inhalt des Gesetzes. Über die Aufsichtsorgane ist nicht viel zu sagen. Daß eine Kompetenzverlagerung gegenüber den alten Bestimmungen stattfindet, ist vielleicht nicht ganz unwichtig, aber ich halte es nicht für notwendig, auf diese Kompetenzänderung einzugehen. Es wäre nur zu wünschen, daß die Aufsichtsorgane in der Lage sind, ihre Tätigkeit unbeeinträchtigt von irgendeiner dritten Seite auszuüben.

Nun zum neuen § 7 a. Dieser Paragraph, der in das Lebensmittelgesetz neu eingefügt werden soll, umreißt die Verordnungsgewalt des zuständigen Bundesministeriums für soziale Verwaltung. Leider ist diese Bestimmung eine Kannbestimmung. Es heißt, das Ministerium kann im Einvernehmen mit den beteiligten Bundesministerien im Verordnungsweg Bestimmungen zum Schutze der Gesundheit erlassen. Ja, meine Damen und Herren, bei dieser Art der gesetzlichen Regelung und bei dieser Art der hier im Gesetze niedergelegten Verordnungsgewalt wird nichts Positives herauskommen. Das ist ganz klar. Wirksame Verordnungen des Sozialministeriums werden immer wieder an dem Widerstand des Ministeriums für Handel und Wiederaufbau scheitern, in dem ja die Geschäftsinteressen vorwiegen.

Wir können uns auf diese Verordnungsgewalt des Ministeriums für soziale Verwaltung nicht verlassen. Ein Beispiel wird das klar zeigen: Ich habe mich vor nicht allzu langer Zeit wegen des verheerenden Umsichgreifens der Krebserkrankungen veranlaßt gesehen, an den Herrn Bundesminister für soziale Verwaltung eine Anfrage wegen Verwendung der gelben Teerfarbe, des sogenannten Buttergelb, zu stellen. Ich verlangte im Auftrage meiner Fraktion ein Verbot der Verwendung dieser gelben Teerfarbe. Es ist bekannt, daß Gelehrte und Forscher von internationalem Ruf, wie der

Nobelpreisträger Professor Butenandt, Professor Bauer und Professor Denk erklärten, diese gelbe Teerfarbe sei eine der Hauptursachen der Krebserkrankungen beim Menschen. Diese Tatsache ist der Fachwelt auf Grund der Forschung allerdings schon seit dem Jahre 1936 bekannt. Was war nun die Antwort des Herrn Bundesministers auf diese meine Anfrage? Nach den langen schriftlichen Ausführungen konnte man einen kurzen Sinn herauslesen. Er war in folgender Art formuliert: Die Experimente haben ergeben, so sagte der Minister in seiner Anfragebeantwortung, daß bei Injizierung von gelber Teerfarbe tatsächlich Ratten und Mäuse krebskrank wurden, mit Menschen wurden aber solche Experimente natürlich noch nicht durchgeführt, daher käme ein Verbot nicht in Frage, sondern lediglich eine Empfehlung an die Erzeuger. Auf der einen Seite wird, zwar nicht absolut, aber doch, zumindest zugegeben, daß hier die Forschungsexperimente ein positives Bild ergeben haben, allerdings nur bei den Tierversuchen.

Wir leben Gott sei Dank nicht mehr in der Zeit der Konzentrationslager des Nazismus, wo man Menschen einfach zu verschiedenen Experimenten mißbraucht hat. Ich glaube aber, wenn solche positive Resultate wissenschaftlicher Forschung vorliegen, dann muß man sich auch im Zweifelsfalle für den Menschen entscheiden. „Empfehlungen an die Erzeuger“, das kommt mir gerade so vor, als wenn, sagen wir, der Justizminister an die geehrten Diebe, Räuber und Mörder die Empfehlungen richten würde: Stehlt nicht mehr, raubt nicht mehr und mordet nicht mehr! So ähnlich könnte man das auffassen; es würde auch nicht auf fruchtbaren Boden fallen. Hier müßte man sich also im Zweifelsfalle unbedingt für den bedrohten Menschen entscheiden und nicht für die Geschäftsinteressen der Großmolkereien, Käseereien, Margarinefabriken und anderer Erzeuger.

Die echte gelbe Farbe stammt ja bekanntlich, meine Damen und Herren, vom Wirkstoff Vitamin A. Natürlich kaufen die Hausfrauen gerne die gelbe Butter und all das, was gelb gefärbt ist, weil sie sich zum Teil einbilden, daß sie sich gleichzeitig diesen besonders wichtigen Wirkstoff Vitamin A aneignen. Das ist natürlich ein großer Irrtum, und daher ist nach meiner Auffassung die Verwendung dieser gelben Farbe ein Betrugsmanöver an dem Konsumenten und schädigt schwerstens die Gesundheit. Viele Länder, die Sowjetunion, Schweiz, Frankreich, einige skandinavische Staaten, haben strengstens verboten, daß diese gelbe Teerfarbe in der Lebensmittelerzeugung Verwendung findet

1320 34. Sitzung des Nationalrates der Republik Österreich. — VI. G. P. — 22. November 1950.

Wie steht es aber nun mit den Importen? Bei den Empfehlungen des Sozialministeriums kann es sich ja nur um die heimischen Erzeuger handeln. Was ist aber mit den Importen? Hier würde eine solche Empfehlung, auch wenn sie bei den heimischen Erzeugnissen wirksam wäre, überhaupt nicht wirksam sein können.

Es ist also ein Unsinn, meine Damen und Herren, wenn man auf der einen Seite zwar überall Krebsbekämpfungsstellen und Krebsberatungsstellen mit großen Kosten einrichtet, auf der anderen Seite aber vor den Geschäftsinteressen verschiedener Händler und Erzeuger kapituliert und damit eine wirksame Bekämpfung der Krebserkrankungen verhindert.

Nun zu einigen anderen Bestimmungen. Hier wird auch eine sogenannte Codexkommission eingesetzt. In der Novellierung ist jetzt eine andere Zusammensetzung vorgesehen, und zwar sollen verschiedene Interessenvertretungen vorhanden sein, ich vermisste aber, daß die Ärzte, die Sozialversicherungsträger, in dieser Codexkommission, die von ganz besonderer Wichtigkeit ist, eine Vertretung haben. Eine andere Bestimmung sagt, daß die Codexkommission Fachleute und Wissenschaftler mit beratender Stimme heranziehen kann; aber meine Damen und Herren, was ist das für eine Achtung vor der freien Wissenschaft, wenn man diese Männer nur mehr beratend heranzieht und die Laien entscheiden. Ich halte es für einen Mangel, daß in dieser Codexkommission nicht auch Vertreter der Ärztekammer und schließlich auch Vertreter der Sozialversicherungsträger sind, die sich ja mit dieser Frage sehr befassen müssen.

Ich möchte daher aus all diesen Gründen sagen: Ein wirklich gut fundiertes Lebensmittelgesetz wäre nicht nur notwendig, sondern äußerst erfreulich. Leider weist diese Novellierung nur negative Momente auf, und aus diesen Gründen kann der Linksblock diesem Gesetz seine Zustimmung nicht geben.

Bei der Abstimmung wird der Gesetzentwurf in zweiter und dritter Lesung zum Beschluß erhoben.

Der Präsident übernimmt wieder den Vorsitz.

Der 5. Punkt der Tagesordnung ist der Bericht des Justizausschusses über die Regierungsvorlage (210 d. B.): Bundesgesetz über die Wiedereinführung der Geschwornengerichte (Geschwornengerichtsgesetz) (242 d. B.).

Berichterstatte Mark: Hohes Haus! Der vorliegende Entwurf eines Bundesgesetzes über die Wiedereinführung der Geschwornengerichte ist ein wesentlicher Schritt auf dem Wege zur Wiederherstellung der Zustände in Öster-

reich, die vor der Ausschaltung der Demokratie und des Parlamentarismus bestanden haben. Wie bei allen anderen Schritten, die in dieser Richtung unternommen werden, haben wir die Aufgabe, die gesammelten Erfahrungen auf diesen Gebieten anzuwenden, und so ist dieser Entwurf, der Ihnen vorliegt, nicht eine unmittelbare Wiederinkraftsetzung der Bestimmungen, die bis 1933 in Österreich gesetzliche Gültigkeit gehabt haben, sondern er ist eine Anpassung dieser Bestimmungen an die Erfahrungen, die inzwischen gesammelt wurden.

Die Frage der Geschwornengerichte hat eine lange Geschichte hinter sich. Schon 1848 haben die Volksmassen verlangt, daß eine Möglichkeit der Mitwirkung des Volkes an der Rechtsprechung gegeben werde, und schon damals wurde die Forderung nach der Geschwornengerichtsbarkeit aufgestellt. 1867, nach dem verlorenen Krieg, hat sich die Monarchie gezwungen gesehen, der Bevölkerung die Geschwornengerichte verfassungsrechtlich zu versprechen. 1873 kam es zu der wirklichen Einführung der Geschwornengerichte in Österreich.

Sie beruhte auf dem Prinzip einer strengen Trennung zwischen Geschwornen und Richtern. Zwölf Geschworne hatten allein über die Schuld und die Richter allein über die Strafe zu entscheiden. Die begreiflicherweise mangelhafte Rechtskenntnis der einfachen Menschen aus dem Volk führte nun häufig dazu, daß Sprüche gefällt wurden, die von den Juristen als Fehlsprüche angesehen werden mußten. So gibt es nach einer Statistik von 1896 bis 1920 nicht weniger als 843 Fehlsprüche der Geschwornen, bei denen alle Juristen der verschiedensten Kategorien, also die Vorsitzenden der Gerichtshöfe, die Staatsanwälte und die Beamten des Justizministeriums, darüber einig waren, daß die Sprüche der Geschwornen den tatsächlichen Verhältnissen nicht entsprachen.

Daher kam es 1920 in der neuen Verfassung der ersten Republik dazu, daß an diesem System Änderungen vorgenommen wurden. Neben die Geschwornengerichte tritt der Schwurgerichtshof und neben die Institution der Geschwornengerichte treten die Schöffengerichte, die zusammengesetzt sind aus zwei Berufsrichtern und zwei Schöffen, die gemeinsam urteilen, während bei den Geschwornengerichten weiterhin die zwölf Geschwornen allein urteilen und die drei Richter des Schwurgerichtshofes separat die Strafe festsetzen. Die strenge Trennung zwischen Geschwornen und Berufsrichtern wurde also weiterhin aufrechterhalten.

34. Sitzung des Nationalrates der Republik Österreich. — VI. G. P. — 22. November 1950. 1321

Zu jeder Sitzung des Geschwornengerichtes mußten 36 Hauptgeschworne und 9 Ergänzungsgeschworne einberufen werden. Es stand dem Angeklagten und dem Ankläger frei, die Hälfte all derer, die die Zahl 12 überstieg, abzulehnen. Wenn etwa von 36 eingeladenen Geschwornen 34 erschienen sind, so konnten Staatsanwalt und Verteidiger je 11 von diesen ablehnen, so daß zum Schluß mindestens 12 übrigbleiben.

Die Fragestellung wurde so geregelt, daß die Beantwortung mit ja oder nein möglich sein mußte. Das Resümee des Vorsitzenden, das die Rechtslage zusammenfaßt, wie sie sich im Prozeß ergeben hat, wurde in öffentlicher Verhandlung gehalten. Die Geschwornen zogen sich dann zur Beratung zurück und mußten mit Zweidrittelmehrheit die gestellten Fragen bejahen, wenn ein Schuldspruch zustandekommen sollte. Kam diese Zweidrittelmehrheit nicht zustande, so wurde der Angeklagte jedenfalls freigesprochen. Im Falle des Schuldspruches hat der Schwurgerichtshof das Recht gehabt, es durch die Aussetzung des Verfahrens zu ermöglichen, daß der vom Richter als fehlerhaft erkannte Schuldspruch nicht in die Praxis umgesetzt wurde. Ein Freispruch war fast immer irreparabel. Ich erinnere hier an den Fall von Schattendorf vom Jahre 1927, wo ein Freispruch der Geschwornen, der irreparabel gewesen ist, zu sehr bedeutenden Unruhen im Lande geführt hat.

Im Jahre 1933, knapp nach Ausschaltung des Parlamentes, wird an dem Geschwornengerichtsgesetz die erste Veränderung durch eine Verordnung vorgenommen. Schon am 24. März, wenige Tage nach der Ausschaltung, wird die Zahl der Geschwornen von zwölf auf sechs herabgesetzt, und gleichzeitig wird dem Schwurgerichtshof die Befugnis gegeben, auch dort, wo die Geschwornenbank einen Freispruch gefällt hat, das Verfahren auszusetzen und vor einem anderen Geschwornengericht wieder aufzunehmen.

Knapp vor den Februartagen des Jahres 1934, am 26. Jänner, wird eine neuerliche Veränderung vorgenommen. Der Schwurgerichtshof kann aus Gründen des Prozeßrechtes heraus freisprechen, ohne die Geschwornenbank zu fragen. Sonst bleibt immerhin die Entscheidung den Geschwornen vorbehalten; allerdings müssen sie diese Entscheidung unter der Leitung des Vorsitzenden des Gerichtshofes treffen. Die Einflußnahme der Berufsrichter tritt hier schon viel stärker in Erscheinung.

Am 19. Juni 1934 wird das Geschwornengericht in der bestehenden Form abgeschafft. An seine Stelle treten Schwurgerichte, die

sogenannten großen Schöffengerichte, bestehend aus drei Richtern und drei Schöffen.

Nach 1945 werden formell die Bestimmungen der Verfassung vom Jahre 1929 wieder in Kraft gesetzt, nach der schwere Verbrechen und politische Verbrechen und Vergehen vor die Geschwornen, alle anderen Delikte vor die Schöffen zu kommen haben. Aus technischen Gründen blieben aber trotzdem die großen Schwurgerichte bestehen, und von diesem und vom vorhergegangenen Parlament wurde immer wieder die Geltungsdauer des entsprechenden Gesetzes verlängert. Sie läuft nun mit 31. Dezember 1950 ab.

Die heutige Vorlage hat vor allem den Zweck, festzusetzen, was besonders in der heutigen Zeit als notwendig erkannt wird. Schon im Jahre 1946 hat der damalige Justizminister eine Enquete einberufen, um einen Entwurf vorzubereiten und sich über die ganze Frage mit den Menschen aus den verschiedenen politischen Parteien, mit den Rechtskundigen und allen anderen an der Frage Interessierten auseinanderzusetzen.

Aus dieser Enquete heraus entstand ein Entwurf, nach dem das Geschwornengericht in Anlehnung an die Zeit von 1934 bis 1938 aus einem Berufsrichter und sechs Geschwornen zusammengesetzt ist, die über Schuld und Strafe gemeinsam zu entscheiden haben und deren Beratung und Abstimmung vom Richter geleitet wird, der allerdings nicht mitzustimmen hat. Der Geschworne soll nach diesem Entwurf verpflichtet sein, eine Begründung für seine Abstimmung abzugeben, hingegen entfällt, da der Richter an der Verhandlung teilnimmt, nach diesem Entwurf die Fragestellung. Schließlich ist in diesem Entwurf vorgesehen, daß auch das Recht der Ablehnung von Geschwornen durch Verteidiger und Staatsanwalt, das zweifellos in der Zeit der ersten Republik häufig von beiden Seiten mißbraucht worden ist, entfällt.

Der neue Entwurf stand jahrelang zur öffentlichen Diskussion, und in dieser öffentlichen Diskussion wurden die verschiedensten Gesichtspunkte vorgebracht. Sie wurden in dem neuen Entwurf, der nun im Jahre 1950 an das Parlament gelangt ist, berücksichtigt. Er stellt sich auf den Standpunkt, daß die Verfahren wegen schwerer Verbrechen — und als solche betrachtet er alle Verbrechen, die mindestens mit einer zehnjährigen Strafe bedroht sind — und alle politischen Verbrechen und Vergehen vor die Geschwornen zu kommen haben. Ausgeschaltet sind dabei Verbrechen, die zwar früher den Geschwornengerichten vorbehalten waren, bei denen aber niedrigere Strafen angedroht sind — wie

1322 34. Sitzung des Nationalrates der Republik Österreich. — VI. G. P. — 22. November 1950.

Kindesmord am unehelichen Kind durch Unterlassung des notwendigen Beistandes, Totschlag an nicht verwandten und solchen Personen, zu denen kein besonderes Verpflichtungsverhältnis besteht. Schließlich ist auch die Frage der Abtreibung §§ 144 bis 148 von der Verurteilung durch die Geschwornengerichte ausgenommen.

Als politische Vergehen werden alle jene betrachtet, die früher als solche gegolten haben, und dazu einige, die auf Grund des Staatsschutzgesetzes von 1936 als politische Vergehen betrachtet werden müssen, so die Gründung von bewaffneten oder staatsfeindlichen Verbindungen, die Teilnahme an solchen und die Ansammlung von Kampfmitteln.

Auch Jugendliche sind nach diesem Gesetzentwurf vor Geschwornengerichte zu bringen, wenn sie entsprechende Vergehen oder Verbrechen begangen haben, allerdings muß sich in solchen Fällen die Geschwornenbank aus Personen zusammensetzen, die nach dem Jugendgerichtsgesetz als Schöffen an Jugendgerichten teilzunehmen in der Lage wären.

Der Schwurgerichtshof selbst, der neben der Geschwornenbank besteht, setzt sich aus drei Richtern zusammen, und es ist im Gesetz dafür Vorsorge getroffen, daß insbesondere für die Stelle des Vorsitzenden ältere und erfahrene Richter herangezogen werden, die mindestens fünf Jahre bei einem Gerichtshof erster Instanz in Strafsachen als Richter oder als Staatsanwälte tätig gewesen sind. Die Geschwornenzahl wird von zwölf auf acht verringert. Es gibt keine Auslosung mehr. Die Einberufung erfolgt nach der alljährlich aufzustellenden Liste der Reihenfolge nach. Es gibt auch kein Ablehnungsrecht des Verteidigers und des Staatsanwalts mehr. Der Geschworneneid wird nach dem neuen Gesetz dem Schöffeneid gleichgesetzt. In diesem Zusammenhang ist festzustellen — weil dieser Geschworneneid in der Ausschußdebatte eine Rolle gespielt hat —: der Ausschuß ist einhellig zu der Meinung gekommen, daß in der unparteiischen Haltung des Geschwornen, auf die er einen Eid abzulegen hat, selbstverständlich auch die Verpflichtung inbegriffen sein muß, sich bei der Beurteilung von Rechtsfällen von parteipolitischen Bindungen und Wertungen freizuhalten.

Die Entscheidungsbefugnis wird in folgender Form festgelegt: Zwischenfragen, die während der Beratung entstehen, werden durch den Schwurgerichtshof ebenso allein entschieden wie auch die Frage der Entscheidung über Freispruch infolge von Prozeßhindernissen; wenn etwa der Angeklagte exterritorial ist und nicht österreichischen Gerichten unter-

steht, hat das Schwurgericht allein zu entscheiden, weil dies eine Frage ist, die nur von Juristen beurteilt werden kann. Über Schuld, Strafausschließungs- und Strafaufhebungsgründe entscheiden die Geschwornen allein mit ihrem Wahrspruch, den sie nicht formell zu begründen haben.

Über die Strafe und alles, was damit zusammenhängt, entscheiden nach dem Wahrspruch die Geschwornen und der Schwurgerichtshof in gemeinsamer Beratung. Dazu sind Bedenken geäußert worden, die aber verfassungsrechtlich unbegründet sind, daß ja über diese Fragen in der Verfassung entschieden sei. Hier käme die Bestimmung in Betracht, daß die Geschwornen allein über die Schuld zu entscheiden haben. Eine Erweiterung des in der Verfassung vorgesehenen Wirkungskreises der Geschwornen durch ein einfaches Gesetz ist aber ohne weiteres möglich und ist auch in der Vergangenheit vorgekommen. So sind zum Beispiel in der Zeit bis 1929 den Schwurgerichten alle Preßdelikte zugewiesen gewesen, auch wenn es sich um nichtpolitische Preßdelikte gehandelt hat.

Der Entwurf regelt weiter die Zusammenarbeit zwischen Schwurgerichtshof und Geschwornenbank, indem festgestellt wird, daß die Fragen den Geschwornen vom Schwurgerichtshof in der öffentlichen Verhandlung, in einer vereinfachten Form, vorzulegen sind, daß darauf die Schlußvorträge der Parteien zu erfolgen haben, allerdings nicht auch wie vor 1932 ein Resümee des Vorsitzenden in der öffentlichen Verhandlung, denn dieses Resümee, die eingehende Rechtsbelehrung durch den Vorsitzenden, soll künftighin im Beratungszimmer der Geschwornen erfolgen.

Die Geschwornen beraten im Prinzip allein, der Schwurgerichtshof kann aber beschließen, daß er bei dieser Beratung anwesend zu sein wünscht, wenn besondere juristische Schwierigkeiten ihn zu der einstimmigen Meinung bringen, daß seine Anwesenheit bei der Beratung notwendig ist. Er kann aber diesen seinen Willen nur dann durchsetzen, wenn die Geschwornen in ihrer Mehrheit mit dieser Anwesenheit einverstanden sind. Jedenfalls ist aber die Abstimmung der Geschwornen allein durchzuführen, und es ist vor allem selbstverständlich, daß den Geschwornen Gelegenheit geboten ist, sich nach eingehender Beratung mit dem Schwurgerichtshof doch auch untereinander über die Frage, die zur Entscheidung steht, auszusprechen. Durch diesen Entwurf wird also die alleinige Entscheidung der Geschwornen über die Schuldfrage keineswegs beseitigt.

Die Meinung der Mehrheit der Geschwornen ist in einer Niederschrift durch den Vorsitzenden festzuhalten. Diese Niederschrift ist dem Schwurgerichtshof vorzulegen, sie bedeutet aber keine juristische Begründung und darf für solche Zwecke auch nicht herangezogen werden. Nach der Abstimmung und der Mitteilung über das Resultat der Abstimmung kehrt der Schwurgerichtshof zu den Geschwornen zurück und prüft die Frage, ob der Wahrspruch etwa einer Verbesserung bedarf. Wenn er der Auffassung ist, daß dies nicht notwendig sei, fällt er gemeinsam mit den Geschwornen das Urteil. Er hat allerdings die Möglichkeit, die Geschwornen aufzufordern, ihren Wahrspruch zu verbessern, wenn er glaubt, daß Fehler unterlaufen sind. Er kann auch durch einstimmigen Beschluß das Geschwornenurteil, den Wahrspruch der Geschwornen, vor der Urteilsfällung aussetzen und so wie früher die Zuweisung des Falles an eine andere Geschwornenbank verlangen.

Das Geschwornengerichtsgesetz ist ein einfaches Gesetz und berührt nicht die Verfassungsbestimmungen, die im Verbotsgesetz, im Kriegsverbrechergesetz und im Volksgerichtsverfahren enthalten sind. Wir werden über die Änderungen, die bei letzterem notwendig sind, gesondert verhandeln.

Der Ausschuß hat sich sehr eingehend mit den einzelnen Bestimmungen beschäftigt und an den Bestimmungen der Regierungsvorlage zwei Änderungen vorgenommen. Er hat das Einspruchsrecht der Geschwornen gegen den Beschluß des Schwurgerichtshofes, an der Beratung teilzunehmen, eingefügt und er hat zum § 345 StPO. den Entfall der Worte „des Schwurgerichtshofes“ beschlossen, weil nach dem neuen Gesetz die Entscheidung in den dort angeführten Fällen des § 345 Abs. 1 Zahl 11 nicht durchwegs bloß eine Entscheidung des Schwurgerichtshofes, sondern auch eine des aus dem Schwurgerichtshofe und der Geschwornenbank bestehenden Geschwornengerichtes sein kann.

Der Entwurf ist sicherlich ein Kompromiß zwischen verschiedenen Rechts- und Weltanschauungen, die hier zutage getreten sind, er ist aber zweifellos ein wichtiger Schritt zur Wiederherstellung der Mitwirkung des Volkes an der Rechtsprechung. Deshalb empfiehlt ihn der Justizausschuß und unterbreitet dem Hohes Haus den Antrag:

Der Nationalrat wolle beschließen:

Dem von der Bundesregierung vorgelegten Gesetzentwurf 210 der Beilagen mit den angeschlossenen Abänderungen wird die verfassungsmäßige Zustimmung erteilt.

Abg. **Elser**: Hohes Haus! Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf wird die Wiedereinführung der Geschwornengerichte in geänderter Form eingeleitet. Bevor ich mich namens des Linksblocks mit dem Inhalt der Regierungsvorlage beschäftige, gestatte ich mir grundsätzliche Ausführungen.

Die Damen und Herren werden sich erinnern, daß im alten Österreich im Reichsrat, und schließlich auch im Nationalrat der ersten Republik, die Debatten über die Geschwornengerichtsbarkeit große, interessante und glänzende Reden mit sich brachten. Dieses Gesetz ist für unsere ganze Rechtsprechung und für unsere Rechtspflege sicherlich von außerordentlicher Bedeutung. Wie alle gesellschaftlichen Einrichtungen hat auch die Justiz im allgemeinen und die Geschwornengerichtsbarkeit im besonderen ihren geschichtlichen Ursprung und ihre Entwicklung.

Die Geburtsstätte der Geschwornengerichtsbarkeit ist bekanntlich Frankreich. Die große bürgerliche französische Revolution hat neben vielen neuen politischen und ökonomischen Ideen auch auf dem Gebiete des Rechtslebens und der Rechtsprechung revolutionäre Gedanken und Ideen verkündet. Im Kampfe gegen den morschen Feudalstaat, gegen den Absolutismus, deren Träger Militär, Adel und Kirche waren, wurde von den neuen revolutionären Kräften des Proletariats und des aufstrebenden Bürgertums unter anderem die Forderung nach Mitwirkung des Volkes am Rechtsleben und an der Rechtsprechung immer lauter erhoben. Auch wenn es das kommunistische Manifest eines Karl Marx und eines Friedrich Engels vor mehr als hundert Jahren nicht verkündet hätte, wäre es dennoch wahr: die bisherige Geschichte ist eine Geschichte von Klassenkämpfen. Die formale politische Gleichberechtigung, die politische Formaldemokratie, hat den Volksmassen noch lange nicht die Freiheit gebracht. Die Völker haben sich von den Fesseln des Feudalismus befreit, aber eingetauscht haben sie die noch schlimmeren Fesseln der kapitalistischen Ausbeuterordnung.

Meine Frauen und Herren! Jede revolutionäre Umgestaltung gesellschaftlicher, politischer und ökonomischer Ordnungen berührt natürlich entscheidend auch das Rechtsleben. Die Justiz war eben zu allen Zeiten auch ein Ausdruck der herrschenden Klassenverhältnisse, und daran ändert auch nichts der Grundsatz der Unabhängigkeit und Unabsetzbarkeit der Berufsrichter. Als Instrument der Klassenherrschaft hat die Justiz, die Rechtspflege, eben auch ihre Geschichte. Nur wer die Dinge so sieht, kann verstehen, weshalb die revolutionären Schichten des Volkes, voran

die Arbeiterklasse, die durch die kapitalistische Produktionsweise geboren wurde, in der jeweiligen Justiz, in vielen Fällen mit Recht, eine Klassenjustiz gesehen haben, die mit den anderen Exekutivkräften der herrschenden Klasse die Aufgabe hatte, die unterdrückten Volksschichten niederzuhalten. Im Freiheitskampf der Menschheit spielt die Justiz ihre große Rolle, von der Blutjustiz im Zeitalter der Sklaverei bis zur Blutjustiz des Nazismus. (*Abg. Altenburger: Bis zur Blutjustiz in Ungarn!*)

Es ist daher verständlich, daß die Volksmassen die Forderung nach Mitwirkung des Volkes an der Rechtsprechung erhoben. So wurde im Staatsgrundgesetz des Jahres 1867 die Geschwornengerichtsbarkeit verankert. In der Strafprozeßordnung vom 23. Mai 1873 fand diese Geschwornengerichtsbarkeit ihren Niederschlag. Man gebe sich keiner Täuschung hin, diese Änderung in der Rechtspflege mußte der herrschenden Klasse meistens abgerungen werden. Die erste Republik hat bekanntlich im Jahre 1920 im Bundes-Verfassungsgesetz diese Mitwirkung des Volkes an der Rechtsprechung anerkannt. Auch in der bereits rückschrittlichen Bundesverfassung des Jahres 1929 wurde dieses Stück Volksjustiz eingebaut. Das autoritäre Regime 1934 hat dann diese Geschwornengerichte beseitigt. An Stelle der Geschwornengerichte trat die Schöffengerichtsbarkeit, eine Gerichtsbarkeit, in der die Schöffen, wie bekannt, lediglich eine Staffage bilden. Mit der vorliegenden Regierungsvorlage soll nun die Geschwornengerichtsbarkeit wiederhergestellt werden.

Zwei Strömungen, meine Damen und Herren, stehen hier einander gegenüber: Laiengerichtsbarkeit und Berufsrichtertum. Ein großer Teil der Fachwelt — das ist uns allen bekannt —, die Berufsrichter, sind Gegner der sogenannten Laienrichter. Sie sprechen von Fehlurteilen, von der Unmöglichkeit des Laien, sich in den manchmal sehr schwierigen Fragen in dem Gestrüpp von Rechtsfragen und Tatbeständen zurechtzufinden. Ich möchte keineswegs dieses Argument der Fachwelt als in allen Fällen falsch bezeichnen oder es einfach als reaktionäre Einstellung abtun. Abgesehen von der Tatsache, daß schließlich auch Berufsrichter irren können und auch Fehlurteile gefällt haben, bin ich überzeugt, daß das Berufsrichtertum auch in Zukunft maßgeblich an der Rechtspflege und an der Rechtsprechung mitwirken wird.

Aber eines sei allen Gegnern der Laiengerichtsbarkeit, der Volksjustiz, gesagt: Auch die Rechtsprechung unterliegt Veränderungen infolge der politischen und weltanschaulichen Umwälzungen. Je mehr die Volksmassen

selbst, die große Mehrheit des Volkes, ihr gesellschaftliches und damit politisches und ökonomisches Schicksal selbst in die Hand nehmen, desto mehr müssen die einstigen Privilegien und Monopole in der Rechtspflege und in der Rechtsprechung abbröckeln. Die Demokratie als Herrschaftsform des Volkes verlangt gebieterisch auch eine Demokratisierung der Justiz, eine volksverbundene Justiz, die keine Binde vor den Augen trägt, die dem Gesetz zwar zu dienen hat, doch diesem Gesetz eine Auslegung gibt, die mit dem Leben des einzelnen Bürgers, mit dem Leben der Gemeinschaft in größtmöglichem Einklang steht. Das ist der Sinn der Volksgerichtsbarkeit.

Nun, meine Damen und Herren, gestatten Sie mir, über den Inhalt dieses Gesetzes folgendes auszuführen: Ich habe mich als Kontraredner gemeldet und habe daher die Aufgabe, alle jene Gründe anzuführen, die den Linksblock bewegen, diesem großen Gesetz die Zustimmung zu versagen. Der Geschworne muß als Volksrichter angesprochen werden. In der Geschwornengerichtsbarkeit vor 1934 konnte er allein und unbeeinflusst zur Schuldfrage Stellung nehmen, sein Ja oder Nein aussprechen. Er war niemand Rechenschaft schuldig, außer seinem eigenen Gewissen.

In der Entwicklung der Geschwornengerichte, ergaben sich in der Folge Mängel, die man nun mit dieser Regierungsvorlage angeblich beseitigen will. Es sind zwei Fragen zu beantworten: Ist diese Regierungsvorlage ein Fortschritt im Sinne der Mitwirkung des Volkes an der Rechtsprechung? Und zweitens: Werden die Mängel der früheren Geschwornengerichte ohne eine Einschränkung der Volksrechte beseitigt? Das sind die Kardinalfragen gewesen, die eine Antwort erheischen.

Zum Artikel I möchte ich sagen, daß die Vorlage nur unwesentliche Änderungen in der Kompetenz der Geschwornengerichte mit sich bringt. Ein Beispiel dafür: Totschlag und Kindesmord. Die Geschwornen können nach dieser Vorlage nur bei schweren Fällen solcher Delikte herangezogen werden. Was sagt nun das Strafrecht zum Beispiel bei Kindesmord? Wenn wir das Strafgesetz aufschlagen und nachlesen, dann sehen wir, daß Müttern gegenüber als Delikte gelten: Unterlassung des notwendigen Beistandes bei der Geburt und zweitens aktive Handlungen zur bewußten Tötung des Kindes. Wir wissen aber alle, meine Damen und Herren, daß in der Regel nicht das Delikt der aktiven Handlung zur bewußten Tötung zur Verhandlung steht, sondern das erste Delikt der Unterlassung des notwendigen Beistandes. Bei allen Fällen dieses Delikts — und das

34. Sitzung des Nationalrates der Republik Österreich. — VI. G. P. — 22. November 1950. 1325

ist die Mehrzahl der Fälle — werden die Geschwornengerichte gegenüber dem bisherigen Zustand der Geschwornengerichtbarkeit nicht mehr judizieren können. Die arme Dienstmagd auf dem Lande, das arme Arbeitermädchen, die arme Arbeiterfrau, die sich auf Grund ihres Elends und der Not und anderer sozialer Umstände vielfach diese Vergehen zuschulden kommen läßt, wird also nicht mehr vor die Geschwornen gestellt werden, sondern vor andere Gerichte. Ich möchte bei dieser Gelegenheit, auch nur so am Rande, vermerken, daß im allgemeinen auch die Preßinhaltsdelikte nicht mehr vor die Geschwornen kommen. Man weiß ja, weshalb man diese Änderungen gerade im letzten Falle in dieser Novelle vorgenommen hat, aber ich möchte darauf des näheren nicht eingehen.

Diesem negativen Beispiel steht allerdings eine Erweiterung der Rechte der Geschwornen gegenüber. Hatten sich die Geschwornen früher nur mit der Schuldfrage zu befassen, so gibt ihnen dieser Gesetzentwurf das Recht, auch auf die Strafbemessung Einfluß zu nehmen. Ob dieser Fortschritt in der Geschwornengerichtbarkeit nun imstande ist, die schweren Nachteile und Einschränkungen aufzuheben, welche diese Regierungsvorlage aufweist, ist mehr als fraglich.

Ich komme nun zu einer anderen in diesem Gesetz behandelten Bestimmung: der Schuldfrage und deren Behandlung. In der alten Geschwornengerichtbarkeit wurde das „Schuldig“ oder „Nichtschuldig“ mit einer qualifizierten Mehrheit, also mit Zweidrittelmehrheit der Geschwornen entschieden. Nach dem Entwurf genügt nun die einfache Mehrheit der Geschwornen; vom Standpunkt des Angeklagten meiner Ansicht nach eine wesentliche Verschlechterung gegenüber der alten Geschwornengerichtbarkeit.

Die Frage der Ablehnung von Geschwornen. Früher mußten 36 Geschworne zum Präsidenten des Gerichtshofes vorgeladen werden. Der Ankläger, also der Staatsanwalt, und die Verteidiger konnten Geschworne ohne Angabe von Gründen ablehnen, nunmehr soll diese Ablehnung bedeutend eingeschränkt werden. Abgelehnt kann ein Geschwornener nur mehr aus allgemeinen Gründen werden, die wir aus der Schöffengerichtbarkeit und aus anderen Gerichtsbarkeiten kennen, also aus Befangenheit, Verwandtschaft usw. Einen anderen Ablehnungsgrund gibt es nicht. Das ist eine bedeutende Verschlechterung gegenüber den früheren Geschwornengerichtsbestimmungen.

Ich möchte auch hier mit einem Beispiel erklären, weshalb ich das für eine Verschlechterung halte. Nehmen wir an, eine

schwere Brandstiftung steht zur Ahndung; die Geschwornen sind alle selbst Besitzer von Realitäten; sie werden natürlich das Delikt ganz anders beurteilen als besitzlose Geschworne. Not, Elend und Verbitterung ist ihnen ja mehr oder weniger unbekannt. Daher ist es nicht gleichgültig, aus welchem sozialen Niveau, aus welchem gesellschaftlichen Niveau die Geschwornen kommen. Klar, daß in diesem Fall die Geschwornen, sicherlich auch mit bestem Wissen und Gewissen, als Besitzende das Delikt ganz anders beurteilen werden als der Besitzlose, der vielleicht durch eine ganze Reihe von Lebensnöten hindurchgegangen ist. Daher ist die soziale Stellung der Geschwornen nicht gleichgültig, und sie spielt in der Geschwornengerichtbarkeit eine ganz besondere Rolle. Ich behaupte, oftmals ist die Zusammensetzung der Geschwornen entscheidend für den Wahrspruch und das Gerechtigkeitsempfinden des Volkes.

Die Zahl der Geschwornen wurde nach der Regierungsvorlage bekanntlich gegenüber früher mit acht festgesetzt. Diese Änderung kann ich auch nicht als Fortschritt ansehen, aber man kann sich damit noch abfinden. Das ist nicht ein wesentlicher Mangel in diesem Gesetzentwurf.

Nun zu den Vorgängen bei der Hauptverhandlung. Die Vorgänge bei der Hauptverhandlung, nämlich wie sich das Verfahren abspielt, ist von außerordentlicher Wichtigkeit. Diese Bestimmungen bilden meiner Ansicht nach die Angelpunkte des Geschwornengerichtsgesetzes, wie es zur Beratung und Beschlußfassung vor uns liegt. Wie war es früher bei der Hauptverhandlung? In öffentlicher Verhandlung wurden die Schlußvorträge des Staatsanwaltes, der Verteidiger und des Angeklagten angehört. Nach diesen Plädoyers hielt der Vorsitzende sein bekanntes Resümee und gab den Geschwornen die Fragebögen zur Beratung der Geschwornenbank mit, und zwar Fragen, die sich ja nur mit der Schuldfrage beschäftigt haben. Nach der Regierungsvorlage haben die Schlußvorträge infolge der Erweiterung der Rechte der Geschwornen nicht nur die Schuldfrage zu behandeln, sondern auch die Frage der Strafbemessung.

Diese Änderung ist von ausschlaggebender Bedeutung. Ein Beispiel: Ein Verteidiger spricht für die Schuldlosigkeit des Angeklagten und schließlich muß er sich nun auch — im Gegensatz zu früher — mit der Frage der Strafbemessung befassen, denn sollten die Geschwornen seine Auffassung nicht akzeptieren, dann wird ja auch die Strafe zugleich festgelegt. Er muß daher für alle

Fälle zuerst ein großes Plädoyer halten, alle seine Argumente ins Treffen führen, in denen die Schuldlosigkeit des Angeklagten nachgewiesen werden soll, und dann muß er diesem Plädoyer im zweiten Teil wieder anfügen: unter Umständen, wenn die Geschwornen aber doch die Schuldfrage bejahen sollten, dann bitte er um mildernde Umstände aus diesen oder jenen Gründen. Das führt natürlich zur Verwirrung bei den Geschwornen. Darin liegt auch ein Widerspruch, den man früher nicht kannte.

Das Resümee des Vorsitzenden geht nunmehr nach der Regierungsvorlage nicht mehr in öffentlicher Verhandlung, sondern im Beratungszimmer, bei Ausschluß der Öffentlichkeit, vor sich. Ein sehr wichtiges Merkmal, denn das ist ja der Sinn der Geschwornengerichtsbarkeit, der Volksjustiz, daß das zusammenfassende Resümee des Präsidenten des Gerichtshofes vor den Zuhörern, vor der gesamten Öffentlichkeit, vor der Presse und schließlich auch vor dem Staatsanwalt und vor den Verteidigern zu halten ist. Nach dieser Regierungsvorlage wird es einfach in die Beratungszimmer verlegt. Aber es wird noch schöner. Es heißt allerdings, und das soll ein Fortschritt sein, daß im Gegensatz zur früheren Geschwornengerichtsbarkeit das Resümee des Herrn Präsidenten schriftlich verlesen werden muß, während er früher auch aus freier Rede heraus sein Resümee halten konnte. Das mag vielleicht in gewisser Hinsicht ein Fortschritt sein, aber dieser Fortschritt wird jetzt durch den Nachteil des Ausschlusses der Öffentlichkeit aufgehoben.

Nun kommt aber der größte Mangel in diesem Gesetz. Nach dem Resümee kann der Vorsitzende schließlich in freier Rede, ohne daß dieselbe irgendwie protokolliert oder in Schriftform festgelegt wird, einfach jetzt zu der ganzen Materie, zu den verschiedenen Einzelfragen gegenüber den Geschwornen wieder das Wort ergreifen. Es ist hier die Tendenz vorhanden, den Geschwornen, psychologisch gesehen, die Meinung des Berufsrichters, des Schwurgerichtshofes einfach aufzupropfen. Natürlich ist der Vorsitzende ein gewandter Jurist, der in fließender, in freier Rede den Geschwornen nach seinem verlesenen Resümee die verschiedenste Aufklärung weitergibt und sich abermals mit dem ganzen Fall beschäftigt. Natürlich ist er gegenüber dem einfachen Geschwornen weit im Vorteil, der vollkommen beeinflusst schließlich allein zurückbleibt und jetzt zur Abstimmung, beziehungsweise vorerst zur Beratung, schreiten soll. Ich halte diese Bestimmung für eine wesentliche Verschlechterung, und vor allem sind sie eine Gefahr für die Unabhängigkeit und Unbeeinflussbarkeit der Geschwornen.

Wie gingen die Beratungen der Geschwornen früher vor sich? Sie berieten allein. Nur wenn sie eine Ergänzung der Fragen verlangten, konnte der Gerichtshof mit dem Ankläger und den Verteidigern zu den Geschwornen kommen. Nach der Regierungsvorlage kann der Schwurgerichtshof eine Teilnahme an den Beratungen der Geschwornen beschließen. Die Einschränkung dieses Rechtes durch den Justizausschuß hat keine besondere praktische Bedeutung. Nur zu leicht werden die Geschwornen diesem Beschluß des Gerichtshofes zustimmen, schon um irgendwie von ihrer Verantwortung befreit zu werden. Wir sehen also, daß auch hier die Möglichkeit besteht, den Geschwornen, den Volksrichtern, die Ansicht der Berufsrichter einfach zu oktroyieren. Auch hier ist es, wenn man den praktischen Hergang dieser Prozedur kennt, klar, daß diese Bestimmungen natürlich in Wahrheit die ganze Geschwornengerichtsbarkeit aus den Angeln heben. Wo bleibt hier, frage ich, noch die Unabhängigkeit der Volksrichter? Eine solche Frage kann man natürlich den Geschwornen eigentlich gar nicht überlassen. Ich bin der Auffassung, es ist gar nicht Sache der Geschwornen bei einem großen Prozeß, ob sie einverstanden sind, daß sich der Schwurgerichtshof zu ihnen begibt, um alle möglichen Fragen mit ihnen zu beraten. Das ist eine Frage der Öffentlichkeit, des Volkes. Dieses Recht können die Geschwornen gar nicht so einfach von sich an den Schwurgerichtshof abgeben. Das sind meiner Meinung nach alles Dinge, die die Schwurgerichtsbarkeit nach dieser Vorlage zu eine Farce stempeln.

Eine andere Frage. Früher hatte der Gerichtshof die Möglichkeit, ein Urteil aufheben zu lassen, wenn er einstimmig der Auffassung war, daß sich die Geschwornen irren. Dieses Veto war nur bei Schuldsprüchen der Geschwornen möglich. Nach der Regierungsvorlage soll dieses Veto des Gerichtshofes auch gelten, wenn die Geschwornen die Schuldfrage verneinen. Durch diese Bestimmung wird faktisch die ganze Geschwornengerichtsbarkeit aufgehoben. Die Entscheidung wird dem Obersten Gerichtshof überwiesen, die Prozedur kann von neuem beginnen; es kommt entweder zu einem neuen Verfahren oder zu einer der anderen Möglichkeiten. Ich frage: Wo ist hier das Entscheidungsrecht? Nach dieser Regierungsvorlage liegt das Entscheidungsrecht nicht wie früher bei den Geschwornen, sondern beim Schwurgerichtshof.

Zum Schluß noch eine wichtige Bestimmung des Gesetzentwurfes. Die Geschwornen hatten früher ihren Spruch nicht zu begründen. Ich habe das bereits gesagt. In dieser Frage waren sie keine Rechenschaft schuldig. Nach der Regierungsvorlage nun haben sie ihre Meinung

zu begründen, und zwar schriftlich. Das ist natürlich eine schwere Beeinflussung der Geschwornen. Meine Damen und Herren, *Sie werden mit mir doch einer Meinung sein, wenn ich sage, es kann jemand ausgezeichnete Gedanken haben, es kann jemand vollkommen das Richtige in der Beurteilung des Falles treffen, der ihm zur Entscheidung überantwortet ist; aber er vermag in diesem Falle als Laie die Gedanken oft nicht in Worte zu kleiden. Natürlich, den routinierten Juristen fällt das nicht schwer. Wenn nun die schriftliche Begründung gefordert wird, dann kann das Berufsrichtertum sagen: Schaut her, die Leute haben sich vollkommen geirrt, sie haben nicht einmal die richtigen Tatbestände zu erfassen vermocht! Daher müssen wir einmütig beschließen: Alles ist umsonst gewesen. Also Verweisung an den Obersten Gerichtshof! So schaut in Wirklichkeit die ganze neue Geschwornengerichtsbarkeit aus.

Ich frage mich, meine Damen und Herren, weshalb dann dieses Gesetz? Dann hätte man es ohnehin bei den großen Schöffengerichten bewenden lassen können. Ich sehe wirklich nicht ein, warum man ein solches Gesetz beschließen soll, das zwar nach außen hin eine schöne Fassade einer angeblichen Geschwornengerichtsbarkeit darstellt, in Wirklichkeit aber die Geschwornengerichtsbarkeit de facto und auch de jure aufhebt. Einem Fortschritt im Geschwornengerichtsgesetz hätte der Linksblock gerne und freudig seine Zustimmung gegeben, für dieses Gesetz aber kann der Linksblock die Verantwortung nicht übernehmen.

Abg. Dr. Scheff: Hohes Haus! Mein sehr geehrter Herr Vorredner hat uns zunächst ein Kapitel aus der Rechtsgeschichte erzählt und erläutert. Leider muß ich dem Herrn Abg. Elser sagen, daß er sich bei dieser Gelegenheit offenbar im Bunde vergriffen hat. Die Schwurgerichtsbarkeit hat nämlich fast nichts mit der französischen Revolution, die er als Mutter der Volksgerichte bezeichnet, zu tun. Sie entstammt dem alten germanischen Thingrechte und wurde in erster Linie in England entwickelt, wo schon im 17. Jahrhundert die Schwurgerichtsbarkeit vollkommen im Sinne der jetzigen Grundsätze ausgebildet war. Auch das deutsche Recht hat derartige Ansätze gehabt; denn wenn wir den Sachsenspiegel durchsehen, so finden wir dort den sogenannten Sieben- und Neunzeugenbeweis, der nichts weiter als der Vorläufer des Schwurgerichtswesens ist.

Das Schwurgericht wurde in Österreich im Jahre 1873 eingeführt und hat hier bis zum Jahre 1934 gegolten, wo es durch das Strafrechtsänderungsgesetz abgeschafft wurde und an seine Stelle das sogenannte große Schöffen-

gericht getreten ist, in welchem in Senaten von drei Berufsrichtern und drei Volksrichtern — Schöffen — entschieden wird.

Ich möchte, um der Wahrheit die Ehre zu geben — und ich glaube, alle Juristen werden mir diesbezüglich recht geben —, bemerken, daß sich die großen Schöffengerichtssenaten im allgemeinen vollkommen bewährt haben. Dessenungeachtet war es nach dem Ende der nationalsozialistischen Herrschaft selbstverständlich, daß auf Grund der unverändert gebliebenen Bestimmung des Art. 91 unserer Verfassung, wonach politische Delikte und schwerste Strafdelikte durch das Geschwornengericht entschieden werden müssen, die Geschwornengerichte wieder hergestellt werden. Infolgedessen haben sich nicht nur der verehrte Herr Justizminister, sondern auch schon sein Vorgänger bemüht, die Schwurgerichtsbarkeit wiederherzustellen. Es fand eine ganze Kette von Verhandlungen statt, und mehrere Entwürfe wurden verfaßt, wie Ihnen bereits der Herr Referent mitgeteilt hat. Auch eine Enquete wurde abgehalten, und es wurde geändert und wieder geändert; denn, wie alles in der Welt, ist natürlich auch die Schwurgerichtsbarkeit gewissen Änderungen und Anpassungen ausgesetzt.

Wenn nun das gegenwärtige Gesetz hier auf dem Tisch liegt, so ist es gewiß nicht — sagen wir — das Ideal eines jeden, und ich gebe in dieser Hinsicht dem Herrn Nationalrat Elser vollkommen recht.

Im Interesse der Abstellung verschiedener Unzukömmlichkeiten und Fehler des Schwurgerichts mußten im vorliegenden Gesetzentwurf wichtige Änderungen vorgenommen werden. Eine der wichtigsten Änderungen ist es, daß die Anzahl der Mitglieder der Geschwornenbank — das Schwurgericht besteht nach wie vor aus drei Berufsrichtern — nunmehr auf acht herabgesetzt wurde. Mit dieser Zahl erklärt sich aber gleichzeitig die Beschwerde des Herrn Vorredners bezüglich der sogenannten qualifizierten Majorität. Es müssen also, um einen Schuldspruch auszusprechen, nunmehr mindestens fünf von den acht Geschwornen ihr Verdikt auf schuldig abgeben, und erst dann ist ein solcher Schuldspruch zustande gekommen. Daher besteht bei der Frage, ob der Angeklagte schuldig ist oder nicht, kein wesentlicher Unterschied gegenüber den früheren Verhältnissen.

Wenn wir aber diesen Entwurf in Ruhe durchsehen, so ergibt sich, daß doch vor allem die Tätigkeit und die Entscheidungsgewalt der Geschwornengerichte ganz bedeutend erweitert worden ist. Der Geschworne entscheidet zwar wie bisher allein über die Schuldfrage, er entscheidet aber gleichzeitig zusammen

mit dem Schwurgericht über die Strafe. Ich glaube, daß jeder von uns, der die alte Geschichte des Schwurgerichts in Österreich kennt, sich darüber im klaren ist, daß dadurch ein ganz wesentlicher Nachteil und ein Element ausgeschieden wurde, das zu ganz großen Beschwerden Anlaß gegeben hat. Denken Sie an die früheren Prozesse! Was haben wir da für Freisprüche erlebt! Diese Freisprüche sind logisch, wenn man sich in die ganze Denkweltweise des betreffenden Geschwornen hineinsetzt.

Der Geschworne hat zum Beispiel nach dem früheren Katalog eine Kindesmörderin vor sich gehabt. Diese Kindesmörderin hat gewisse Entschuldigungsgründe, wie sie der Herr Nationalrat Elser angeführt hat, für sich. Nun hat er sich gesagt: Wenn ich diese Frau schuldig spreche, dann wird der Gerichtshof, der früher allein über die Schuldfrage entschieden hat, diese Frau zu fünf bis zehn Jahren verurteilen, während ich, wenn ich über diese Strafe bestimme, als Strafe ein bis eineinhalb Jahre festsetzen würde. Sohin kam der Volksrichter zu einem Freispruch. Dadurch, daß nunmehr die Geschwornen an der Strafbestimmung teilnehmen — und sie sind ja in der Lage, den Gerichtshof mit seinen drei Mitgliedern vollkommen zu majorisieren —, wird dieses Bedenken der Geschwornenbank in Hinkunft nicht mehr vorhanden sein. Für uns ist dies ein so unendlicher Fortschritt des Gesetzes, daß mir damit alle anderen Bedenken des Herrn Abg. Elser — seien sie nun wirklich vorhanden oder nicht — als überholt erscheinen.

Ich möchte bemerken, daß die Stellung der Geschwornengerichte natürlich nicht mehr die von früher ist und daß man bis zu einem gewissen Grade — das gebe ich ohneweiters zu — jene Prinzipien, die man bei der Schöffengerichtsbarkeit als richtig und gut erkannt hat, in das neue Geschwornengerichtsgesetz eingebaut hat. Aber eines muß ich hier erwähnen, und das scheint dem Herrn Vorredner nicht klar geworden zu sein: Es ist völlig unmöglich, daß die Volksrichter einer derartigen Beeinflussung ausgesetzt sind, daß ihr Verdikt nicht ihrem wahren Willen entspricht. Vor allem ist es dem Herrn Vorredner entgangen, daß bei der Abstimmung der Geschwornen unter keinen Umständen jemand vom Gerichtshof anwesend sein darf; also das Wichtigste, die Abstimmung, findet nur unter den Geschwornen statt. Es ist richtig, daß wir im § 324 StPO. nach der Änderung durch den Justizausschuß dem Gerichtshof die Möglichkeit gegeben haben, über Verlangen der Geschwornen bei der Beratung der Geschwornen anwesend zu sein. Aber sobald einmal diese Sache durchbesprochen ist — und es handelt sich hier im wesentlichen nur um juristische

Momente — hat sich der Gerichtshof zu entfernen, und die Geschwornen entscheiden in seiner Abwesenheit, also vollkommen unbeeinflusst. Wir in Österreich legen auf eine unbeeinflusste Volksjustiz ganz besonderes Gewicht. Wir wollen weder, daß in unsere Justiz irgendeine Besatzungsmacht eingreift, noch wollen wir, daß unsere Justiz zu einer Farce wird wie in den Ländern des Ostblocks.

Der verehrte Herr Vorredner hat auch die Frage der Bildung der Geschwornenbank, das heißt die Frage der Ablehnung der Geschwornen, vorgebracht und hat diesbezüglich das Beispiel einer schweren Brandstiftung angeführt. Ich weiß allerdings nicht, wieso eine Brandstiftung so ganz besonders durch schlechte soziale Verhältnisse zu verantworten sein sollte, aber, verehrter Herr Vorredner, es ist ja tatsächlich einer der größten Fortschritte, daß man mit dem alten österreichischen Ablehnungsrecht ein Ende gemacht hat. Wenn wir an dieses Recht zurückdenken, so war es so, daß einmal der Staatsanwalt und einmal der Verteidiger einen Geschwornen ablehnen konnte. Wenn Sie jemals Geschwornen oder Verteidiger in einem Geschwornenprozeß waren, so werden Sie sich daran erinnern, wie wenig diese Einrichtung der Würde des Gerichtes entsprach. Ich erinnere mich, als ich einen Geschwornenprozeß geführt habe, da sind gleich drei Leute zu mir gekommen und haben die klassischen Worte gesagt: „Geh'nS' Herr Doktor, lehnen's mich ab, ich hab' ka Zeit!“ Derartige Dinge dürften bei Volksrichtern nicht vorkommen.

Daher hat der Entwurf an das bewährte deutsche Prinzip angeknüpft, daß die Ablehnung der Geschwornen nicht davon abhängig sein soll, ob die Nase des betreffenden Geschwornen dem Herrn Staatsanwalt oder Verteidiger gefällt, sondern es sollen ausschließlich die gewichtigen Gründe der Strafprozeßordnung, welche zur Ablehnung des Richters oder sonstiger Gerichtsbeamter ermächtigt, in Zukunft auch für den Geschwornen Geltung haben.

Wenn ich bei der Bildung der Geschwornenbank noch etwas besonders betonen will, so sind es diejenigen besonderen Vorsichtsmaßnahmen, welche der Entwurf im Artikel VII bezüglich der Jugendschöffen aufgestellt hat. Bekanntermaßen wird durch die Neuordnung auch der Jugendliche dem Geschwornengerichte unterstellt, aber der Geschwornenbank müssen in einem solchen Falle zwei Personen, die Berufslehrer sind, angehören, und in einem solchen Falle sollen zwei Personen, welche in der öffentlichen oder privaten Jugendfürsorge dienen oder gedient haben, ebenfalls in diesem Jugendsenat — wenn ich mich so ausdrücken

darf —, in dieser Jugend-Geschwornenbank tätig sein.

Ein weiterer Umstand, der berücksichtigt wurde, ist der, daß mindestens zwei Frauen in der Geschwornenbank sein müssen, wenn eine Jugendliche Angeklagte ist. In dieser Richtung ist also tatsächlich auch für die Jugendlichen alles getan worden, was man überhaupt tun konnte.

Es ist weiter richtig, daß jetzt keine Auslosung stattfindet, die ja eigentlich ganz unsinnig war, sondern daß die Geschwornen der Reihenfolge nach zur Ausübung ihres Amtes berufen werden.

Ich gebe ohne weiteres zu, daß die nach der Schöffensliste bestellten Geschwornen ganz besondere Aufgaben vor sich finden und daß diese Aufgaben durch das Vertrauen, das wir durch die Beseitigung des Ablehnungsrechtes ausgesprochen haben, tatsächlich, besonders verantwortlich sind.

Ich bedauere daher, daß ein Antrag meines Kollegen Dr. Strachwitz, in die Eidesformel auch eine Verpflichtung des Geschwornen, sich nicht von der politischen Überzeugung beeinflussen zu lassen, aufzunehmen, nicht angenommen wurde. Allerdings wurde der Inhalt dieses Antrages im Ausschußbericht wiedergegeben.

Über den Gang der Verhandlung ist schon viel gesprochen worden. Ich glaube noch erwähnen zu müssen, daß es richtig ist, daß der Vorsitzende von nun an im Sinne des § 331 Abs. 3 der Strafprozeßordnung jene Erwägungen, welche die Geschwornen bei ihren Verdicten geleitet haben, in einer Niederschrift darzulegen hat. Ich bestreite auf das allerentschiedenste, daß eine derartige Niederlegung von ein paar Worten, welche den Spruch der Geschwornen begründen sollen, eine besondere oder gar eine unübersteigbare Schwierigkeit für den Geschwornenobmann darstellen wird. Diese Bestimmung ist ja doch auch wieder nach langen Überlegungen in das Gesetz hineingekommen, und zwar deshalb, weil sie eben die Geschwornenbank davor bewahren soll, irgendeinen Spruch zu fällen, ohne ihn begründen zu können.

Ich glaube auch nicht, daß die Verlegung des Resümees in das Beratungszimmer eine besondere Beschränkung der Geschwornen ist; im Gegenteil, hiedurch wird gewiß angeregt, daß die Geschwornen Fragen an den Vorsitzenden stellen, was sie bisher in der Öffentlichkeit natürlich selten getan haben und tun konnten, ohne sich selbst in den Augen der Öffentlichkeit herabzusetzen.

Eine besondere Bestimmung ist die des § 334 der Strafprozeßordnung, die nunmehr

bestimmt, daß der Gerichtshof, wenn er einstimmig der Ansicht ist, daß der Spruch der Geschwornen mit dem Gesetze nicht zu vereinbaren sei, die Entscheidung aussetzen kann. Die Sache kommt dann an den Obersten Gerichtshof, und der Oberste Gerichtshof hat das Recht, die betreffende Angelegenheit neuerlich einem anderen Geschwornengericht zuzuweisen.

Ich möchte schon mit Rücksicht auf die sehr stark vorgeschrittene Zeit nur noch das eine erwähnen: Die Österreichische Volkspartei hat dem neuen Geschwornengerichtsgesetz ihre Zustimmung gegeben und wird dafür stimmen; wir hoffen und wünschen aber, daß diese Institution weder aus sich selbst noch durch Veranlassung Dritter — mit Schrecken erinnern wir uns an die sogenannten Geschwornenschulen — etwa neuerlich in ihrer Aufgabe danebengreift. Wir haben den Volksrichter nicht nur in der Form des Geschwornen, sondern insbesondere auch in der Form des Schöffen und in der Beiziehung zu den verschiedensten Senaten des bürgerlichen, des Arbeits- und des Handelsrechtes. Ich glaube also, die Teilnahme des Volkes an der Rechtsfindung ist nirgends so ausgebildet, wie in dem so oft kritisierten Österreich.

Wir werden für dieses Gesetz stimmen, wir erklären aber gleichzeitig, daß es die letzte Probe ist, die wir mit einem Geschwornengericht unter Beibehaltung der alten Grundsätze machen wollen. *(Lebhafter Beifall bei der Österreichischen Volkspartei.)*

Abg. Dr. Pfeifer: Hohes Haus! Meine Frauen und Herren! Wir haben das letzte Mal hier in diesem Hause von der Rückkehr zu den Geschwornengerichten am 24. Mai dieses Jahres gesprochen, als noch einmal die Geltungsdauer der Vorschriften über das Schwurgerichtsverfahren bis Ende dieses Jahres verlängert wurde. Ich habe auch damals als Sprecher meines Klubs zu den prinzipiellen Fragen Stellung bezogen und gesagt, daß wir im Prinzip für die Rückkehr zu den Bestimmungen der Verfassung von 1920/1929 sind, also zu den Bestimmungen des Artikels 91 Abs. 2, der bekanntlich sagt *(liest)*: „Bei den mit schweren Strafen bedrohten Verbrechen, die das Gesetz zu bezeichnen hat, sowie bei allen politischen Verbrechen und Vergehen entscheiden Geschworne über die Schuld des Angeklagten.“

Ich habe schon damals der Meinung Ausdruck gegeben, daß die Rückkehr nur nach einer gründlichen und wohlerrungenen Reform möglich sein wird und daß dies wieder eine gründliche Beratung im Ausschuß voraussetzt. Ich habe ferner in verfassungsrechtlicher Hinsicht darauf hingewiesen, daß mit dem

Wiederinkrafttreten des eben genannten Artikels 91 Abs. 2 des Bundes-Verfassungsgesetzes am 1. Jänner des Jahres 1951 eine derogatorische, das heißt eine aufhebende Wirkung entgegenlautender anderer Bestimmungen in allen übrigen Gesetzen, und zwar unserer Meinung nach auch den Gesetzen gegenüber verbunden ist, die sich selbst formell Verfassungsgesetze nennen, weil diese Rückkehr zu der grundlegenden Regelung des Bundes-Verfassungsgesetzes 1920/1929 eben die spätere Regelung ist und die abschließende Regelung im Vergleich zu den Sonderverfassungsgesetzen darstellt, die in der Zeit des Überganges unter der Herrschaft der Vorläufigen Verfassung, die Geschworenengerichte nicht vorgeschrieben hatte, erlassen worden waren.

In dieser Erkenntnis liegt sehr viel, denn diese abschließende Regelung des Artikels 91 Abs. 2 lautet hinsichtlich der einen Kategorie der dort aufgezählten Delikte so, daß es heißt: „bei allen politischen Verbrechen und Vergehen“ — also ohne irgendeine Ausnahme — „entscheiden Geschworne“.

Nach dieser Auffassung bedarf es daher auch keiner ausdrücklichen formalen gesetzlichen Aufhebung der Zuständigkeit der Volksgerichte zur Aburteilung politischer Delikte, weil diese Aufhebung aus der derogatorischen Wirkung des späteren Verfassungsartikels entsteht. Wenn uns dennoch als nächster Punkt auch ein Bundesverfassungsgesetz über die Aufhebung der Volksgerichte zur Beschlußfassung unterbreitet wird, so dient dies hinsichtlich der Ahndung der politischen Delikte nur der Klarstellung.

Man kann also sagen, daß Artikel 91 Abs. 2 hinsichtlich der politischen Delikte einen unmittelbar anwendbaren Rechtssatz und nicht bloß einen Grundsatz darstellt, während er hinsichtlich der anderen Gruppe von Verbrechen, die auch in diesem Artikel genannt sind, nämlich der mit schweren Strafen bedrohten Verbrechen, tatsächlich nur einen Grundsatz enthält, der der näheren Ausführung durch ein einfaches Gesetz bedarf, weil ja der Artikel 91 Abs. 2 ausdrücklich bei diesen sagt: „Bei den mit schweren Strafen bedrohten Verbrechen, die das Gesetz zu bezeichnen hat“, während bei allen politischen Verbrechen und Vergehen ein gleiches nicht gesagt ist, hier also ein unmittelbar anwendbarer Rechtssatz der Verfassung vorliegt. Nun kann freilich hier sofort die Frage gestellt werden — und sie ist zu stellen —, was im Sinne der Verfassung unter politischen Verbrechen und Vergehen zu verstehen ist. Die nächste Antwort darauf ist, daß sich die Verfassung, sowohl der geschichtliche Vor-

läufer, der Artikel 11 des Staatsgrundgesetzes über die richterliche Gewalt von 1867, als auch der jetzt wieder in Kraft tretende Artikel 91 Abs. 2 nicht näher darüber äußert, keine Definition enthält, diesen Begriff vielmehr als bekannt voraussetzt.

Ich habe mich in dieser Hinsicht erst in letzter Zeit wieder mit der Entstehungsgeschichte befaßt und hier Wertvolles gefunden. Bei der Beratung der Strafprozeßordnung von 1873 im Abgeordnetenhaus des Reichsrates hat sich der damalige Justizminister Dr. Glaser, Professor des Strafrechts an der Universität Wien und Schöpfer dieser Strafprozeßordnung von 1873, bei der zweiten Lesung des Einführungsgesetzes zur Strafprozeßordnung am 4. Juni 1872 ausdrücklich mit der Frage befaßt, weil auch damals die Einzelfragen aufgetaucht sind, welche Delikte unter diesen Begriff politischer Verbrechen und Vergehen fallen. Es war insbesondere strittig, ob etwa die Majestätsbeleidigung und Religionsstörung darunter fallen oder nicht. Der zweifellos schon infolge seiner doppelten Eigenschaft als Strafrechtslehrer und Justizminister dazu durchaus berufene Minister Dr. Glaser hat damals diesen Begriff der politischen Verbrechen und Vergehen im Sinne der Verfassung klar umschrieben, und das Abgeordnetenhaus hat diese Umschreibung damals auch anerkannt und als Definition gebilligt. Diese Umschreibung lautete damals: „Ein politisches Verbrechen kann nur ein solches sein, das seiner Natur nach so beschaffen ist, daß es der Regel nach auf politischen Motiven beruht.“ Dr. Glaser meinte, daß Verbrechen, die gelegentlich und fallweise auf politischen Motiven beruhen, noch nicht darunter fielen, sondern es notwendig wäre, daß sie ihrer Natur nach und in der Regel aus solchen Motiven begangen werden. Das aber ist für uns wichtig zu wissen und festzuhalten. Diese Meinung ist auch in die Literatur eingegangen und in die Kommentare zur Strafprozeßordnung aufgenommen worden.

Wir kommen daher in verfassungsrechtlicher Hinsicht zu dem Ergebnis, daß Artikel VI des Einführungsgesetzes zur Strafprozeßordnung, der ja auch mit dieser Regierungsvorlage neu geregelt wird, hinsichtlich der politischen Delikte nur eine deklarative, erläuternde Bedeutung hat, hinsichtlich der anderen gemeinen Delikte, die mit schweren Strafen bedroht sind, hingegen konstitutive Bedeutung. Sie werden erst durch die Bestimmungen des Artikel VI des Einführungsgesetzes ausdrücklich den Geschworenengerichten zugewiesen.

Das hat eine wichtige Bedeutung und Folge: Eine unvollständige Aufzählung der politischen

Delikte in der angegebenen Begriffsbestimmung im Artikel VI des Einführungsgesetzes kann keineswegs die Wirkung haben, daß etwa ausgelassene politische Delikte nun dieses Charakters entkleidet werden; sie bleiben politische Delikte im Sinne der Verfassung und sind demnach schon kraft Artikel 91 des Bundes-Verfassungsgesetzes vor die Geschwornengerichte verwiesen. Das gilt daher auch für jene politischen Delikte, die im Verbotsgesetz und im Kriegsverbrechergesetz statuiert wurden, für die Zeit ab 1. Jänner 1951, selbst wenn das unter Punkt 6 der Tagesordnung zu behandelnde Gesetz erst später oder gar nicht zustandekäme.

Nach dieser grundsätzlichen verfassungsrechtlichen Betrachtung habe ich nun von unserem Standpunkt zum Geschwornengerichtsgesetz selbst Stellung zu nehmen. Es ist zu sagen, daß unserem Wunsch und auch unserem Antrag, diese Materie ihrer Bedeutung entsprechend intensiv zu beraten, nicht entsprochen wurde. Es wurde kein Unterausschuß gebildet, die Sache wurde bloß in einer allerdings längeren Sitzung des Justizausschusses behandelt und erledigt. Dort wurden von mir zahlreiche Abänderungs- und Zusatzanträge vorgebracht, die aber nicht angenommen wurden und daher unberücksichtigt blieben.

Wenn wir nun diesen Gesetzentwurf, den uns die Regierung vorlegt, vor allem das wiedereingeführte XIX. Hauptstück der Strafprozeßordnung in geänderter Gestalt und auch verschiedene Änderungen des Schöffenslisten-gesetzes, das nunmehr wieder den Titel „Geschwornen- und Schöffenslistengesetz“ führen wird, betrachten — ich habe mich sehr eingehend mit dieser Sache befaßt —, dann kann man folgendes sagen: Wir anerkennen sicherlich, daß in diesen überaus schwierigen und umstrittenen Fragen, in denen keine einheitliche Meinung in der Wissenschaft und Praxis besteht, gewisse Fortschritte und Verbesserungen durch die Vorlage erzielt worden sind. Insbesondere möchte ich es als einen Fortschritt bezeichnen, daß eine bessere Aufklärung der Geschwornen seitens des Vorsitzenden des Schwurgerichtshofes durch mündliche Besprechung der gestellten Fragen erfolgt und daß der Gerichtshof der Beratung der Geschwornen beiwohnen kann, allerdings nicht gegen den Willen der Mehrheit. Andererseits sind aber, um das gleich vorwegzunehmen, nach meiner Meinung, die ja auch von meinem Klub geteilt wird, auch Mängel und zum Teil sogar Verschlechterungen gegenüber der alten Fassung der Strafprozeßordnung von 1873 festzustellen.

Die wichtigste Frage, die ich hier an die Spitze stellen will, die mir wirklich als die

wichtigste erscheint, wie bei jedem Gericht, mit dem man sich zu beschäftigen hat, ist zweifellos die Frage: Quis judicat? Wer richtet? Hier, auf das Geschwornengericht übertragen, heißt aber die Frage: Wer sind die Geschwornen, die über die Schuld zu entscheiden haben? Es ist also die Frage nach der Bildung der Geschwornenlisten und letzten Endes nach der Bildung der Geschwornenbank, die in den einzelnen Verhandlungen den einzelnen Fall behandelt und entscheidet. Und in dieser Hinsicht ist es zweifellos so, daß der Idee der Geschwornengerichtsbarkeit nach diese Männer und Frauen, die auf die Geschwornenbank berufen werden, unabhängige und unparteiische Männer und Frauen aus dem Volke sein sollen, die das nötige Verständnis für die Sache haben. Diese Grundidee der Geschwornengerichtsbarkeit bejahen wir und darum haben wir uns schon am 24. Mai im Prinzip für die Rückkehr zur Geschwornengerichtsbarkeit ausgesprochen. Daß wir diese Idee bejahen, das können Sie deutlich aus dem Punkt 19 unseres Programms ersehen, der ausdrücklich sagt: „Wir fordern eine von allen politischen Einflüssen unabhängige Rechtspflege in Justiz und Verwaltung.“

Wie steht es nun damit in Wirklichkeit?

Dazu müssen wir sagen, daß nach dem Listengesetz, wie ich es kurz nennen möchte, die Bezirkskommissionen in den politischen Bezirken — ich habe selbst zehn Jahre einer solchen vorgestanden — und die Gerichtshofkommissionen bei den Gerichtshöfen erster Instanz aus Parteipolitikern nach dem heiligen Proporz zusammengesetzte Kommissionen sind, die, allerdings unter dem Vorsitz eines Beamten, ihres Amtes walten und die Auswahl der besonders geeigneten Geschwornen für die Jahresliste treffen, aus der dann wieder die Dienstliste gebildet wird. Aus diesem politischen Charakter dieser Kommissionen, aus ihrer Zusammensetzung, folgt mehr oder weniger zwangsläufig, daß bei der Auswahl der geeignetsten Männer und Frauen aus dem ganzen Material der Urlisten ja doch politische Gesichtspunkte maßgebend sind. Diese Art der Regelung hat bereits im Zeitalter der ersten Republik Österreich bestanden. Man hätte freilich auch jetzt die Frage stellen sollen — sie ist auch bei der Enquete im Jahre 1946 gestellt worden —, ob das so richtig ist, wenn man den unabhängigen und unparteiischen Geschwornen auf der Geschwornenbank haben will. Sie ist von einzelnen gestellt worden, aber in Wirklichkeit ist nach der Regierungsvorlage in dieser Hinsicht nichts geändert worden. Sicherlich wären manche andere Wege möglich. Ich verweise auf die Lösung, die die Schweiz getroffen hat, wonach die Geschwornen unmittelbar vom Volk gewählt werden. Es wäre auch die Lösung möglich, daß diese Kommission

nicht nach parteipolitischen, sondern nach anderen, etwa nach berufsständigen Gesichtspunkten zusammengestellt sein soll, denn zweifellos soll die Geschwornenbank ein Spiegelbild der Zusammensetzung des Volkes in sozialer Hinsicht darstellen, aber sie muß nicht gerade das parteipolitische, sie könnte auch das berufsständische Gefüge getreulich widerspiegeln. Man hat in dieser Hinsicht also die Regelung der ersten Republik und die parteipolitisch gefärbte Zusammensetzung beibehalten. Das sehe ich als einen Mangel an, wenn man schon eine Reform machen will.

Zweitens glaube ich, daß dieser Mangel in der zweiten Republik durch einen weiteren Fehler gesteigert wurde, nämlich durch die Bestimmung des § 31 des Listengesetzes, das im Jahre 1946 geschaffen wurde und jetzt durch einen § 31 a weiter ausgestaltet wird. Dort ist nämlich folgendes gesagt: Wenn endlich das ganze ziemlich weitläufige und schwerfällige Verfahren der Bildung der Urlisten und Jahreslisten bis zur Dienstliste vorgeschritten ist, das Einspruchs- und Beschwerdeverfahren beendet ist, wenn endlich die Leute der Dienstliste ausgelost werden und das endgültige Resultat herauskommt, in diesem Augenblick soll der Staatsanwalt oder der Vertreter der Rechtsanwaltskammer Einspruch erheben und verlangen können, daß von den für die Dienstliste ausgelosten Personen gewisse gestrichen werden, und zwar nicht nur dann, wenn die in den Anfangsparagraphen des Listengesetzes angeführten Unfähigkeits- oder Ausschließungsgründe wegen einer Verurteilung oder wegen eines bereits eingeleiteten Strafverfahrens vorliegen, sondern auch schon dann — und das scheint mir so bedenklich zu sein —, wenn gegen eine ausgeloste Person Bedenken wegen eines bescholtenen Lebenswandels oder eines nicht einwandfreien staatsbürgerlichen Verhaltens vorliegen. Darüber wird nun, nachdem das Einspruchs- und Beschwerdeverfahren längst vorüber ist, in diesem Augenblick, und ohne daß der Betroffene selbst gehört wird und ohne daß ihm ein Rechtsmittel zustünde, auf Einspruch des Staatsanwaltes oder des Vertreters der Rechtsanwaltskammer oder auch — und das ist vielleicht das noch viel Wichtigere — auf Verlangen des Präsidenten des Gerichtshofes durch die Ratskammer entschieden und der Betreffende eventuell aus der Liste gestrichen.

Meine Damen und Herren! Daß man in dieser Form, ohne den Grundsatz des Parteigehörs und des Rechtsmittels zu beachten, jemand aus einer in einem regelrechten Verfahren zustande gekommenen Liste streicht, praktisch unter Ausschluß der Öffentlichkeit und ihrer Kontrolle, das scheint mir im höchsten Maße bedenklich zu sein, und auch

dagegen hat sich, freilich vergeblich, einer meiner Anträge im Justizausschuß gewendet. Man muß sich doch nur vorstellen, daß in den Bezirkskommissionen, so lange die Sache noch bei den Bezirksbehörden behandelt wird, gerade jene Leute auszuwählen sind, die wegen ihrer Ehrenhaftigkeit und Charakterfestigkeit besonders geeignet erscheinen. Sie wurden also namhaft gemacht und kamen im Zuge dieses Verfahrens in die Liste — und dann geschieht das. Ich glaube, daß dies eine polizeistaatliche Bestimmung ist, die unbedingt in dieser Form verschwinden muß. Es ist natürlich denkbar, daß bei der Auswahl Fehler geschehen sind und daß ein Mensch falsch beurteilt wurde; dann soll es aber nur mit Kenntnis des Betroffenen und unter Einräumung eines Rechtsmittels für ihn gutgemacht werden können.

Ein anderer Punkt ist folgender: Es fehlt auch eine Bestimmung dahin, daß die gebildete Dienstliste zu veröffentlichen oder zu verlautbaren wäre. Ich verweise hier im Gegensatz dazu auf die Schweiz, wo die Geschwornenliste im Bundesblatt, das unserem Bundesgesetzblatt entspricht, zu verlautbaren ist, wo ferner die engere Geschwornenliste, die etwa unserer Dienstliste entspricht, so gleich nach ihrer Bildung und ein Verzeichnis der einzuberufenden Geschworenen mindestens eine Woche vor der Verhandlung dem Ankläger und dem Angeklagten zu übergeben ist. Ich verweise darauf, daß diesen Dingen jedenfalls eine solche Wichtigkeit zugemessen wurde, daß zum Beispiel England, das doch als Heimatland der Geschwornengerichte gilt, in seiner Declaration of rights schon im Jahre 1689 den Grundsatz festgelegt hat, die Liste der Geschworenen müsse in gesetzlicher Form angefertigt und bekanntgemacht werden. Auch wir haben in unserer Strafprozeßordnung vom Jahre 1873 eine gleiche Bestimmung im § 303 gehabt, wonach bei sonstiger Nichtigkeit des Verfahrens die Verpflichtung des Gerichtshofes erster Instanz bestand, die Namen der Mitglieder des Schwurgerichtshofes und das Verzeichnis der Haupt- und Ergänzungsgeschworenen spätestens drei Tage vor der Verhandlung dem Angeklagten mitzuteilen.

Eine solche Bestimmung fehlt heute; sie hatte aber doch ihren Grund gehabt. Erstens bestand seinerzeit das Ablehnungsrecht ohne Angabe von Gründen, auf das ich sofort komme; außerdem aber besteht auch heute das Ablehnungsrecht aus besonderen Gründen. Wenn nun der Angeklagte oder sein Verteidiger von diesem Ablehnungsrecht Gebrauch machen können soll, so muß ihm doch schon vor der Verhandlung bekannt sein, wer seine Richter sein werden.

34. Sitzung des Nationalrates der Republik Österreich. — VI. G. P. — 22. November 1950. 1333

Daß es im Prinzip so gedacht ist, ergibt sich auch aus dem § 74 a der Strafprozeßordnung, der von der Ablehnung eines Geschwornen oder Schöffen handelt und bestimmt, daß vor der Hauptverhandlung die Ratskammer und in der Hauptverhandlung der Vorsitzende über die Ablehnung zu entscheiden hat. Infolgedessen muß ja auch der Angeklagte oder der Verteidiger die Namen vorher erfahren können. Aus der Regelung, so wie sie augenblicklich ist, kann man zumindest schließen, daß jedenfalls dem Verteidiger die Einsicht in die Dienstliste vom Gericht gewährt werden muß, wenn er es verlangt.

Im engsten Zusammenhang mit der früher behandelten Frage der Bildung der Dienstliste und damit der Geschwornenbank steht das sogenannte peremptorische, das heißt zwingende Ablehnungsrecht des Staatsanwaltes einerseits und des Angeklagten andererseits ohne Angabe von Gründen und die Auslosung der Geschwornenbank, wie es seinerzeit in der Strafprozeßordnung vorgesehen war. Es ist hier vom Berichterstatter die Meinung vertreten worden — Sie finden sie auch im gedruckten Bericht des Justizausschusses, und ich glaube, auch Herr Dr. Scheff hat diese Ansicht vertreten —, daß es ein Fortschritt und eine Besserung sei, daß dieses zwingende Ablehnungsrecht ohne Angabe von Gründen fallengelassen wurde.

Nun habe ich aber mit mehreren Rechtsanwälten über diesen Punkt gesprochen; es waren durchaus ältere erfahrene Rechtsanwälte, die zahlreiche Geschwornenprozesse als Verteidiger geführt haben. Sie alle sind so wie ich der gegenteiligen Ansicht, daß nämlich dieses peremptorische Ablehnungsrecht ohne Angabe von Gründen nicht etwa dazu geführt hat und führt, daß die Geschwornenbank einseitig zusammengesetzt ist, wie der Ausschlußbericht feststellt, sondern daß es im Gegenteil das Korrektiv, das Abwehrmittel gegen eine einseitige Zusammensetzung der Geschwornenbank war, was sich ja schon daraus ergibt, daß dieses Recht sowohl dem Staatsanwalt als auch dem Verteidiger zusteht. In der Tat haben mir all die Rechtsanwälte, mit denen ich gesprochen habe, gesagt, es habe nur dazu geführt, daß die ganze Geschwornenbank zum Schluß aus gemäßigten Mitgliedern zusammengesetzt war und die übereifrigen und parteiischeren auf diese Art und Weise von der Geschwornenbank ausgeschlossen wurden. (*Abg. Weikhart: Diese Dosis Schlafmittel ist ein bisserl zu viel! — Abg. Dr. Herbert Kraus: Seien Sie froh, wenn Sie einmal etwas Gescheites hören! — Der Präsident gibt das Glockenzeichen.*)

Ich stehe daher auf dem Standpunkt, daß, solange die Bildung der Geschwornenlisten auf dem beschriebenen Weg zustande kommt, nämlich im wesentlichen nach parteipolitischen Gesichtspunkten und nach dem heiligen Proportz, das ohne Angabe von Gründen bestehende peremptorische Ablehnungsrecht seine Berechtigung hat. Es wird in dem Augenblick entbehrlich, in dem die Bildung der Geschwornenlisten und der Geschwornenbank selbst entpolitisiert sein wird. Das ist meiner Ansicht nach eine ganz wichtige Kardinalfrage, und darum habe ich im Ausschuß die Wiederaufnahme der Bestimmungen der §§ 302 bis 310 der Strafprozeßordnung 1873 mit der sich aus der geminderten Zahl der Geschwornen ergebenden Änderung beantragt.

Was das Verfahren selbst anlangt, wenn einmal die Geschwornenbank gebildet ist und die Hauptverhandlung beginnt, so kann ich mich auf wenige Punkte beschränken, die unserer Ansicht nach anders sein und anders lauten sollten. Wenn der Vorsitzende des Schwurgerichtshofes den Geschwornen in ihrem Beratungszimmer die Rechtsbelehrung, die schriftlich niedergelegt ist, erteilt und anschließend daran die Fragen mündlich mit ihnen bespricht, so ist dagegen nichts einzuwenden, weil ja eine solche Aufklärung und Erläuterung für den einfachen Mann sicher am Platze ist. Wir sind nur der Ansicht, daß diesem Vorgang hier in dem Beratungszimmer der Geschwornen auch der Ankläger und der Verteidiger beiwohnen sollten, damit sie immerhin das Recht der Kontrolle dessen haben, was sich hier in diesem Beratungszimmer abspielt. Ich bin da nicht allein mit dieser Ansicht, auch die bekannten Strafrechtslehrer Kadečka und Rittler stehen auf gleichen oder ähnlichen Standpunkten.

Das zweite, was wir an der alten Strafprozeßordnung für besser fanden als an der neuen und ebenfalls wiederhergestellt wissen wollten, ist das gerade dem Geschwornengerichtsprozeß wesenseigene zeitlich getrennte Plädoyer, daß also der Verteidiger zuerst seinen Schlußvortrag bloß zur Frage Schuld oder Nichtschuld hält und erst, wenn die Geschwornen ihren sogenannten „Wahrspruch“ gefällt haben und dabei etwa ein Schuldspruch herausgekommen ist, zur Frage der Strafe und des Strafausmaßes noch einmal das Wort ergreifen kann. Denn es ist für den Verteidiger ein Hemmnis, wenn er mit der vollen Überzeugungskraft für den Freispruch und zugleich für eine niedrige Bemessung der Strafe, die er überhaupt für unangebracht hält, plädieren soll. (*Unruhe.*) Gewiß, der Herr Minister hat mir darauf zur Antwort gegeben, es sei in anderen Prozessen vor den Bezirksgerichten

und vor dem Gerichtshof erster Instanz bei den Schöffengerichten auch nicht anders. Gestatten Sie mir darauf zu sagen, es muß im Schöffengerichtsprozeß und im Geschwornengerichtsprozeß nicht alles haargleich sein, denn im Geschwornengerichtsprozeß geht es doch um die schwersten Strafarten, mitunter um lebenslänglichen Kerker. Daß man hier die Verteidigung besser wirken läßt, ist an und für sich schon berechtigt. (*Anhaltende Unruhe. — Der Präsident gibt das Glockenzeichen.*) Im übrigen ist es so, daß nach dem § 256 der Strafprozeßordnung auch vor dem Schöffengericht ein getrennter Schlußvortrag zur Frage der Schuld und zur Frage der Strafe stattfinden kann, wenn es der Vorsitzende bewilligt.

Drittens sind wir der Ansicht, daß in das Urteil, das endlich vom Geschwornengericht gefällt wird, außer den gestellten Fragen und ihrer Beantwortung der Wahrspruch und auch die Erwägungen, von denen sich die Mehrheit der Geschwornen leiten ließ, hineingehören. In dieser Hinsicht befinde ich mich wieder im Gegensatz mit der im Ausschlußbericht vorgebrachten Meinung, die dahin geht, daß dann aus den in das Urteil aufgenommenen Erwägungen eine Anfechtung stattfinden könnte. Nicht nur daß Männer wie Kadečka und Rittler der Meinung sind, daß es eben auch ein Hauptmangel der Geschwornengerichtbarkeit ist, daß die Geschwornen ihren Wahrspruch ohne jede Begründung abgeben, bin auch ich der Meinung, daß die ohnedies niedergelegten Erwägungen der Geschwornen auch im Urteil aufscheinen sollten. Dadurch käme auch der Angeklagte auf Irrtümer, von denen sich die Geschwornen leiten ließen. Ich weiß, daß die Irrtümer vom Schwurgerichtshof berücksichtigt werden können, indem er den Geschwornen eine Verbesserung ihres Wahrspruches auftragen oder das Verfahren aussetzen und die Zuweisung an ein anderes Gericht herbeiführen kann. Aber der ideale Endzustand wäre der, daß das Institut der Nichtigkeitsbeschwerde auch im Geschwornenprozeß erweitert würde, daß auch dann, wenn ein offenkundiger Irrtum der Geschwornen in der Tatfrage besteht, unter gewissen Voraussetzungen eine Nichtigkeitsbeschwerde möglich sein soll. Ich bitte doch zu bedenken: Was dann, wenn etwa das Ergebnis, zu dem die Geschwornen gekommen sind, in offenkundigem Widerspruch zu den Akten des Gerichts steht? Wenn wir das mit einem anderen Verfahren vergleichen, etwa mit einem Verwaltungsverfahren, so sehen wir, daß, wenn dort in einem Straferkenntnis ein Irrtum, etwa eine aktenwidrige Annahme des Sachverhaltes, vorliegt, der Betroffene bis zum Verwaltungsgerichtshof gehen kann. Auch die Ge-

schwornen und Schwurgerichtshöfe sind nicht unfehlbar, und es gilt also das Goethewort: „Es irrt der Mensch, solange er strebt!“ Gerade bei den schwersten Strafen sollte ein besonders guter Rechtsschutz ausgebaut sein.

Das sind nun die Hauptmängel, die ich feststellen konnte, deren Beseitigung meine im Ausschluß gestellten Anträge bezweckten und die wir für die Zukunft weiter anstreben und fordern. Insbesondere werden wir eine Reform des Listengesetzes fordern; der Gedanke wurde selbst in der Ausschlußsitzung besprochen.

Wenn nun trotz Erkenntnis dieser Mängel, die — meiner Ansicht nach — zum Teil so schwer sind, daß ich für meine Person der Regierungsvorlage im Ausschluß nicht zustimmen konnte, mein Klub nach langen Beratungen zu dem Entschluß gekommen ist, der Regierungsvorlage dennoch zuzustimmen, so geschah es hauptsächlich deswegen, damit die Geschwornengerichte, die wir im Prinzip bejahen, am 1. Jänner 1951 der Verfassung gemäß ihre Tätigkeit aufnehmen können hinsichtlich aller Delikte, für die sie nach der Verfassung zuständig sind, also auch hinsichtlich aller politischen Verbrechen und Vergehen. In diesem Sinne möchte ich die Ausführungen mit einem Worte schließen, das Sie im Verfassungsausschlußbericht vom Jahre 1867 zum Staatsgrundgesetz über die richterliche Gewalt finden werden. Ich möchte sagen: Mögen die Geschwornengerichte das werden, was der erwähnte Bericht ihnen zugedacht hat: eine Anstalt der Gerechtigkeit! (*Lebhafter Beifall bei den Parteigenossen.*)

Abg. **Czernetz:** Hohes Haus! Das Geschwornengerichtsgesetz führt zu einer vollen Inkraftsetzung der gesamten Verfassung unserer demokratischen Republik auch in jenem wesentlichen Teil des Artikels 91, der bestimmt, daß das Volk an der Rechtsprechung mitzuwirken hat. Wir Sozialisten stimmen aus diesem Grunde dem Geschwornengerichtsgesetz mit besonderer Genugtuung zu.

Es ist heute sowohl vom Herrn Berichterstatter als auch von einigen Rednern in der Debatte darauf aufmerksam gemacht worden, wie alt die Geschwornengerichtbarkeit ist und woher sie kommt. Ich möchte mir zu diesen geschichtlichen Darlegungen eine Bemerkung erlauben. Überall dort, wo es bei den Völkern einen Fortschritt der demokratischen Gesinnung, der demokratischen Einrichtungen gegeben hat, gab es eine Teilnahme des Volkes an der Gerichtsbarkeit, irgendeine Form der Geschwornengerichte. Die Abschaffung der Geschwornengerichte, die Beseitigung einer wirklichen Gerichtsteilnahme des Volkes war jedesmal ein Ausdruck der Konterrevolution, ein Ausdruck der Reaktion.

34. Sitzung des Nationalrates der Republik Österreich. — VI. G. P. — 22. November 1950. 1335

Herr Dr. Scheff hat in seiner Darlegung vergessen, daß der Berichtersteller mit Recht darauf aufmerksam gemacht hat: die Geschwornengerichte wurden das erstmal in Österreich im Jahre 1848 eingeführt, aber im Zuge der Konterrevolution 1852 wieder abgeschafft. Ich glaube, man darf nicht übersehen, daß die neuerliche Abschaffung der 1867 wiedereingeführten Geschwornengerichte im Jahre 1934 ein Akt der Konterrevolution war. Die Beseitigung der Geschwornengerichte, ihre Ersetzung durch „Schwurgerichte“ und dann durch die großen Schöffengerichte ist auf Grund des kriegswirtschaftlichen Ermächtigungsgesetzes erfolgt — also mit Hilfe von Verfassungsbruch und Staatsstreich.

Wir haben es in Österreich in unserer jüngsten Geschichte wieder erleben müssen, wie die Aufhebung der Geschwornengerichtsbarkheit bewies, daß der Faschismus eine Mitwirkung des Volkes weder an der Gesetzgebung noch an der Rechtsprechung wünscht. Wir erleben es in der Fortsetzung dieser tragischen Geschichte der Unterdrückung des Rechtes, daß nicht nur das faschistische, sondern auch andere diktatorische Systeme in Wirklichkeit an die Stelle einer echten Gerichtsbarkeit des Volkes die Farce von Schwurgerichten, in Wahrheit die Terrorgerichte einer Zwangsmaschine gesetzt haben.

Wir haben in dieser Debatte eine Reihe von Darlegungen, besonders von meinem Vordner, Herrn Professor Pfeifer, gehört, zu denen ich doch ein paar Feststellungen machen muß. Gestatten Sie, daß ich, ohne zunächst von der Persönlichkeit meines Vordners zu sprechen, auf eine Tatsache aufmerksam mache, die die Beratungen dieses Hauses außerordentlich erschwert. Es scheint doch nicht genügend bekannt zu sein, daß die Ausschüsse die Beratungen des Plenums von der Behandlung der einzelnen Teilfragen entlasten sollen. Wenn wir im Ausschuss eine sehr gründliche Beratung der Teilfragen vorgenommen haben, dann ist es bestimmt nicht im Sinne der Geschäftsordnung, daß wir sämtliche, vielleicht sehr berechtigten detaillierten Darlegungen hier vor diesem Hause noch einmal erfahren. Ja, wenn ein Abgeordneter, der nicht in einem Ausschuss ist ... (*Abgeordneter Dr. Reimann: Da müssen Sie erst das parlamentarische Leben kennen lernen!*) Schauen Sie, Herr Reimann, von Ihnen werde ich das parlamentarische Leben nicht lernen können. Ich bin außerordentlich lernbegierig, aber ich lerne die Demokratie und das parlamentarische Leben von denen, die ohne Unterbrechung für die Demokratie waren. (*Lebhafter Beifall bei den Sozialisten.*) Ich möchte sagen, daß jedenfalls die Abgeordneten des Linksblocks, die im Ausschuss nicht vertreten

sind, zu detaillierten Darlegungen bei einem solchen Punkt sachlich berechtigt sind, nicht aber der Herr Professor Pfeifer. Er hat diese gelehrten Darlegungen dem Justizausschuss unterbreitet, sie wurden dort gewürdigt und überlegt, und Dr. Pfeifer mußte das Haus nicht noch einmal wie so oft mit dieser Vorlesung beehren. (*Ruf beim KdU: Sie ja auch, Sie tun ja dasselbe!*)

Aber ich möchte außerdem noch eine Feststellung dazu machen. Herr Professor Pfeifer hat heute als Grundfrage der Justiz die Frage „Wer richtet?“ aufgestellt. Das ist wirklich eine sehr ernste Frage. Meine Herren vom VdU! Haben Sie sich niemals überlegt, wie es auf die anderen Mitglieder dieses Hauses, wie es auf die Öffentlichkeit unserer Republik wirken muß, wenn wir hier Gelegenheit haben, den Herrn Universitätsprofessor Dr. Pfeifer für eine uneingeschränkte, nicht behinderte Wiedereinführung der Geschwornengerichte, wie sie einmal waren, sprechen zu hören? Man weiß doch, daß derselbe Herr Dr. Pfeifer in der Zeit, in der er als Universitätsprofessor auf dem Katheder der Wiener Universität stand, keineswegs die Wiedereinführung der Geschwornengerichte gefordert hat. (*Ruf beim KdU: Fällt Ihnen nichts Besseres ein?*) Schauen Sie, Sie regen sich jetzt sehr auf. Als Ihr Kollege Pfeifer hier geredet hat, da haben Sie schadenfroh gelacht, offenbar deshalb, weil Sie sich gedacht haben, wenn Sie ihn schon in Ihrem Klub erleiden müssen, dann sollen die anderen auch darunter leiden. (*Beifall bei den Sozialisten.*)

Es ist in der Tat merkwürdig, wenn der Herr Professor Pfeifer sich hier über die ungenügende Beratung und ungenügende Würdigung seiner Argumente aufhält, obwohl die Dinge in längeren Verhandlungen in einer Enquete, über die heute auch berichtet worden ist, in den gründlichen Beratungen nicht nur im Ministerium, sondern auch im Justizausschuss besprochen worden sind; und es ist merkwürdig, wenn wir es hier gerade mit einer Persönlichkeit zu tun haben, die heute gemäßigte Männer auf der Geschwornenbank wünscht, aber in den vergangenen Jahren wenig getan hat, um gemäßigte Richter in ihrer Tätigkeit zu unterstützen. (*Lebhafter Beifall bei den Sozialisten.*) Die sachlichen Einwendungen des Herrn Dr. Pfeifer sind im Ausschuss genügend gewürdigt und besprochen worden.

Wir haben es hier nicht bloß mit einer Wiederinkraftsetzung der Geschwornengerichtsgesetzgebung, sondern mit einer Reform zu tun. Dazu hat der Sprecher der Österreichischen Volkspartei, Dr. Scheff, die Bemerkung gemacht, es sei ein letzter Versuch.

1336 34. Sitzung des Nationalrates der Republik Österreich. — VI. G. P. — 22. November 1950.

Ich bedaure diese Bemerkung, Herr Dr. Scheff, weil sie ein Ausdruck eines besonderen Pessimismus oder vielleicht ein Zeichen einer grundsätzlichen Gegnerschaft gegen die Geschwornengerichte ist. Wenn man der Meinung ist, daß die Mitwirkung des Volkes an der Rechtsprechung organisiert werden muß, dann wird man vielleicht immer und immer wieder Veränderungen vornehmen, um die bessere Form zu finden, aber es kann für den, der das Prinzip der Teilnahme des Volkes an der Rechtsprechung anerkennt, niemals einen letzten Versuch geben.

Es ist mit Recht auf Fehltritte in der Vergangenheit aufmerksam gemacht worden. Darf ich Sie dennoch darauf aufmerksam machen, daß die ersten Jahre der österreichischen Republik von 1918 bis in die späten zwanziger Jahre eine einwandfreie Tätigkeit der Geschwornengerichte gezeigt haben. In dieser Zeit hat es verhältnismäßig wenig Unzukömmlichkeiten gegeben. Die schwersten Unzukömmlichkeiten sind erst mit der Verschärfung der Wirtschaftslage und mit der Verschärfung der politischen Gegensätze gekommen. Die Fehltritte kamen zum Teil aus einer ungenügenden Einsicht der Laienrichter, zum Teil aus einer Fehlkonstruktion der Geschwornengerichte, die wir hatten. Ich möchte sagen, daß wir als Sozialisten in der ersten Republik unsern guten Grund hatten, Klage über Fehltritte zu erheben. Wir haben das Fehltritt von Schattendorf bitter beklagt, sind aber dennoch für eine Reform der Geschwornengerichte eingetreten, nicht für deren Beseitigung. Es ist interessant, daß der Faschismus in Österreich, der weitaus weniger Grund zur Klage über Fehltritte der Laienrichter hatte, die Geschwornengerichte aufgehoben hat.

Nun handelt es sich bei dieser Reform, wie dargelegt wurde, erstens einmal darum — und das ist der große Fortschritt —, daß die Geschwornen nicht nur über die Schuld, sondern auch über die Strafe entscheiden sollen. Sie entscheiden über die Schuldfrage allein; Hinweise darauf, daß die Geschwornen unter dem Druck der Berufsrichter stehen, sind darum nicht berechtigt. Ja, meine Damen und Herren, wenn die Geschwornenbank einmal so zusammengesetzt ist, daß lauter sehr schwächliche und wenig informierte Persönlichkeiten da sind, dann wird auch die gesonderte Beratung der Geschwornen ohne Anwesenheit des Gerichtshofes wenig bedeuten; dann wird die Beratung wahrscheinlich so vor sich gehen, daß die Geschwornen sagen: Wir haben den Vortrag des Präsidenten gehört, wir schließen uns an. Aber in dem Augenblick, in dem die Geschwornenbank der Stimmung, der Ansicht,

dem Gefühl des Volkes wirklich Ausdruck gibt — und das soll die aus Laienrichtern bestehende Geschwornenbank —, werden auch die juristisch nicht versierten Laienrichter, sobald sie allein sind, nach ihrem Gewissen und nach dem Rechtsbewußtsein des Volkes entscheiden können.

Die unbegründete Ablehnung von Geschwornen fällt, und wir betrachten das als einen großen Fortschritt. Daß gerade der Herr Dr. Pfeifer von den Möglichkeiten einer berufsständischen Lösung spricht, macht uns seine Einwendungen keineswegs sympathischer. Wir haben politische Geschwornenbanken erlebt, und zwar gerade auf Grund der unbegründeten Ablehnung, und wir meinen, daß politische Geschwornenbanken vermieden werden können, wenn dieses Prinzip der unbegründeten Ablehnung fällt.

Herr Dr. Scheff hat sein Bedauern ausgedrückt, weil der Geschworneneid nicht mit der von Herrn Dr. Strachwitz beantragten Formel beschlossen wurde, derzufolge auch parteipolitische Bindungen den Geschwornen nicht beeinflussen dürfen. Nun ist die Unparteilichkeit der Entscheidungen des Geschwornen in der Eidesformel unzweideutig ausgesprochen. Ein Teil der Ausschußmitglieder war der Meinung, daß jede Hinzufügung eher abschwächend als verstärkend sein könnte. Mehr als unparteiisch kann man nicht sein. Vor allem hätte man dann jede Eidesformel in ähnlichen Gesetzen, wie etwa dem Schöffengerichtsgesetz, ändern müssen. Man hat davon Abstand genommen, und daher ist diese Formel lediglich im Ausschußbericht enthalten.

Nun möchte ich von unserem Standpunkt auch auf einen Schönheitsfehler dieses Gesetzes aufmerksam machen: Im Artikel I Z. 1, wird das Staatsschutzgesetz aus der Dollfuß-Ära erwähnt. Dieses Gesetz muß genannt werden, weil es kein anderes entsprechendes Gesetz gibt, das die politischen Delikte anführt, für die das Geschwornengericht zuständig sein soll. Das ist keineswegs angenehm, aber es hat sich im Augenblick nicht vermeiden lassen. Wir halten es jedenfalls für notwendig, festzustellen, daß unsere Republik ein eigenes, der Zeit entsprechendes Republiksschutzgesetz braucht. Es ist unerträglich, daß wir das unter Verfassungsbruch zustandegekommene Staatsschutzgesetz weiter mitschleppen müssen.

Die Geschwornengerichte sind ein wesentlicher Bestandteil jedes demokratischen Staates. Sie sind eigentlich ein Prüfstein der Demokratie. Geschwornengerichte sind nicht eine bloße Formalität ohne demokratische Freiheitsrechte und Rechtsgarantie, funktio-

nierende Geschwornengerichte gehören zu einer gut funktionierenden Demokratie. Faschismus, Reaktion, Konterrevolution, deren blutige Grausamkeit wir in Österreich erlitten haben, haben die Fehler der Geschwornengerichtsgesetzgebung benützt, um die Krankheit in der Weise zu heilen, daß sie den Patienten, die Demokratie, umgebracht haben. Der Patient lebt nun wieder und er gesundet, und wir wollen die Mängel und Krankheiten der Geschwornengerichte mit diesem Gesetz wirklich kurieren.

Wir haben die Hoffnung, daß die Laiengerichtbarkeit auf der Grundlage dieses neuen Gesetzes funktionieren wird. Freilich, meine Damen und Herren, ist eine gewisse Kenntnis der Grundbegriffe des Strafgesetzes und der Bedeutung der Geschwornengerichte in den breitesten Kreisen der Bevölkerung eine der Voraussetzungen für ein funktionierendes Geschwornengerichtswesen.

Herr Dr. Scheff hat sich über die sogenannten Geschwornen- und Schöffenschulen beklagt. Ich möchte dazu sagen, daß wir es vorziehen würden, wenn die Jugend in den öffentlichen Schulen im Rahmen des Geschichtsunterrichtes und der allgemeinen staatsbürgerlichen Erziehung die Aufklärung über die Geschwornengerichtbarkeit empfangen könnte. Dadurch wäre jedes Hilfsverfahren, jeder Versuch einer verspäteten Aufklärung über das Geschwornengerichtswesen oder über die Schöffengerichtbarkeit überflüssig.

Das Recht erscheint uns Sozialisten als Ausdruck der tatsächlichen gesellschaftlichen Verhältnisse. Wo das Recht an die Stelle von despotischer Willkür der Herrschenden tritt, erscheinen die gesellschaftlichen Verhältnisse kodifiziert. Im demokratischen Rechtsstaat wird allen Angehörigen aller Volksklassen staatsbürgerliches Recht und Freiheit gegeben.

Wenn wir hier, meine Damen und Herren, die Ausführungen des Abg. Elser gehört und seine Klagen über die Mängel unseres Geschwornengerichtsverfahrens vernommen haben, so gestatten Sie mir, Ihnen zu sagen, daß wir natürlich im Ausschuß viele solche Überlegungen nach der einen oder anderen Seite hin angestellt haben und zu dem vorliegenden Kompromiß gelangt sind. Aber was ich vorhin zu den Ausführungen des Herrn Professor Pfeifer bemerkt habe, gilt in einer anderen Weise auch für den Herrn Abg. Elser. Wenn er in diesem Lande auftritt und so tut, als ob die Dinge dort, wo die Partei des Sprechers diktatorisch regiert, wunderbar in Ordnung wären, dann muß man es sich wohl genau überlegen. Hier in dem vorliegenden

Gesetzentwurf kann man wohl Mängel der Geschwornengerichtbarkeit herausstreichen. Wenn man aber anderswo die Geschwornengerichte zu einer Farce ohne staatsbürgerliche Rechte gemacht hat, dann soll man hier lieber schweigen. Je größer das Ausmaß der garantierten Freiheitsrechte ist, desto wirksamer kann ein Gericht sein, in dem das Volk mitwirken kann, und desto weiter geht der Prozeß der formalen Demokratisierung der Gesellschaft.

Die Demokratie hat drei tragende Elemente. Das erste ist das System der freien Volksgesetzgebung. Ein zweites Element besitzt sie in der Verwaltung, in ihrem Berufsbeamtentum, wobei das Problem der Korrektur und der Kontrolle durch das Volk immer dringlicher wird. Das dritte Element besteht in der Rechtsprechung durch Berufsrichter unter Mitwirkung des Volkes. Aus dem Rechtsbewußtsein der Laienrichter soll der Wahrspruch, nicht nur der sogenannte Wahrspruch nach Prof. Pfeifer, sondern der wirkliche Wahrspruch der Geschwornen erfließen, der eine Ergänzung des Machtspruches der Volksvertretung darstellt.

Wir Sozialisten begrüßen das Gesetz. Wir hoffen, daß auf der Grundlage dieses Gesetzes eine weitere gesunde Entwicklung unseres Rechtswesens eintreten kann. Möge das Geschwornengerichtsgesetz dem Volke selbst die Gewißheit geben, daß in unserer demokratischen Republik, wie es die Verfassung sagt, wirklich alles Recht vom Volke ausgeht. *(Lebhafter Beifall bei der SPÖ.)*

Bei der Abstimmung wird der Gesetzentwurf in der vom Berichterstatter beantragten Fassung in zweiter und dritter Lesung zum Beschluß erhoben.

Der 6. Punkt der Tagesordnung ist der Bericht des Justizausschusses über die Regierungsvorlage (231 d. B.): Bundesgesetz über die **Aufhebung der Volksgerichte** und die Ahndung der bisher diesen Gerichten zur Aburteilung zugewiesenen Verbrechen (246 d. B.).

Berichterstatter **Eibegger**: Hohes Haus! Die nach Artikel V des Verbotsgesetzes vom 8. Mai 1945 eingeführten Volksgerichte sind Ausnahmsgerichte, die zur Aburteilung der Verbrechen nach dem Verbotsgesetz und dem Kriegsverbrechergesetz zuständig sind. Die Verhältnisse haben sich inzwischen so weit beruhigt, daß nach Ansicht der Bundesregierung kein Anlaß mehr besteht, diese Ausnahmsgerichte weiter beizubehalten. Die Wiedererrichtung der Geschwornengerichte bietet sicherlich einen passenden Anlaß, um

1338 34. Sitzung des Nationalrates der Republik Österreich. — VI. G. P. — 22. November 1950.

die Tätigkeit der Volksgerichte einzustellen und die diesen Ausnahmsgerichten bisher zugewiesenen strafbaren Handlungen zur Aburteilung an die Geschwornengerichte zu übertragen.

Die Bundesregierung hat mit der Regierungsvorlage 231 d. B. dem Nationalrat einen Gesetzentwurf zugeleitet. Zweck dieses beantragten Bundesgesetzes ist, ohne Änderung der materiellen Strafbestimmungen des Verbotsgesetzes 1947 und des Kriegsverbrechergesetzes 1947 die Gerichtsbarkeit der Volksgerichte in die der ordentlichen Gerichte überzuleiten.

Alle Verbrechen nach dem Verbotsgesetz und nach dem Kriegsverbrechergesetz, ausgenommen die Verbrechen nach § 8 und § 20 Absatz 5 des Verbotsgesetzes sowie die Verbrechen nach § 6 Kriegsverbrechergesetz, sollen nach der Gesetzesvorlage nunmehr den neu errichteten Geschwornengerichten zur Aburteilung übertragen werden. Die von mir genannten Verbrechen, die ausgenommen sind, sind gemeine Verbrechen und müssen entsprechend der Strafprozeßordnung den bestehenden Schöffengerichten zur Aburteilung übertragen werden. Die Gesetzesvorlage sieht ausdrücklich vor, daß diese so bezeichneten Verbrechen nicht im vereinfachten Verfahren behandelt werden dürfen.

Der Justizausschuß hat in seiner Sitzung vom 16. November dieses Jahres über diese Regierungsvorlage beraten. Mit § 1 der Regierungsvorlage wird vorgeschlagen, als Tag der Einstellung der Tätigkeit der Volksgerichte den 31. Dezember 1950 und als Tag der Überführung dieser Gerichte in die ordentliche Gerichtsbarkeit den 1. Jänner 1951 festzusetzen. Da die in Verhandlung stehende Regierungsvorlage Verfassungsbestimmungen enthält, kann das Bundesgesetz, wenn es die verfassungsmäßige Zustimmung der österreichischen Gesetzgebung erhält, erst dann in Kraft gesetzt und veröffentlicht werden, wenn der Alliierte Rat schriftlich seine Zustimmung hiezu erteilt hat. Unter Berücksichtigung dieses Umstandes hat der Justizausschuß einvernehmlich mit dem Bundesministerium für Justiz einstimmig beschlossen, dem Nationalrat zu empfehlen, an Stelle der bestimmten Fristen — 31. Dezember 1950 und 1. Jänner 1951 als Zeitpunkt des Aufhörens der Tätigkeit der Volksgerichte und Überführung ihrer Agenden in die ordentliche Gerichtsbarkeit — den Tag des Inkrafttretens des in Verhandlung stehenden Bundesgesetzes festzusetzen.

Der Justizausschuß stellt auf Grund seiner Beratungen den Antrag, der Nationalrat

wolle dem von der Bundesregierung vorgelegten Gesetzentwurf 231 der Beilagen mit dem im Bericht des Justizausschusses 246 der Beilagen abgedruckten Abänderungen die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Geschäftsordnungsgemäß beantrage ich, General- und Spezialdebatte unter einem abzuführen.

Der formelle Antrag wird angenommen.

Abg. Honner: Sehr geehrte Damen und Herren! Der vorliegende Gesetzentwurf soll einen sehr heiklen Abschnitt in unserem Justizwesen zum Abschluß bringen. Bereits im Jahre 1948 sind Stimmen laut geworden, die die Abschaffung der Volksgerichte forderten, und zwar wurde dies damals, ebenso wie heute, unter dem Titel der Normalisierung unserer Rechtsprechung in Österreich begründet und verlangt.

Die Wiedereinführung der Geschwornengerichte, allerdings in der in wesentlichen Teilen verschlechterten Auflage, wie mein Freund Elser schon in der Diskussion zum vorhergehenden Gesetz charakterisiert hat, wird zum Anlaß genommen, dem Parlament ein Gesetz vorzulegen, wonach die Aufgabe der Volksgerichte den ordentlichen Gerichten übertragen werden soll. In den Erläuternden Bemerkungen zur Regierungsvorlage wird gesagt, daß sich die Verhältnisse bei uns soweit beruhigt haben, daß kein weiterer Grund zur Aufrechterhaltung der Volksgerichte, die ja eigentlich Ausnahmsgerichte sind, besteht.

Wenn nun das Parlament über das weitere Bestehen oder über die Abschaffung der Volksgerichte Beschluß fassen soll, halte ich es für nötig, bei dieser Gelegenheit über die Tätigkeit der Volksgerichte in den fünf Jahren ihres Bestandes einiges zu sagen.

Sowohl der Motivenbericht der Regierung wie auch der gedruckt vorliegende Ausschlußbericht haben es unterlassen, die Öffentlichkeit und die Abgeordneten dieses Hauses über die Ergebnisse der Tätigkeit des Volksgerichtshofes zu informieren. Erst heute finden wir in der Presse solche Angaben, aber gerade auf diese Angaben gestützt kann man sagen, daß die Volksgerichte ihre Aufgaben, die ihnen durch den Beschluß der drei Parteien in der Provisorischen Regierung zugewiesen waren, nicht erfüllt haben.

In der Sitzung dieses Hauses vom 13. Dezember 1948, also vor beinahe zwei Jahren, hat sich mein Fraktionskollege Ernst Fischer mit der Forderung nach Abschaffung der Volksgerichte auseinandergesetzt und festgestellt (*liest*), „daß die Art, wie man die Volksgerichte beginnen und weiterwirken ließ, eine geheime Tendenz in sich verborgen

hat.“ Er sagte weiter: „Erinnern wir uns! Die ersten Fälle vor den Volksgerichten waren — ich sage es offen — arme Teufel, 70jährige, 75jährige ehemalige Nationalsozialisten, ehemalige Illegale. Das ist förmlich ein Mißbrauch der Volksgerichte, das muß den Gedanken der Volksgerichte vor der Öffentlichkeit diskreditieren. Dann kamen viel später die großen Prozesse, und wir wissen, wie zum Beispiel im Prozeß Guido Schmidt alles mögliche Undurchsichtige hinter den Kulissen vor sich gegangen ist, und wir sehen jetzt mit Empörung, wie in den letzten Prozessen gegen die Gestapobeamten der Gerechtigkeit Hohn und Glimpf angetan wurde.“

So argumentierten wir vor zwei Jahren. Ernst Fischer stellte damals fest: „Wir sind durchaus dafür, alle formellen und kleinen Fälle, mit denen die Volksgerichte leider,“ wie auch die heute veröffentlichten Presseberichte wieder zeigen, „belastet sind, normalen Gerichten zu übergeben, aber wir halten es für notwendig, daß die Prozesse gegen die wirklichen Kriegsverbrecher, gegen die wirklich Schuldbeladenen, gegen die großen Kollaborateure auch weiterhin durch Volksgerichte durchgeführt werden.“

Hierin liegt die entscheidende Schwäche in der Tätigkeit der Volksgerichte. Sie haben insbesondere im ersten Jahr ihrer Existenz mit großer Eile und in großer Zahl kleine Leute, oft wegen formaler Delikte, zu Kerkerstrafen verurteilt, wie übrigens auch die Gegenüberstellung der schweren Verurteilungen mit der Gesamtzahl der Verurteilungen durch die Volksgerichte wieder zeigt. Sobald ein wirklicher Kriegsverbrecher vor das Gericht kam, ein Guido Schmidt, ein Schoeller, Gestapobeamte wie Trnka und Ebner (*Ruf bei den Sozialisten: Und Sanitzer?*), der Blutrichter Stich, versagten die Volksgerichte, meistens wegen der Einmischung hoher Herren in den Prozeß und in die Prozeßführung.

Die Art der Prozeßführung und das Ergebnis dieser gegen die großen Kriegsverbrecher geführten Volksgerichtsprozesse konnten nur dazu führen, den Gedanken einer schnellen und gerechten Justiz gegen Menschen, die sich an Österreich und an seinem Volk schwerstens vergangen haben, und die Volksgerichte selbst in Mißkredit zu bringen.

Der Zweck der Volksgerichte, der Sinn ihrer Einrichtung, war und bleibt der Kampf gegen die Kriegsverbrecher, die rasche und exemplarische Aburteilung von Menschen, die durch die Ermordung von Tausenden und Zehntausenden wehrlosen Menschen eine un-

geheure Blutschuld auf sich geladen haben, die rasche Verfolgung und Aburteilung jener Menschen, die sich während der nationalsozialistischen Zwangsherrschaft über Österreich und am Krieg bereichert haben, wie auch jener, die heute wieder versuchen, faschistische Organisationen aufzubauen, das Gift der nationalsozialistischen Ideologie in unserem Volke zu verbreiten und den Ungeist der faschistischen Barbarei zu neuem Leben zu erwecken.

Wir Abgeordneten dieses Hauses sollten uns darüber im klaren sein, daß es eine Verzerrung der Absicht war, die der Schaffung dieses Gesetzes über die Volksgerichte zugrunde lag, wenn sich die Volksgerichte vor allem damit beschäftigt haben, Leute nach formellen Kriterien, nach Mitgliedsnummern und ähnlichen Dingen zu beurteilen und abzuurteilen.

Es erscheint mir daher notwendig, abermals ausdrücklich festzustellen, daß kein einziger von den großen Männern der Wirtschaft des Dritten Reiches, die als Wehrwirtschaftsführer und auf anderen verantwortungsvollen Posten in der Kriegsindustrie Hitler-Deutschlands tätig waren, vor das Volksgericht gekommen ist. Sie blieben unangetastet und erfreuen sich in nicht wenigen Fällen der Freundschaft des heutigen Regimes in unserem Lande.

Im April 1948 hat mein Fraktionskollege Koplenig darauf hingewiesen, daß sich Dr. Hans von Lauda, heute Präsident des Österreichischen Industriellenbundes, niemals wegen seiner Tätigkeit als Obmann der Fachgruppe Magnesit-Industrie im Hitlerischen Wehrwirtschaftsministerium Berlin rechtfertigen mußte. Ebenso wenig mußte sich Dr. Joham von der Creditanstalt, der unter der Nazierrschaft leitende Posten nicht nur in unserem Lande sondern auch in anderen Ländern inne hatte, für seine Tätigkeit vor einem Volksgericht verantworten. Er ist heute wie damals ein großer und einflußreicher Herr und Gebieter über wichtige Zweige unserer Wirtschaft. Meines Wissens ist keine einzige Anklage gegen die großen Kollaborateure des Naziregimes in Österreich erhoben worden, und soweit solche, wie beispielsweise bei Guido Schmidt und Schoeller erfolgt sind, sind diese Herren längst schon wieder in Freiheit.

Mehr noch, nennen Sie jemanden, der als Kriegsverbrecher im Sinne des § 2 des Kriegsverbrechergesetzes, also wegen Propaganda für das Naziregime, vor Gericht gestellt worden ist. Das Verbrechen am Volk und insbesondere an der Jugend, das von den Propagandisten Hitlers in der Presse,

1340 34. Sitzung des Nationalrates der Republik Österreich. — VI. G. P. — 22. November 1950.

in der Literatur und im Radio begangen wurde, ist niemals bestraft worden! Mehr als das, schauen Sie sich doch, bitte, jeden beliebigen Zeitungskiosk in den Straßen Wiens an, und Sie werden dort Veröffentlichungen finden, in denen in der größten Weise der in diesem Haus beschlossene § 3 lit d des Nationalsozialistengesetzes verletzt wird, durch den verboten ist, öffentlich, in Druckwerken oder bildlichen Darstellungen die Ziele der ehemaligen NSDAP, ihre Einrichtungen oder ihre Maßnahmen zu verherrlichen und anzupreisen. Das geschieht heute täglich in der Form der Veröffentlichung von Biographien Hitlers, Mussolinis und ihrer Generäle, in der Form der Veröffentlichung von Aufzeichnungen von Kriegsverbrechern, wie Hans Fritzsche und anderen. In den Schriften des Herrn SS-Führers Kernmayr und des früheren Adjutanten Kaltenbrunn, der sich den Schriftstellernamen Hager beigelegt hat, wird ungeachtet der Gesetze, die eine solche Tätigkeit unter schwerste Strafen stellen, ständig versucht, den Geist des Nationalsozialismus in die Jugend hineinzutragen. Und da, angesichts solcher Tatsachen, wagt man es, zu behaupten, daß sich die politischen Verhältnisse bei uns stabilisiert, normalisiert hätten!

Der Umstand, daß die Volksgerichte ihre Aufgabe nicht erfüllt haben, fällt vor allem jenen zur Last, die es unterlassen haben, die Anklage gegen ehemalige Kriegsverbrecher zu erheben. Die Staatspolizei des Herrn Innenministers, der zu sehr damit beschäftigt ist, kommunistische Putsch- und Umsturzgeschichten zu erfinden, und die Staatsanwälte des Justizministeriums müssen sich mit der Verfolgung von streikenden und demonstrierenden Arbeitern beschäftigen (*Abg. Frühwirth: Durch Eure Schuld!*), und so sind die Menschen, die die Hauptschuld an dem Unglück Österreichs von 1938 bis 1945 tragen, heute angesehene Herren im Industrienbund, in den Banken und in anderen einflußreichen Stellungen unseres Staates und unserer Wirtschaft. (*Abg. Machunze: Oder in der deutschen Ostpolizei!*)

Das ist so, nicht weil die Volksgerichte zwecklos waren oder ihre Aufgaben von Anbeginn an nicht erfüllt hätten, das ist so, weil die zu bestrafenden Kriegsverbrecher zu jener Klasse gehören, die wirtschaftlich und politisch auch heute wieder ausschlaggebend ist in Österreich, zur Klasse der Kapitalisten!

Wir haben die Aufgabe der Volksgerichte immer darin gesehen, den Kampf gegen die tatsächlichen Verbrecher aus der Nazizeit zu führen, nicht aber darin, den kleinen

Leuten, den sogenannten „harmlosen Mitläufern“, wie wir sie öfter definiert haben, das Leben schwerzumachen. Die Bilanz von fünf Jahren Volksgericht ist, daß diese nicht dazu verwendet wurden, wozu sie geschaffen worden sind, sondern vor allem dazu — wie alle Maßnahmen gegen die ehemaligen Nationalsozialisten zeigen —, sich mit aller Schärfe gegen alle kleinen Leute zu richten. Die Urteilsfällungen der Volksgerichte, die heute in der Presse veröffentlicht sind, beweisen dies sehr anschaulich.

Ich frage: Ist heute schon die Zeit gekommen, die Volksgerichte aufzuheben, um so zu demonstrieren, daß der österreichische Staat von diesem Schutzgesetz gegen die Wiederbelebung einer nationalsozialistischen Tätigkeit in Österreich und gegen die Wiederbelebung der Politik des Krieges und des Faschismus Abstand nehmen kann? Unserer Meinung nach ist dieser Zeitpunkt noch nicht gekommen. Sowohl die Rücksicht auf die innere Lage wie auch Erwägungen unserer Außenpolitik lassen es geboten erscheinen, vorläufig an dieser Gesetzesmaterie nicht zu rütteln.

Diesen Standpunkt hat im Juli des vorigen Jahres bei der Behandlung des Bundesverfassungsgesetzes über die vorzeitige Beendigung der im Nationalsozialistengesetz vorgesehenen Sühnfolgen, die Einstellung von Strafverfahren und die Nachsicht von Strafen für bestimmte Gruppen belasteter Personen auch der heutige Justizminister Dr. Tschadek als Sprecher der SPÖ eingenommen. Er sagte damals (*liest*): „Sie alle, meine Herren, wissen, daß gerade die Nationalsozialisten-Gesetzgebung nicht eine rein österreichische Angelegenheit ist, daß hier vom ersten Tage an die Alliierten ihr Mitspracherecht geltend gemacht haben; Sie wissen, daß auch in Zukunft nach Abschluß eines Staatsvertrages diese Frage keine rein österreichische Angelegenheit sein wird, weil in dem Entwurf des Staatsvertrages bindende Vorschriften enthalten sind, daß wir an der Gesetzgebung auf diesem Gebiet wesentliche Änderungen nicht vornehmen können, ohne ein Einvernehmen mit den Alliierten herbeizuführen.“

Minister Tschadek verlas anschließend an diese seine Bemerkung den Artikel 10 des projektierten Staatsvertrages, der laut stenographischem Parlamentsprotokoll folgenden Wortlaut hat (*liest*): „Österreich verpflichtet sich, die Grundsätze der von der österreichischen Regierung und vom Parlament seit dem 1. Mai 1945 kundgemachten und von der Alliierten Kommission für Österreich genehmigten, auf die Liquidierung der Überreste des Naziregimes und auf die Wiederherstellung

des demokratischen Systems abzielenden Gesetze und Verordnungen aufrechtzuerhalten und ihre Anwendung fortzusetzen, die seit dem 1. Mai 1945 bereits getroffenen oder begonnenen gesetzgeberischen und administrativen Maßnahmen zu vollenden und die in den Artikeln 7, 8 und 9 des vorliegenden Vertrages festgelegten Grundsätze zu kodifizieren und mit Gesetzeskraft auszustatten und, soweit dies nicht schon geschehen ist, alle gesetzgeberischen und administrativen Maßnahmen, die zwischen dem 5. März 1933 und dem 30. April 1945 getroffen wurden und die in Widerspruch mit den in den Artikeln 7, 8 und 9 festgelegten Grundsätzen stehen, für nichtig zu erklären oder abzuändern.“

So sprach voriges Jahr der Minister Dr. Tschadek in der Stellungnahme zu einer Gesetzesvorlage, die von der ÖVP eingebracht wurde, aber nicht die verfassungsmäßige Mehrheit erlangen konnte. Die Regierung und wir alle erwarten, daß die Verhandlungen über unseren Staatsvertrag doch eines Tages von Erfolg gekrönt sein werden. In wenigen Wochen sollen diese Verhandlungen wieder aufgenommen werden. Welchen Sinn kann es haben, unmittelbar vor der Wiederaufnahme dieser Verhandlungen einen Akt zu setzen, der möglicherweise wieder Mißtrauen erzeugen und unnütze Schwierigkeiten bei diesen kommenden Verhandlungen auslösen könnte? Es sei denn, meine Herren von der Regierungskoalition, daß man solche neue Schwierigkeiten ganz bewußt provozieren will. (*Abg. Dengler: Zuerst waren es die Erbsen, jetzt sind es die Volksgerichte!*)

Die Aufhebung der Volksgerichte ist, so scheint es uns, auch nicht deshalb beantragt worden, weil sich die Zustände in Österreich schon so weit normalisiert haben, das man sie nicht mehr braucht, sondern aus ganz anderen Gründen. Es ist Ihnen bekannt, meine Damen und Herren, daß die Amerikaner in dem von ihnen besetzten Teil Deutschlands Hitlergeneräle und andere schwere Kriegsverbrecher nicht nur freigelassen, sondern ihnen auch wichtige militärische und politische Aufgaben übertragen haben. (*Widerspruch.*) Es ist Ihnen weiter bekannt, ebenso wie uns, daß die Amerikaner in Japan die ärgsten Kriegsverbrecher aus den Gefängnissen entlassen haben (*Abg. Dr. Pittermann: Dafür sind wir verantwortlich? — Abg. Koplenig: Amerikanische Marionetten!*), weil sie sie für neue Verbrechen gegen ihr eigenes Volk und andere Völker brauchen. Unsere Regierung, die sich heute in jeder Frage nach dem amerikanischen Vorbild zu richten sucht, will offenbar auch hier nicht zurückstehen. Sie will nach amerikanischem Beispiel auch in

Österreich Vorsorge treffen, daß Verbrechen des vergangenen Krieges nicht mehr verfolgt und geahndet werden können. So und nicht anders wird jeder Beobachter unserer Entwicklung (*Abg. Dr. Pittermann: Österreichische Beobachter?*) die Aufhebung der Volksgerichte, die durch dieses Gesetz erfolgen soll, auffassen und auslegen.

Eben darum, meine sehr verehrten Damen und Herren, glauben wir vom Linksblock, daß es noch nicht an der Zeit ist, die Volksgerichte aufzuheben; denn die in ihrer Funktion bestärkten Geschwornengerichte würden nach unserer Auffassung ihre Aufgabe bei sonstiger Überlastung nicht erfüllen können. Wir sind daher zunächst noch für die Beibehaltung und Aufrechterhaltung des 1945 beschlossenen Gesetzes, betreffend die Einrichtung von Volksgerichten, und für die Anwendung dieses Gesetzes in seiner ganzen Schärfe gegen die Kriegsverbrecher und alle jene Personen, die schwere Blutschuld auf sich geladen haben. (*Zwischenrufe. — Abg. Dengler: Für Dich!*) Darüber werden wir noch einmal bei Gelegenheit diskutieren, wer wen vor die Gerichte stellen wird. Darüber wird die Diskussion schon noch abgeführt werden. (*Erneute lebhaftes Rufe bei ÖVP und SPÖ. — Der Präsident gibt wiederholt das Glockenzeichen.*) Vorläufig glauben Sie selber nach den Worten Ihres Außenministers, daß die Zeit hierfür noch nicht gekommen ist.

Wir schließen uns der Auffassung an, die der heutige Justizminister Dr. Tschadek am 13. Juli 1949 gelegentlich der Beratung des Bundesverfassungsgesetzes über die vorzeitige Beendigung der Sühnefolgen in folgender Formulierung zusammengefaßt hat (*liest*): „Wir sind für eine Liquidation der Vergangenheit, aber diese Liquidation muß Staatspolitik und darf keine Parteidemagogie sein. Aus dieser Erwägung“, so sagte damals Justizminister Tschadek, „sind wir nicht in der Lage, diesem Gesetz zuzustimmen.“

Ich möchte mit den damaligen Worten des Justizministers Dr. Tschadek schließen: „Wir wissen, daß wir den geraderen, den besseren und den richtigeren Weg gehen, als Sie!“ — meine Herren von der Regierungskoalition.

Bundesminister für Justiz Dr. Tschadek: Hohes Haus! Ich hätte mich nicht zur Rede des Herrn Abg. Honner zum Wort gemeldet, wenn der Herr Abg. Honner nicht eine unerhörte Verdächtigung gegen die gesamte österreichische Regierung ausgesprochen hätte. Es hat nicht mehr und nicht weniger gesagt, als daß wir einen Gesetzentwurf auf Abschaffung der Volksgerichtsbarkeit eingebracht haben, um einen neuen Vorwand gegen den Abschluß des Staatsvertrages zu schaffen.

Eine derartige unerhörte und unbegründete Verdächtigung weise ich ganz entschieden zurück. Der Herr Abg. Honner hat offenkundig diese Äußerung gebraucht, um die ihm befreundete Besatzungsmacht gegen die Gesetzesvorlage zu mobilisieren. *(Lebhafte Zustimmung bei SPÖ, ÖVP und KdU.)* Er darf sich nicht wundern, wenn die Verdächtigung der österreichischen Regierung und der Ruf nach der Intervention einer ausländischen Macht vom österreichischen Volk als Hochverrat angesehen und gebrandmarkt wird. *(Erneute lebhafte Zustimmung.)*

Der Herr Abg. Honner hat meiner Überzeugung nach auch kein Recht, sich auf meine Rede vom 13. Juli 1949 zu berufen. Es geht mir nicht darum, die Verpflichtungen zu beseitigen, die das österreichische Volk gegenüber den Alliierten übernommen hat und die wir auch im Staatsvertrag übernehmen müssen. Ich will nicht eine Änderung der bestehenden materiell-rechtlichen Bestimmungen herbeiführen, sondern ich will lediglich im Einvernehmen mit der Mehrheit des Hohen Hauses endlich einmal die verfassungsmäßigen Zustände herstellen, fünf Jahre nach Beendigung des Krieges einen Ausnahmezustand beseitigen und der Bundesverfassung volle Geltung verschaffen. Diese Verfassung hat die Regierung und diese Verfassung hat das Hohe Haus beschworen, und deshalb, glaube ich, hatten wir die Verpflichtung, diesen Gesetzentwurf einzubringen, und haben die österreichbewußten Abgeordneten die Verpflichtung, für diesen Antrag zu stimmen. *(Starker Beifall bei SPÖ, ÖVP und KdU.)*

Präsident: Wir kommen zur Abstimmung. Da es sich um ein Verfassungsgesetz handelt ... *(Abg. Honner: Herr Präsident, ich bitte um das Wort zu einer tatsächlichen Berichtigung!)* Nach dem Sinne der Geschäftsordnung bekommen Sie das Wort zur tatsächlichen Berichtigung nach der Abstimmung. Sie hätten sich etwas früher zum Wort melden müssen.

Der Gesetzentwurf wird in der Ausschussfassung gemäß dem Antrag des Berichterstatters in zweiter und dritter Lesung beschlossen.

Präsident: Zu einer tatsächlichen Berichtigung hat das Wort der Herr Abg. Honner.

Abg. Honner: Ich möchte zur Erklärung des Herrn Ministers folgendes feststellen:

Ich habe in meiner Rede folgendes ausgeführt *(liest)*: „Die Regierung und wir alle erwarten, daß die Verhandlungen über unseren Staatsvertrag doch eines Tages von Erfolg gekrönt sein werden. In wenigen Wochen sollen diese Verhandlungen wieder aufgenommen werden. Welchen Sinn kann es haben, unmittelbar vor der Wiederauf-

nahme dieser Verhandlungen einen Akt zu setzen, der möglicherweise Mißtrauen erzeugen und unnütze Schwierigkeiten bei diesen kommenden Verhandlungen auslösen könnte“ *(Stürmische Zwischenrufe bei den Regierungsparteien. — Der Präsident gibt das Glockenzeichen. — Rufe: Hochverräter! — Abg. Koplenig: Auf diesen Bänken soll man nicht von Hochverrättern reden!)*

Die Erklärung des Herrn Ministers ist eine Verdrehung. *(Anhaltende heftige Rufe und Gegenrufe. — Der Präsident gibt erneut das Glockenzeichen.)*

Präsident: Damit ist der Gegenstand erledigt. Ich bitte um Ruhe! *(Andauernde Unruhe. — Abg. Honner: Ihr wollt Österreich ein neues Mal zugrunde richten! — Abg. Koplenig: Zuerst kam der Verrat an Mussolini und dann an Hitler! — Stürmische anhaltende Zwischenrufe.)*

Ich bitte, endlich einmal Ruhe zu halten, damit wir die Tagesordnung abwickeln können.

Der 7. Punkt der Tagesordnung ist der Bericht des Handelsausschusses über die Regierungsvorlage (233 d. B.): Bundesgesetz, betreffend die **Verlängerung der Geltungsdauer des Rohstofflenkungsgesetzes 1949** (243 d. B.).

Berichterstatter **Geisslinger:** Hohes Haus! Im Juni 1949 hat es bereits das erste Haus im Zusammenhang mit der Beratung und Verabschiedung des neuen Preisregelungsgesetzes 1949 für notwendig erachtet, dem Nationalrat einen Gesetzentwurf über die Lenkung des Verkehrs von wichtigen industriellen Rohstoffen und Halbfabrikaten vorzulegen.

Wir haben damals in dieses Gesetz eingebaut: Eisenschrott einschließlich Gußbruch, Rohblei, -zinn, -zink, -nickel, -kupfer und Kupferlegierungen und Altmetalle, Erdöl und seine Derivate, Benzol, Häute und Felle von Rind, Roß, Kalb und daraus hergestelltes Leder, Anthrazit, Steinkohle, Braunkohle, Lignite, Koks, Briketts, Wolle, Baumwolle, Zellwolle, Kunstseide, Flachs, Hanf, Jute und Hadern.

Die Verhältnisse haben sich dann so gebessert, daß im November 1949 dem Handelsausschuß eine Regierungsvorlage auf den Tisch gelegt werden konnte und man außer Eisenschrott, Rohblei, -kupfer und Kupferlegierungen, Altmetallen, Erdöl und seinen Derivaten sowie Benzol, alle anderen Waren ausnehmen wollte. Damals hat der Ausschuß vorgeschlagen, die staatliche Einflußnahme auf industrielle Rohstoffe und Halbfabrikate doch noch aufrechtzuerhalten,

und das Hohe Haus hat dieser Auffassung zugestimmt.

Leider hat sich keine zunehmende Normalisierung feststellen lassen, so daß nunmehr eine neuerliche Regierungsvorlage dem Handelsausschuß auf den Tisch gelegt wurde, ausgehend von der Tatsache, daß die gegenwärtige internationale Lage und die sich daraus ergebenden weltpolitischen und wirtschaftlichen Spannungen zu Verknappungserscheinungen auf dem internationalen Rohstoffmarkt geführt haben. Es ist nun der Antrag gestellt worden, das Rohstofflenkungsgesetz bis 31. Dezember 1951 zu verlängern.

Nach einer sehr eingehenden Aussprache hat der Handelsausschuß erwogen, ob man nicht auch Gummi und Holz in dieses Rohstofflenkungsgesetz einbauen solle. Da aber der Herr Handelsminister sehr beruhigende Erklärungen abgegeben und besonders darauf hingewiesen hat, daß im Einvernehmen mit den Gewerkschaften alles vorgekehrt ist, um das Holz im veredeltsten Zustand zur Ausfuhr zu bringen, hat der Ausschuß darauf verzichtet, und ich stelle nunmehr als Berichterstatter den Antrag, den Bericht des Handelsausschusses in der vorliegenden Form zur Kenntnis zu nehmen.

Ich möchte den Antrag stellen, in der Hoffnung, daß es ein platonischer sein wird, General- und Spezialdebatte unter einem abzuführen. *(Heiterkeit.)*

Präsident: Es ist niemand zum Wort gemeldet; wir kommen zur Abstimmung.

Bei der Abstimmung wird der Gesetzentwurf in zweiter und dritter Lesung zum Beschluß erhoben.

Der 8. Punkt der Tagesordnung ist der Bericht des Ausschusses für Verfassung und Verwaltungsreform über die Regierungsvorlage (232 d. B.): Bundesgesetz über die Neuordnung des Wirkungsbereiches des Bundesministeriums für Handel und Wiederaufbau und des Bundesministeriums für Verkehr und verstaatlichte Betriebe in den Angelegenheiten der Luftfahrt (247 d. B.).

Berichterstatter Olah: Hohes Haus! Der vorliegende Gesetzentwurf dient der Kompetenzabgrenzung zwischen dem Bundesministerium für Handel und Wiederaufbau und dem Bundesministerium für Verkehr und verstaatlichte Betriebe in Angelegenheiten der Luftfahrt, der Flugsicherung und des der Luftfahrt dienenden Flugwetterdienstes.

Gemäß dem Behörden-Überleitungsgesetz vom Juli 1945 wurden die Kompetenzen der neuerrichteten Staatsämter analog den früheren österreichischen Bundesministerien

wiederhergestellt. Es war also damals das Staatsamt für Industrie, Gewerbe, Handel und Verkehr für diese Angelegenheiten der Luftfahrt und also auch der Zivilluftfahrt zuständig. Gemäß Weisung der Alliierten Kontrollkommission für Österreich mußte aber aus dem diesbezüglichen Gesetz die Stelle über die Luftfahrt gestrichen werden und konnte daher auch in das neue Gesetz vom Juli 1946 über die Besorgung der obersten Verwaltung in Österreich nicht mehr aufgenommen werden. Eine formelle Übertragung der Angelegenheiten der Luftfahrt an das neuerrichtete Bundesministerium für Verkehr, das dafür zuständig gewesen wäre, konnte nicht mehr erfolgen.

Mittlerweile wurde aber durch Beschluß der Alliierten Kontrollkommission für Österreich zunächst die Errichtung eines Amtes für Zivilluftfahrt beim Bundesministerium für Verkehr und sodann auch die Betätigung dieses Amtes auf dem Gebiete der Luftfahrt unter besonderen Beschränkungen gestattet. Formell gehören zur Zeit aber die Angelegenheiten der Zivilluftfahrt auf Grund des Behörden-Überleitungsgesetzes und infolge Fehlens einer entsprechenden gesetzlichen Korrektur nicht zum Bundesministerium für Verkehr und verstaatlichte Betriebe, sondern noch immer zum Bundesministerium für Handel und Wiederaufbau als dem eigentlichen Nachfolger des ehemaligen Bundesministeriums für Industrie, Gewerbe, Handel und Verkehr. Das ist ein Zustand, der in Wirklichkeit niemals beabsichtigt war, nämlich die Agenden der zivilen Luftfahrt einem Ressort zu übertragen, das mit der Verkehrsverwaltung selbst nichts zu tun hat.

Die gesetzliche Ordnung auf diesem Gebiet ist nunmehr unaufschiebbar geworden, weil mittlerweile durch Beschluß der Alliierten Kontrollkommission der Segelflugbetrieb, sofern er sich im Rahmen der rein sportlichen Betätigung vollzieht, erlaubt worden ist und das Amt für Zivilluftfahrt mit der Erlassung der notwendigen Verwaltungsmaßnahmen beauftragt wurde. Natürlich vollzieht sich diese Tätigkeit noch immer unter der Aufsicht der Alliierten Kontrollkommission für Österreich.

Das Gesetz selbst regelt in seinem Inhalt im § 1 die formelle Abgrenzung, im § 2 behandelt es die Angelegenheiten des Flugwetterdienstes, sofern dieser mit dem übrigen Wetterdienst im Zusammenhang steht, und erfordert das Einvernehmen zwischen dem Bundesministerium für Verkehr und verstaatlichte Betriebe und dem Bundesministerium für Unterricht. Der § 3 ist die Vollziehungsklausel und setzt fest, daß mit der Vollziehung nach Maßgabe des Wirkungsbereiches das Bundes-

1344 34. Sitzung des Nationalrates der Republik Österreich. — VI. G. P. — 22. November 1950.

ministerium für Verkehr und verstaatlichte Betriebe und das Bundesministerium für Unterricht beauftragt ist.

Noch eine Feststellung: Der Ausschuß für Verfassung und Verwaltungsreform hat die Regierungsvorlage unverändert zum Beschluß erhoben, gleichzeitig aber auch der bereits im Motivenbericht festgelegten Auffassung Ausdruck gegeben, daß bei Errichtung eines eigenen Flugwetterdienstes auf das schon derzeit im österreichischen Wetterdienst beschäftigte Fachpersonal, das im Personalstand der Zentralanstalt für Meteorologie und Geodynamik geführt wird, zurückgegriffen werden soll.

Namens des Ausschusses für Verfassung und Verwaltungsreform stelle ich den Antrag, der Nationalrat möge dem vorliegenden Gesetzentwurf die verfassungsmäßige Genehmigung erteilen.

Bei der Abstimmung wird der Gesetzentwurf in zweiter und dritter Lesung zum Beschluß erhoben.

Der 9. Punkt der Tagesordnung ist der Bericht des Ausschusses für Verfassung und Verwaltungsreform über die Regierungsvorlage (235 d. B.): Bundesgesetz, womit das Staatsbürgerschafts-Überleitungsgesetz 1949, BGBl. Nr. 276/1949, in der Fassung des Bundesgesetzes vom 25. Jänner 1950, BGBl. Nr. 65, abgeändert wird (252 d. B.).

Berichterstatte **Horn**: Hohes Haus, meine Damen und Herren! § 3 des Staatsbürgerschafts-Überleitungsgesetzes in der geltenden Fassung sieht vor, daß die Staatsbürgerschaftserklärungen gemäß §§ 2 und 2 a des genannten Gesetzes bis 31. Dezember 1950 schriftlich bei dem nach dem Wohnsitz zuständigen Amte der Landesregierung abzugeben sind. Es handelt sich hierbei um jene Fälle, in denen unter bestimmten Voraussetzungen durch die bloße Erklärung, der österreichischen Republik als getreuer Staatsbürger angehören zu wollen, die österreichische Staatsbürgerschaft erworben werden kann.

Es ergeben sich immer noch Fälle, in denen die Anwendung der genannten Bestimmungen des Staatsbürgerschafts-Überleitungsgesetzes gerechtfertigt erscheint. Die Ämter der Landesregierungen haben daher zum überwiegenden Teile den Wunsch geäußert, die Frist zur Abgabe der Erklärungen noch einmal um ein Jahr zu verlängern.

Das gleiche gilt hinsichtlich der Frist nach § 4 Abs. 3 des Staatsbürgerschafts-Überleitungsgesetzes, welche für die Stellung von Anträgen auf Widerruf von Ausbürgerungen vorgesehen ist, die seinerzeit aus politischen Gründen erfolgten.

Der Ausschuß für Verfassung und Verwaltungsreform hat den vorliegenden Gesetzentwurf, der die Erstreckung der beiden genannten Fristen bis 31. Dezember 1951 beinhaltet, in der Sitzung am 16. November 1950 der Vorberatung unterzogen und unverändert angenommen.

Ferner hat der Ausschuß für Verfassung und Verwaltungsreform über Antrag der Abg. Prinke, Dr. Pittermann und Genossen folgende Entschliebung angenommen (liest):

„Die Bundesregierung wird ersucht, die in Betracht kommenden Ressortministerien darauf aufmerksam zu machen, daß seit dem Inkrafttreten der Staatsbürgerschaftsrechtsnovelle 1949 für den Erwerb der Staatsbürgerschaft durch Erklärung nicht mehr ein Wohnsitz im Gebiet der Republik seit 1. Jänner 1915, sondern nur mehr seit 1. Jänner 1919 erforderlich ist. Es entspricht daher nicht der Intention des Gesetzgebers, wenn einzelne Ressortministerien bei der Verleihung von Berechtigungen, insbesondere von außerordentlichen Zuwendungen, Versorgungsgenüssen usw. neben der Staatsbürgerschaft noch immer einen Wohnsitz seit 1. Jänner 1915 als Erfordernis für diese Zuwendungen verlangen.“

Im Auftrage des Ausschusses für Verfassung und Verwaltungsreform stelle ich den Antrag, dem von der Bundesregierung vorgelegten Gesetzentwurf die verfassungsmäßige Zustimmung zu erteilen und die beigedruckte Entschliebung anzunehmen.

Bei der Abstimmung wird der Gesetzentwurf in zweiter und dritter Lesung beschlossen.

Die Ausschlußentschliebung wird angenommen.

Präsident: Damit ist die Tagesordnung erschöpft.

Die nächste Sitzung berufe ich im Einvernehmen mit den Obmännern der Parteien für heute 18 Uhr 30 ein.

Unterdessen tritt der Ausschuß für soziale Verwaltung zusammen. Auch der Ausschuß für Land- und Forstwirtschaft hat zusammenzutreten.

Die Sitzung ist geschlossen.

Schluß der Sitzung: 18 Uhr 10 Minuten.

Druck der Österreichischen Staatsdruckerei. 6259 50